

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung über die gesetzliche Rentenversicherung, insbesondere über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben, der Nachhaltigkeitsrücklage sowie des jeweils erforderlichen Beitragssatzes in den künftigen 15 Kalenderjahren (Rentenversicherungsbericht 2010)

und

Gutachten des Sozialbeirats zum Rentenversicherungsbericht 2010

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Rentenversicherungsbericht 2010	7
Berichtsauftrag	7
Das Wichtigste in Kürze	7
Teil A Die gesetzliche Rentenversicherung in den letzten Jahren	8
1. Die Zusammensetzung des Versichertenbestandes	8
2. Die Entwicklung der Renten nach Rentenarten	10
2.1 Anzahl der Renten im Zugang und Wegfall	10
2.2 Anzahl und Höhe der Leistungen im Rentenbestand	10
2.3 Die Verteilung der Rentenhöhe bei Kumulation von Renten	11
3. Die Strukturen des Rentenbestandes	12
3.1 Schichtungen nach rentenrechtlichen Zeiten, Entgeltpunkten und Rentenzahlbeträgen	12
3.2 Ruhensbeträge bei Witwen- und Witwerrenten sowie Leistungen wegen Kindererziehung	13
3.3 Das Gesamteinkommen von Rentnerhaushalten	13
4. Die Entwicklung der Angleichung der Renten in den neuen Ländern an die in den alten Ländern	15

	Seite
5. Die Einnahmen, die Ausgaben und das Vermögen	15
5.1 Einnahmen	15
5.2 Ausgaben	16
5.3 Vermögen	17
Teil B Vorausberechnung der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens	17
1. Die finanzielle Entwicklung im mittelfristigen Zeitraum von 2010 bis 2014	17
1.1 Allgemeine Rentenversicherung	17
1.2 Knappschaftliche Rentenversicherung	21
2. Die finanzielle Entwicklung im langfristigen Zeitraum von 2010 bis 2024	23
2.1 Allgemeine Rentenversicherung	23
2.2 Knappschaftliche Rentenversicherung	26
3. Erläuterungen zu den Vorausberechnungen	27
3.1 Rechtsstand	27
3.2 Annahmen zu Löhnen und Arbeitsmarkt	27
3.2.1 Allgemeine Rentenversicherung	27
3.2.2 Knappschaftliche Rentenversicherung	31
3.3 Verfahren zur Vorausberechnung der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens	33
3.3.1 Allgemeine Rentenversicherung	33
3.3.2 Knappschaftliche Rentenversicherung	37
Teil C Eine Modellrechnung zur Angleichung der Renten in den alten und neuen Ländern im mittelfristigen Zeitraum 2009 bis 2014	39
1. Die Entwicklung der aktuellen Rentenwerte und der verfügbaren Eckrenten sowie ihre Angleichung in den alten und neuen Ländern	39
2. Die Entwicklung des durchschnittlichen Rentenzahlbetrages bei Renten mit Auffüllbetrag	40
3. Die Entwicklung der durchschnittlichen Gesamtrentenzahlbeträge und ihre Angleichung	40
Teil D Auswirkungen der Heraufsetzung der Altersgrenzen	41
Anhang	43

Gutachten des Sozialbeirats zum Rentenversicherungsbericht 2010

	Seite
I. Vorbemerkungen	73
II. Stellungnahme zu den mittelfristigen Voraus- berechnungen bis 2014	73
III. Stellungnahme zu den 15-jährigen Voraus- berechnungen bis 2024	74
IV. Die Rentenanpassung am 1. Juli 2010	75
V. Die Streichung der Erstattung von einigungs- bedingten Leistungen	76
VI. Die Absicherung von Arbeitslosigkeit in der Rentenversicherung	76
VII. Die Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre	78
VIII. Zur Verteilung der Verantwortung zwischen gesetzlicher und privater Altersvorsorge	86

Verzeichnis der Übersichten

	Seite
A 1 Die Versicherten der gesetzlichen Rentenversicherung am jeweiligen Jahresende in Deutschland	9
A 2 Zu- und Abgänge von Renten in der gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland	10
A 3 Anzahl und durchschnittlicher Rentenzahlbetrag von Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Renten wegen Alters zum 1. Juli des jeweiligen Jahres in Deutschland	11
A 4 Anzahl der Rentner und Rentnerinnen sowie durchschnittlicher Gesamrentenzahlbetrag der laufenden Renten nach dem Personenkonzept am 1. Juli 2009 in Deutschland	11
A 5 Versichertenrenten in der gesetzlichen Rentenversicherung am 31. Dezember 2009	12
A 6 Anteile von Einkommenskomponenten am Bruttoeinkommensvolumen	14
B 1 Die Entwicklung der Einnahmen, der Ausgaben, des Vermögens und des erforderlichen Beitragssatzes in der allgemeinen Rentenversicherung von 2010 bis 2014	18
B 2 Die Entwicklung der Einnahmen und der Ausgaben in der allgemeinen Rentenversicherung in den alten Ländern von 2010 bis 2014	19
B 3 Die Entwicklung der Einnahmen und der Ausgaben in der allgemeinen Rentenversicherung in den neuen Ländern von 2010 bis 2014	20
B 4 Die Entwicklung der Einnahmen und der Ausgaben in der knappschaftlichen Rentenversicherung von 2010 bis 2014 in Mio. Euro	21
B 5 Die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben in der knappschaftlichen Rentenversicherung in den alten Ländern von 2010 bis 2014 in Mio. Euro	22
B 6 Die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben in der knappschaftlichen Rentenversicherung in den neuen Ländern von 2010 bis 2014 in Mio. Euro	22
B 7 Erforderliche Beitragssätze in Prozentpunkten in der allgemeinen Rentenversicherung von 2010 bis 2024	23
B 8 Versorgungsniveau im Alter für den Rentenzugang aus GRV-Rente und geförderter zusätzlicher Altersvorsorge (Riester-Rente)	24
B 9 Einnahmen, Ausgaben und Nachhaltigkeitsrücklage in der allgemeinen Rentenversicherung von 2010 bis 2024 in der mittleren Lohnvariante	25
B 10 Die Entwicklung des Saldos aus Einnahmen und Ausgaben und des allgemeinen und zusätzlichen Bundeszuschusses in der allgemeinen Rentenversicherung in den alten und neuen Ländern von 2010 bis 2024 bei mittlerer Lohn- und Beschäftigungsentwicklung	26

	Seite
B 11 Die Einnahmen und die Ausgaben in der knappschaftlichen Rentenversicherung von 2010 bis 2024 nach drei verschiedenen Annahmen jährlicher Zuwachsraten der Durchschnittsentgelte der Versicherten in Deutschland in Mio. Euro	27
B 12 Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer, der Zahl der Arbeitnehmer und der Zahl der Arbeitslosen von 2010 bis 2014	28
B 13 Veränderung der beitragspflichtigen Entgelte und der Zahl der Arbeitnehmer (ohne Beamte) in den alten und den neuen Bundesländern von 2010 bis 2014	28
B 14 Beitragssatz und Nachhaltigkeitsrücklage bei Variation des Lohnangleichungsprozesses von 2010 bis 2024 in der mittleren Variante	29
B 15 Die Durchschnittsentgelte der Versicherten, die aktuellen Rentenwerte und die Beitragsbemessungsgrenzen in der allgemeinen Rentenversicherung von 2010 bis 2024 in den alten Ländern in der mittleren Lohnvariante	30
B 16 Die für die Vorausberechnung der Einnahmen und der Ausgaben angenommene Entwicklung der Zahl der Versicherten in der knappschaftlichen Rentenversicherung	32
B 17 Die Beitragssätze und die Beitragsbemessungsgrenzen in der knappschaftlichen Rentenversicherung von 2010 bis 2024 nach der mittleren Variante	33
B 18 Entwicklung des Nachhaltigkeitsfaktors von 2010 bis 2024 bei mittlerer Lohn- und Beschäftigungsentwicklung	35
C 1 Die mittelfristige Entwicklung der Angleichung des aktuellen Rentenwertes in den neuen Ländern an den in den alten Ländern ..	39
C 2 Die Angleichung der durchschnittlichen Gesamtrentenzahlbeträge in den neuen Ländern an die in den alten Ländern	40
D 1 Durchschnittliches Rentenzugangsalter in Renten wegen Alters von 2000 bis 2009	41
D 2 Erwerbstätigenquoten der 60- bis 64-Jährigen in den Jahren 2000 bis 2009	42

Verzeichnis der Schaubilder

1 Die Einnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland im Jahre 2009	16
2 Die Ausgaben der gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland im Jahre 2009	17

Seite

Anhangverzeichnis**Übersichten zur gesetzlichen Rentenversicherung**

1	Die Versicherten der gesetzlichen Rentenversicherung am 31. Dezember des jeweiligen Jahres in Deutschland und in den alten und den neuen Ländern	43
2	Die Rentenzugänge und Rentenwegfälle in Deutschland nach Versicherungszweigen und alten und neuen Ländern ab 2007 ...	45
3	Verteilung der Nichtvertragsrentenzugänge des Jahres 2009 nach Beitragszeiten, Berücksichtigungszeiten und nach Altersrentenarten	46
4	Die Anzahl und der durchschnittliche Rentenzahlbetrag der laufenden Renten nach dem Rentenfallkonzept und dem Geschlecht in Deutschland nach Versicherungszweigen und alten und neuen Ländern ab 2007 zum 1. Juli des jeweiligen Jahres	49
5	Die Anzahl der Rentnerinnen und Rentner und der durchschnittliche Gesamtrentenzahlbetrag der laufenden Renten nach dem Personenkonzept und dem Geschlecht in der gesetzlichen Rentenversicherung ab 2007 zum 1. Juli des Jahres in Deutschland und den alten und neuen Ländern	52
6	Verteilung nach durchschnittlichen Entgeltpunkten je Versicherungsjahr sowie nach Versicherungsjahren der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters in der gesetzlichen Rentenversicherung am 31. Dezember 2009 in Deutschland und den alten und neuen Ländern	55
7	Die Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters sowie die Witwer- und Witwenrenten in der gesetzlichen Rentenversicherung nach dem Rentenfallkonzept, dem monatlichen Rentenzahlbetrag, den angerechneten Beitrags- und beitragsfreien Zeiten und dem Geschlecht am 31. Dezember 2009 in Deutschland und in den alten und den neuen Ländern	58
8	Die Schichtung der Rentnerinnen und Rentner nach dem monatlichen Gesamtrentenzahlbetrag und dem Geschlecht in der gesetzlichen Rentenversicherung am 1. Juli 2009 in Deutschland in den alten und den neuen Ländern	61
9	Die Zahl, die durchschnittlichen Ruhensbeträge und der durchschnittliche Rentenzahlbetrag der laufenden Witwer- und Witwenrenten am 1. Juli 2009, bei denen Erwerbseinkommen oder Erwerbseinkommen zu berücksichtigen ist, in Deutschland nach Versicherungszweigen und in den alten und neuen Ländern ..	64
10	Die Anzahl der Renten mit Kindererziehungszeiten/-leistungen, die durchschnittliche Höhe der Leistungen sowie der durchschnittliche Auszahlungsbetrag in Deutschland nach Versicherungszweigen in den alten und neuen Ländern am 31. Dezember 2009	65
11	Anteil der GRV-Rente am Bruttoeinkommen nach Rentengrößenklassen von Personen im Alter ab 65 Jahren (ohne Heimbewohner) in Deutschland 2007	66
12	Vergleich der verfügbaren Eckrenten in den alten und neuen Ländern seit 1990	67
13	Die Entwicklung der Angleichung der verfügbaren laufenden Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters der neuen Länder an die in den alten Ländern seit 1992	68
14	Die Einnahmen und die Ausgaben in der gesetzlichen Rentenversicherung nach Versicherungszweigen ab 2007 in Deutschland	70

Rentenversicherungsbericht 2010

Berichtsauftrag

Die Bundesregierung hat gemäß § 154 Absatz 1 und 3 SGB VI (Sechstes Buch Sozialgesetzbuch) den gesetzgebenden Körperschaften jährlich bis zum 30. November einen Rentenversicherungsbericht vorzulegen. Der Bericht umfasst folgende Themenbereiche:

- a) In dem Bericht werden Finanzlage und Finanzentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung dargestellt. Der Bericht muss insbesondere eine Übersicht über die voraussichtliche finanzielle Entwicklung in den künftigen fünf Kalenderjahren auf der Grundlage der aktuellen Einschätzung der mittelfristigen Wirtschaftsentwicklung enthalten.
- b) Gemäß § 154 Absatz 3 SGB VI wird in dem Bericht auch geprüft, ob das Sicherungsniveau vor Steuern im 15-jährigen Vorausberechnungszeitraum bis zum Jahre 2020 46 Prozent bzw. bis zum Jahre 2030 43 Prozent unterschreiten wird oder ob der Beitragssatz bis zum Jahre 2020 20 Prozent bzw. bis zum Jahre 2030 22 Prozent übersteigen wird.
- c) Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zum Rentenversicherungsbericht 1999 (Bundratsdrucksache 655/99, Beschluss) darum gebeten, „in den künftigen Rentenversicherungsberichten wieder eine Prognose zur Entwicklung der Renten in den neuen Ländern im Vergleich zur Entwicklung der Renten in den alten Ländern aufzunehmen unter dem Gesichtspunkt, wie die Angleichung der Renten zwischen Ost und West auf der Grundlage des vorliegenden Datenmaterials fortschreiten wird.“ Daher enthält auch der vorliegende Rentenversicherungsbericht 2010 eine entsprechende Darstellung.
- d) Der Rentenversicherungsbericht stellt seit 1997 auch dar, „wie sich die Anhebung der Altersgrenzen voraussichtlich auf die Arbeitsmarktlage, die Finanzlage der Rentenversicherung und andere öffentliche Haushalte auswirkt“ (§ 154 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 SGB VI). Wie in den Vorjahren beschränkt sich die Darstellung im Rentenversicherungsbericht 2010 dabei auf die Auswirkungen der in der Umsetzung befindlichen bzw. bereits zurückliegenden Altersgrenzanhebungen bei verschiedenen Rentenarten. Über die schrittweise Anhebung der Regelaltersgrenze auf das 67. Lebensjahr ab dem Jahr 2012 berichtet die Bundesregierung in einem gesonderten Bericht gemäß § 154 Absatz 4 SGB VI.

In Teil A wird über die Entwicklung der Zahl der Versicherten, der Renten und deren Höhe sowie über die Entwicklung der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens in den letzten Jahren berichtet. Die mittel- und

langfristige finanzielle Entwicklung der Rentenversicherung wird in Teil B behandelt. In Teil C wird über die Angleichung der Renten in den neuen an die Renten in den alten Ländern und in Teil D über die oben genannten Anhebungen der Altersgrenzen berichtet. Der Anhang enthält Tabellen zu wichtigen Kenngrößen der gesetzlichen Rentenversicherung.

Mit dem Gesetz zur Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung (RVOrgG) ist die gesetzliche Rentenversicherung mit Wirkung vom 1. Januar 2005 neu organisiert worden. Sie besteht seitdem aus der allgemeinen Rentenversicherung und aus der knappschaftlichen Rentenversicherung. In der allgemeinen Rentenversicherung wird nicht mehr nach der Einordnung der Versicherten als Angestellte oder Arbeiter unterschieden. Damit wurde die Trennung in Rentenversicherung der Arbeiter und Rentenversicherung der Angestellten beendet. Seit 1. Oktober 2005 sind auch die bisherigen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung neu strukturiert. Unterschieden wird auf Bundesebene zwischen der Deutschen Rentenversicherung Bund (ehemalige Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und ehemaliger Verband Deutscher Rentenversicherungsträger) und der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, in der die ehemalige Bundesknappschaft, die ehemalige Bahnversicherungsanstalt sowie die ehemalige Seekasse zusammengefasst wurden. Daneben existieren weiterhin die Regionalträger (die ehemaligen Landesversicherungsanstalten).

Das Wichtigste in Kürze

Der Rentenversicherungsbericht liefert auf Basis der aktuellen Daten einen Überblick über die Einnahmen und Ausgaben der Rentenversicherung im Jahr 2010 und beschreibt mittels Modellrechnungen die zukünftige Entwicklung der Rentenfinanzen in den kommenden fünfzehn Jahren.

Rechtsstand

Die Vorausberechnungen gehen – entsprechend dem Vorgehen in der Vergangenheit – von geltendem Recht unter Einschluss solcher finanzwirksamer Maßnahmen aus, die sich bereits im Gesetzgebungsverfahren befinden. Gegenüber dem Rechtsstand, der dem Vorjahresbericht zugrunde lag, ergeben sich hieraus folgende, für die Modellrechnungen relevante Änderungen:

- Wegfall der Zahlung von Beiträgen an die gesetzliche Rentenversicherung für Beziehende von Arbeitslosengeld II ab dem 1. Januar 2011 (Haushaltsbegleitgesetz 2011).

- Wegfall der Erstattung des Bundes an die allgemeine Rentenversicherung für einigungsbedingte Leistungen ab dem 1. Januar 2011 (Haushaltsbegleitgesetz 2011).
- Festsetzung des paritätisch finanzierten Beitragssatzes in der gesetzlichen Krankenversicherung auf 14,6 Prozent und des allgemeinen Beitragssatzes auf 15,5 Prozent ab dem 1. Januar 2011 (Gesetzesbeschluss eines Gesetzes zur nachhaltigen und sozial ausgewogenen Finanzierung der Gesetzlichen Krankenversicherung – GKV-Finanzierungsgesetz).

Demografische und ökonomische Grundannahmen

Für den Zeitraum der aktuellen mittelfristigen Finanzplanung des Bundes bis zum Jahr 2014 werden die Annahmen des interministeriellen Arbeitskreises „Gesamtwirtschaftliche Vorausschätzungen“ vom 21. Oktober 2010 unterlegt. Die langfristigen Annahmen zu den Berechnungen basieren im Wesentlichen auf ökonomischen Grundannahmen, die die „Kommission für die Nachhaltigkeit in der Finanzierung der sozialen Sicherungssysteme“ (Rürup-Kommission) im Jahr 2003 erarbeitet hat und die – entsprechend weiterentwickelt – auch schon den Berechnungen der Rentenversicherungsberichte der Vorjahre zugrunde lagen.

Für das Jahr 2010 wird mit einer Zunahme der Beschäftigung um rund 0,2 Prozent, für 2011 mit einer weiteren Zunahme um rund 0,6 Prozent und im Mittelfristzeitraum bis 2014 danach mit Zuwächsen von jährlich rund 0,1 Prozent gerechnet. Bei den Bruttolöhnen und -gehältern je Arbeitnehmer betragen die angenommenen Veränderungsraten im Jahr 2010 +2,1 Prozent, 2011 +1,9 Prozent und danach mittelfristig bis 2014 +2,2 Prozent pro Jahr. Bis zum Jahr 2020 wird von einer Steigerung der jährlichen Zuwachsraten auf 3 Prozent ausgegangen.

Die Berechnungen zur Bevölkerungsentwicklung basieren auf der 12. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Bundesamtes. Die mittlere fernere Lebenserwartung von 65-jährigen Frauen wird von heute bis zum Jahr 2030 um gut 2 Jahre auf 22,8 Jahre ansteigen. Bei Männern wird ebenfalls ein Anstieg von gut 2 Jahren auf dann 19,4 Jahre erwartet. Die zusammengefasste Geburtenziffer bleibt annahmegemäß langfristig auf dem gegenwärtigen Niveau von rund 1,4. Darüber hinaus wird eine jährliche Nettozuwanderung unterstellt, die bis zum Jahr 2020 auf 200 000 Personen jährlich aufwächst.

Ergebnisse

- Für das Jahresende 2010 wird eine Nachhaltigkeitsrücklage von 18,0 Mrd. Euro geschätzt. Dies entspricht 1,07 Monatsausgaben. Ende 2009 betrug die Nachhaltigkeitsrücklage noch 16,2 Mrd. Euro (0,97 Monatsausgaben). Der Zuwachs ergibt sich insbesondere aus der konjunkturellen Erholung seit Jahresbeginn 2010 und den damit verbundenen höheren Beitragseinnahmen.

- Der Beitragssatz bleibt in der mittleren Variante bis 2013 konstant bei 19,9 Prozent. Im Jahr 2014 sinkt er auf 19,3 Prozent ab. Infolge der Verstetigungsregel bleibt er bis 2019 unverändert auf diesem Niveau. Anschließend steigt der Beitragssatz wieder an, zunächst auf 19,5 Prozent im Jahr 2020, dann auf 20,2 Prozent im Jahr 2021. In den Folgejahren nimmt er bis zum Jahr 2024 auf 20,7 Prozent zu.

- Nach den Modellrechnungen steigen die Renten bis zum Jahr 2024 um insgesamt gut 29 Prozent an. Dies entspricht einer durchschnittlichen Steigerungsrate von knapp 1,9 Prozent pro Jahr. Das Sicherungsniveau vor Steuern sinkt von 51,7 Prozent im Jahr 2010 auf 47,3 Prozent im Jahr 2020 und weiter auf 46,2 Prozent im Jahr 2024 ab.

- Beitragssatz wie auch Sicherungsniveau vor Steuern bewegen sich damit im Rahmen der im Gesetz vorgesehenen Grenzwerte von 20 Prozent bzw. 46 Prozent bis zum Jahr 2020 und von 22 Prozent bzw. 43 Prozent bis zum Jahr 2030.

Der Rückgang des Sicherungsniveaus vor Steuern macht deutlich, dass die gesetzliche Rente zukünftig alleine nicht ausreichen wird, um den Lebensstandard des Erwerbslebens im Alter fortzuführen. In Zukunft wird der erworbene Lebensstandard nur erhalten bleiben, wenn die finanziellen Spielräume des Alterseinkünftegesetzes und die staatliche Förderung genutzt werden, um eine zusätzliche Vorsorge aufzubauen. Zentrale Säule der Altersversorgung wird aber auch weiterhin die gesetzliche Rente bleiben.

Teil A Die gesetzliche Rentenversicherung in den letzten Jahren

1. Die Zusammensetzung des Versichertenbestandes

Die Entwicklung der Zahl der Versicherten in der gesetzlichen Rentenversicherung wird – wie im Vorjahr – auf der Basis der Versichertenstatistik der Deutschen Rentenversicherung Bund dargestellt.

Hiernach gliedern sich die Versicherten in der gesetzlichen Rentenversicherung in die folgenden Personengruppen:

Aktiv Versicherte:

Pflichtversicherte

Unter Pflichtversicherten des Berichtsjahres werden alle Personen verstanden, die in diesem Berichtsjahr wenigstens einen Pflichtbeitrag geleistet haben. Zu den Pflichtversicherten des Berichtsjahres zählen auch die Personen mit Pflichtbeitragszeiten in dem Berichtsjahr, die am Jahresende bereits verstorben waren oder Rente bezogen haben.

Freiwillig Versicherte

Personen, die im Berichtsjahr mindestens einen freiwilligen Beitrag geleistet haben, bzw. bei denen (bei Stich-

tagsauswertungen) für den Monat des Erhebungsstichtages (31. Dezember) ein freiwilliger Beitrag im Versicherungskonto gespeichert ist, werden als freiwillig Versicherte bezeichnet.

Geringfügig Beschäftigte

Seit dem 1. April 2003 werden als geringfügig Beschäftigte (Minijobs) solche Arbeitsverhältnisse gezählt, bei denen die Bruttoverdienstgrenze 400 Euro monatlich beträgt. Die früher geltende zeitliche Begrenzung auf 15 Stunden pro Woche ist entfallen. Arbeitet eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer innerhalb eines Kalenderjahres nicht mehr als 50 Arbeitstage bzw. zwei Monate, handelt es sich um eine kurzfristige Beschäftigung und damit ebenfalls um einen Minijob. Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See übernimmt mit ihrer Minijob-Zentrale den Einzug der Pauschalabgaben.

Anrechnungszeitversicherte

Als Anrechnungszeitversicherte werden alle den Versicherungsträgern als solche bekannten Personen ausgewiesen, die im Berichtsjahr Anrechnungszeiten zurückgelegt haben, die im jeweiligen Versichertenkonto gespeichert sind. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Zeiten der Arbeitslosigkeit ohne Leistungsbezug, der Arbeitsunfähigkeit ohne Leistungsbezug, der Schul-, Fach- oder Hochschulausbildung sowie Zeiten wegen Schwangerschaft oder Mutterschaft während der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz.

Passiv Versicherte:

Übergangsfälle

Bei den Übergangsfällen handelt es sich um Versicherte, die zwar in dem durch den Stichtag abgeschlossenen Kalenderjahr einen Tatbestand aktiver Versicherung erfüllt haben, bei denen aber die aktive Versicherung vor diesem Stichtag geendet hat. Nicht zu den Übergangsfällen zählen Versicherte, die zum Stichtag verstorben sind oder eine Versichertenrente beziehen.

Latent Versicherte

Hierbei handelt es sich um Versicherte, die weder am Stichtag noch sonst im Berichtsjahr, wohl aber zuvor einen Beitrag oder eine Anrechnungszeit aufweisen.

Nach der Erhebung der Deutschen Rentenversicherung Bund wurden in der gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland am Stichtag (31. Dezember 2008) 52,2 Millionen Versicherte (27,0 Millionen Männer, 25,2 Millionen Frauen) gezählt. Die Übersicht 1 im Anhang zeigt, wie sich diese auf die genannten Personengruppen verteilen.

Nach wie vor ist ein erheblicher Unterschied in der Struktur der Versicherten in Ost- und Westdeutschland festzustellen. Liegt der Anteil der Pflichtversicherten an den Versicherten insgesamt in den alten Ländern bei 58 Prozent, so ist er in den neuen Ländern mit gut 74 Prozent sehr viel höher. Der Anteil der pflichtversicherten Frauen unter den aktiv Versicherten liegt in den neuen Ländern um 9 Prozentpunkte über dem Wert in den alten Ländern. Dies ist insbesondere die Folge eines unterschiedlichen Erwerbsverhaltens.

Übersicht A 1

Die Versicherten der gesetzlichen Rentenversicherung am jeweiligen Jahresende in Deutschland

Jahr	Versicherte insgesamt	Aktiv Versicherte	Passiv Versicherte
Männer und Frauen			
2006	51.965.606	35.018.830	16.946.776
2007	52.135.362	34.988.400	17.146.962
2008	52.223.698	35.009.470	17.214.228
Männer			
2006	26.914.462	18.185.002	8.729.460
2007	26.965.858	18.142.141	8.823.717
2008	26.990.843	18.114.845	8.875.998
Frauen			
2006	25.051.144	16.833.828	8.217.316
2007	25.169.504	16.846.259	8.323.245
2008	25.232.855	16.894.625	8.338.230

2. Die Entwicklung der Renten nach Rentenarten

2.1 Anzahl der Renten im Zugang und Wegfall

In der Übersicht 2 im Anhang werden die Rentenzugänge und -wegfälle von 2007 bis 2009 ausgewiesen, die sich jeweils auf ein Kalenderjahr beziehen.

Von der Gesamtzahl der rund 1,25 Millionen Rentenzugänge in der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahr 2009 entfallen ca. 70 Prozent (870 000) auf Versichertenrenten (Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Renten wegen Alters), knapp 25 Prozent (309 000) auf Witwen- und Witwerrenten (ohne die wegen Einkommensanrechnung vollständig ruhenden Renten) und gut 5 Prozent (67 000) auf Waisenrenten. Insgesamt gingen im Berichtsjahr knapp 0,3 Prozent weniger Renten als im Vorjahr zu.

Die Zahl der Rentenwegfälle in der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahre 2009 lag bei rund 1,25 Millionen Niveau und Struktur der Rentenwegfälle haben sich gegenüber dem Vorjahr nur wenig verändert.

Aus der Differenz der Rentenzugänge und -wegfälle insgesamt lässt sich die Veränderung der Anzahl der Renten im Rentenbestand gegenüber dem Vorjahreszeitraum nicht ersehen. Wiederanweisungen von Renten nach un-

mittelbar vorangegangenem Rentenbezug (dieselbe Leistungsart, derselbe Versicherungsträger) werden in der Rentenzugangstatistik nicht erfasst, in der Statistik zum Rentenwegfall sind diese jedoch enthalten. Im Jahre 2009 waren das ca. 101 500 Fälle.

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zum Rentenversicherungsbericht 2003 (Bundratsdrucksache 921/03, Beschluss) angeregt, Aussagen zu Anzahl und Zahlbeträgen vorzeitiger Altersrenten gestaffelt nach Versicherungsdauer aufzunehmen. Dieser Anregung wird mit der Übersicht 3 im Anhang Rechnung getragen.

2.2 Anzahl und Höhe der Leistungen im Rentenbestand

Am 1. Juli 2009 wurden in der gesetzlichen Rentenversicherung 24,8 Millionen Renten an rund 20,4 Millionen Rentnerinnen und Rentner (Übersichten 4 und 5 im Anhang) gezahlt. Gegenüber dem Vorjahr ist das eine Zunahme von knapp 109 000 Renten bzw. gut 95 000 Rentnerinnen und Rentnern. Als Versichertenrenten (Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Renten wegen Alters, ohne Erziehungsrenten) wurden knapp 77 Prozent der Renten geleistet. Die Erhöhung des Rentenbestandes um knapp 109 000 resultiert aus einem Anwachsen des Versichertenrentenbestandes um rund 128 000 und einem Rückgang des Hinterbliebenenrentenbestandes um knapp 20 000.

Übersicht A 2

Zu- und Abgänge von Renten in der gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland

Jahr	wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters		wegen Todes	
	Zugänge	Wegfälle	Zugänge	Wegfälle
	Deutschland			
2007	865.976	804.403	375.671	469.106
2008	873.249	784.565	374.198	454.260
2009	869.985	797.177	377.379	456.177
	Alte Länder			
2007	718.169	646.725	302.271	370.574
2008	725.640	624.978	300.688	357.442
2009	724.515	633.171	303.269	359.610
	Neue Länder			
2007	147.807	157.678	73.400	98.532
2008	147.609	159.587	73.510	96.818
2009	145.470	164.006	74.110	96.567

Übersicht A 3

Anzahl und durchschnittlicher Rentenzahlbetrag von Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Renten wegen Alters zum 1. Juli des jeweiligen Jahres in Deutschland

Jahr	insgesamt	Männer	Frauen
	Anzahl		
2007	18.796.591	8.423.823	10.372.768
2008	18.904.526	8.485.182	10.419.344
2009	19.032.819	8.547.444	10.485.375
	Durchschnittlicher Rentenzahlbetrag in € pro Monat		
2007	717,26	959,70	520,37
2008	722,10	962,89	526,00
2009	739,63	982,29	541,84

Am 1. Juli 2009 betrug für Männer in der gesetzlichen Rentenversicherung die Höhe des durchschnittlichen monatlichen Rentenzahlbetrags für Versichertenrenten 982 Euro. Dieser Wert war in den neuen Ländern mit 1 020 Euro etwas höher als in den alten Ländern (973 Euro). Der durchschnittliche monatliche Zahlbetrag für Versichertenrenten an Frauen lag am Stichtag bei 542 Euro. Mit einem Wert von 698 Euro lag dieser Zahlbetrag in den neuen Ländern – vor allem aufgrund der Unterschiede in den Erwerbsverläufen von Frauen in Ost und West – deutlich über dem der alten Länder (498 Euro). Während in den neuen Ländern Frauen durchschnittlich 38 Jahre an rentenrechtlichen Zeiten vorzuweisen haben, sind es in den alten Ländern im Durchschnitt lediglich knapp 27 Jahre (vgl. Übersicht 6 im Anhang). Die in den Versichertenrenten enthaltenen flexiblen Altersrenten liegen bei den Frauen deutlich über dem Durchschnitt der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters. Der

durchschnittliche Zahlbetrag beträgt für flexible Altersrenten 728 Euro (alte Länder) bzw. 754 Euro (neue Länder). Bei den Versichertenrenten an Männer ist nur der durchschnittliche Zahlbetrag für flexible Altersrenten in den alten Ländern mit 1 096 Euro höher als in den neuen Ländern (903 Euro). Mit 2,8 Prozent der Versichertenrenten haben die flexiblen Altersrenten jedoch nur noch einen sehr geringen Anteil am gesamten Rentenbestand.

2.3 Die Verteilung der Rentenhöhe bei Kumulation von Renten

Seit 1996 ist die Darstellung des Mehrfachrentenbezugs (Rentenkumulation) von Rentnerinnen und Rentnern auch unter Einbeziehung der knappschaftlichen Rentenversicherung möglich (Darstellung nach dem Personenkonzept, Übersicht 5 im Anhang). Bei den dargestellten kumulierten Gesamtleistungen handelt es sich ausschließlich um Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung.

Übersicht A 4

Anzahl der Rentner und Rentnerinnen sowie durchschnittlicher Gesamrentenzahlbetrag der laufenden Renten nach dem Personenkonzept am 1. Juli 2009 in Deutschland

Personen- gruppe	Rentner insgesamt	Einzel- rentner	Mehrfach- rentner
	Anzahl		
insgesamt	20.412.280	16.397.397	4.014.883
Männer	8.638.917	8.207.826	431.091
Frauen	11.773.363	8.189.571	3.583.792
	Gesamrentenzahlbetrag in € je Monat		
insgesamt	831,35	763,05	1.110,31
Männer	986,76	973,55	1.238,26
Frauen	717,32	552,08	1.094,92

Am 1. Juli 2009 erhielten von den 20,4 Millionen Rentnerinnen und Rentnern in der gesetzlichen Rentenversicherung 19,7 Prozent (4,0 Millionen) mehr als eine Rente. Die Zahl der Mehrfachrentnerinnen und -rentner hat sich gegenüber dem Vorjahr um 22 Tausend erhöht. Rund 89 Prozent der Mehrfachrentenbezieher waren Frauen. Der geringe Anteil der Männer mit Mehrfachrentenbezug ist einerseits auf die Regelungen im Hinterbliebenenrecht zurückzuführen, wonach bis 1986 die Männer keinen unbedingten Anspruch auf eine Witwerrente hatten und seit 1986 der unbedingte Anspruch auf Witwerrente einer Einkommensanrechnung unterliegt, die bei Männern häufig zum vollständigen Ruhen der Rente führt. Andererseits dürfte es auch deshalb kaum Männer mit Mehrfachrentenbezug geben, weil im Regelfall die eigene Rente mit einer Rente wegen Todes kumuliert und in der Mehrzahl die Ehefrauen ihre Männer überleben. 30,4 Prozent der Rentnerinnen der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen mehr als eine Rente. Dieser Anteil liegt in den alten Ländern mit 29,7 Prozent wegen der geringeren Erwerbsbeteiligung von Frauen unter dem entsprechenden Wert für die neuen Länder (33,4 Prozent).

In der Übersicht 5 im Anhang sind die Rentnerinnen und Rentner mit Einzel- und Mehrfachrentenbezug in der gesetzlichen Rentenversicherung auch mit ihren monatlichen Gesamtrentenzahlbeträgen am 1. Juli 2009 dargestellt. Während Personen mit nur einer Rente im Durchschnitt über einen monatlichen Gesamtrentenzahlbetrag von rund 763 Euro verfügen, erhalten Mehrfachrentnerinnen und -rentner durchschnittlich rund 1 110 Euro. Die durchschnittlichen Zahlbeträge in den neuen Ländern liegen sowohl bei den Frauen als auch bei den Männern über denen in den alten Ländern.

3. Die Strukturen des Rentenbestandes

3.1 Schichtungen nach rentenrechtlichen Zeiten, Entgeltpunkten und Rentenzahlbeträgen

Die entscheidenden Faktoren für die Höhe einer Rentenleistung in der gesetzlichen Rentenversicherung sind von 1957 bis 1991 die zurückgelegten Versicherungsjahre und die Höhe der persönlichen Bemessungsgrundlage. Seit Einführung des SGB VI zum 1. Januar 1992 bildet die Summe der in den rentenrechtlichen Zeiten erworbenen persönlichen Entgeltpunkte die Grundlage für die Berechnung der Rente. Zur Ermittlung der Entgeltpunkte wird der Quotient aus dem persönlich versicherten Entgelt zum Durchschnittsentgelt gemäß Anlage 1 SGB VI des jeweiligen Versicherungsjahres gebildet.

In der Übersicht 6 im Anhang ist die Verteilung der Versichertenrenten nach den angerechneten rentenrechtlichen Zeiten und den durchschnittlichen Entgeltpunkten pro Jahr an rentenrechtlichen Zeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung dargestellt. Dabei handelt es sich um die Ergebnisse der Rentenbestandsstatistik der Deutschen Rentenversicherung Bund zum 31. Dezember 2009. Diese Auswertung enthält weder Renten mit Rentenbeginn vor 1957 noch Vertragsrenten oder Renten, bei denen die notwendigen Merkmale nicht erfasst waren. Daher weichen die Zahl der Renten und die durchschnittlichen Rentenzahlbeträge von denen in anderen Übersichten ab.

Die Versichertenrenten an Männer beruhen zum 31. Dezember 2009 im Durchschnitt auf 41,2 Jahren an rentenrechtlichen Zeiten und 1,02 Entgeltpunkten pro Jahr. Die durchschnittlichen rentenrechtlich relevanten Zeiten betragen an diesem Stichtag in den alten Ländern 40,2 Jahre

Übersicht A 5

Versichertenrenten in der gesetzlichen Rentenversicherung am 31. Dezember 2009

Gegenstand der Nachweisung	Deutschland insgesamt	Länder	
		Alte	Neue
		Männer	
Anzahl der Renten	6.814.175	5.289.880	1.524.295
Entgeltpunkte pro Jahr	1,0246	1,0264	1,0183
Ø Zahl der Jahre	41,21	40,16	44,86
Ø Rentenzahlbetrag	1.046,58	1.054,99	1.017,40
		Frauen	
Anzahl der Renten	8.898.143	6.793.152	2.104.991
Entgeltpunkte pro Jahr	0,7757	0,7650	0,8102
Ø Zahl der Jahre	29,34	26,57	38,28
Ø Rentenzahlbetrag	556,05	512,37	697,03

und in den neuen Ländern 44,9 Jahre. Somit ist die durchschnittliche rentenversicherungsrechtlich relevante Erwerbsbiografie in den neuen Ländern um knapp 5 Jahre länger als in den alten Ländern (Übersicht A 5).

Den Versichertenrenten an Frauen lagen im Durchschnitt 29,3 Jahre an rentenrechtlich relevanten Zeiten und 0,78 Entgeltpunkte pro Jahr zugrunde (Übersicht 6 im Anhang). Der Unterschied dieser relevanten Zeiten zwischen den alten und neuen Ländern ist hier mit fast 12 Jahren (26,6 Jahre in den alten Ländern, 38,3 Jahre in den neuen Ländern) deutlich größer als bei den Männern. Ein sehr hoher Anteil der Renten an Frauen basierte im Unterschied zu Männern auf unterdurchschnittlichen Entgelten während der Erwerbsphase. Dies hat verschiedene Ursachen: Frauen unterbrechen häufiger ihr Erwerbsleben für längere Zeit aus familiären Gründen und geben zum Beispiel die Erwerbstätigkeit wegen Kindererziehung oder Pflege von bedürftigen Familienangehörigen auf (in der Vergangenheit in den alten Ländern häufiger als in den neuen Ländern). Frauen arbeiten häufiger in Branchen mit geringeren Entgelten und sind seltener in Spitzenpositionen vertreten. Aufgrund der häuslichen Funktionsteilung arbeiten auch viele Frauen in Teilzeitbeschäftigungen.

Auswertungen der Deutschen Rentenversicherung Bund zeigen, dass der eigene Rentenanspruch der Frauen im Rentenbestand umso geringer ist, je mehr Kinder erzogen wurden. Die Ursache hierfür dürfte in erster Linie darin liegen, dass die Länge der Erwerbsbiografien mit steigender Kinderzahl abnimmt. Künftig werden sich jedoch die Rentenansprüche von Frauen, die Kinder erzogen haben, deutlich erhöhen, da die Leistungen für Kindererziehung in der gesetzlichen Rentenversicherung erheblich ausgeweitet wurden. Zum einen wurden die berücksichtigten Kindererziehungszeiten für Kinder, die nach 1991 geboren wurden, von einem auf drei Jahre erhöht. Zum anderen wurden mit der Rentenreform 2001 eine kindbezogene Höherbewertung von Beitragszeiten bis zum 10. Lebensjahr des Kindes und ein Nachteilsausgleich für die Erziehung von mindestens zwei Kindern unter zehn Jahren ab 1992 eingeführt. Diese Maßnahmen werden zukünftig eine deutlich positive Wirkung auf die eigenständige Alterssicherung von Frauen haben.

Übersicht 7 im Anhang zeigt die Verteilung der Versichertenrenten nach Rentenzahlbetragsgruppen sowie die angerechneten rentenrechtlichen Zeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung am 31. Dezember 2009. Auch hier handelt es sich um eine Rentenbestandsaufnahme der Deutschen Rentenversicherung Bund mit ähnlichen Abgrenzungskriterien wie in Übersicht 6 im Anhang.

3.2 Ruhensbeträge bei Witwen- und Witwerrenten sowie Leistungen wegen Kindererziehung

Am 1. Juli 2009 wurden in der gesetzlichen Rentenversicherung knapp 4,9 Millionen Witwenrenten und 522 000 Witwerrenten geleistet (Übersicht 4 im Anhang).

Davon war bei 2,987 Millionen Witwenrenten und 475 000 Witwerrenten gemäß den Vorschriften des § 97 SGB VI (Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes) zu prüfen, ob das Erwerbs- oder das Erwerbseinkommen den Freibetrag von 718,08 Euro/Monat in den alten Ländern und von 637,03 Euro/Monat in den neuen Ländern übersteigt (Übersicht 9 im Anhang). Dies war bei 862 000 Witwen (28,9 Prozent der überprüften Renten) und knapp 412 000 Witwern (86,6 Prozent der überprüften Renten) der Fall. Die entsprechenden Renten wurden durchschnittlich um 96 Euro/Monat auf 521 Euro/Monat bei Witwen und um rund 167 Euro/Monat auf 228 Euro/Monat bei Witwern gekürzt.

Aufgrund der deutlich längeren Erwerbsbiografien in den neuen Ländern haben dort, im Gegensatz zu den alten Ländern, mehr Frauen eigene Rentenansprüche erworben, die den o. g. Freibetrag übersteigen. Von insgesamt 933 000 Witwenrenten wurden 856 000 überprüft und gut 444 000 um durchschnittlich 80 Euro/Monat gekürzt. In den alten Ländern wurden von den insgesamt rund 3,9 Millionen Witwenrenten 2,131 Millionen überprüft und lediglich rund 417 000 um durchschnittlich 103 Euro/Monat gekürzt. Der deutlich höhere Überprüfungsanteil in den neuen Ländern begründet sich damit, dass in den alten Ländern keine Einkommensanrechnung erfolgt, wenn der Versicherte vor dem 1. Januar 1986 verstorben ist oder bis zu diesem Zeitpunkt eine Erklärung über die Anwendung des bis zum 31. Dezember 1985 geltenden Hinterbliebenenrechts abgegeben wurde (Übersichten 4 und 9 im Anhang).

Nach dem SGB VI werden als Kindererziehungszeit bei dem erziehenden Elternteil die ersten 36 Monate (bei Geburten vor 1992 die ersten 12 Monate) nach Ablauf des Geburtsmonats des Kindes, also die ersten drei Lebensjahre, anerkannt. Die Kindererziehungszeit wird rentenrechtlich wie eine Pflichtbeitragszeit aufgrund einer Erwerbstätigkeit behandelt und mit einem Entgeltpunkt pro Jahr bewertet. Der Elternteil, welchem die Kindererziehungszeit zugeordnet wird, wird damit so behandelt, als ob er durchschnittlich verdient hätte. Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921 (in den neuen Ländern vor 1927), die bei der Einführung der Kindererziehungszeit (bzw. Überleitung des Rentenrechts) das 65. Lebensjahr vollendet hatten, erhalten eine Leistung für Kindererziehung in gleicher Höhe. Die Leistung für Kindererziehung wird auch an Mütter gezahlt, die keine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten. Die Anzahl und die durchschnittliche Höhe der Begünstigung durch die Regelungen lässt sich der Übersicht 10 im Anhang entnehmen.

3.3 Das Gesamteinkommen von Rentnerhaushalten

Oft werden Renten der gesetzlichen Rentenversicherung mit dem gesamten Alterseinkommen gleichgesetzt und aus der Höhe der durchschnittlichen Rentenbeträge bestimmter Gruppen auf deren Wohlstand geschlossen. Die Einkommen älterer Menschen fließen allerdings aus un-

terschiedlichen Quellen (siehe hierzu ausführlich: Ergänzender Bericht der Bundesregierung zum Rentenversicherungsbericht 2008 gemäß § 154 Absatz 2 SGB VI (Alterssicherungsbericht 2008), Bundestagsdrucksache 16/11061; insbesondere Teile B und C). Niedrigere Renten in der Statistik der Versicherungsträger sagen nur wenig über das Nettoeinkommen der Rentnerinnen und Rentner aus. Zudem ist die Betrachtung der Einkommen von Ehepartnern für viele Fragestellungen nur auf Haushaltsebene aussagekräftig. Ein zuverlässiges und differenziertes Mengengerüst der gesamten Einkommenssituation der älteren Bevölkerung ist deshalb zur Vor- und Nachbereitung gesetzlicher Maßnahmen unabdingbar. Die Datenbasis mit den differenziertesten Auswertungsmöglichkeiten im Hinblick auf diese Vielschichtigkeit der Alterseinkommen ist die repräsentative Studie „Alterssicherung in Deutschland (ASID)“. Sie wurde seit 1986 in mehrjährigem Turnus – zuletzt für das Jahr 2007 – von TNS Infratest Sozialforschung im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales durchgeführt.

Danach verfügten bei den Rentnerhaushalten mit einer Bezugsperson ab 65 Jahren im Jahr 2007 in den alten Ländern Ehepaare über ein monatliches Nettoeinkommen von 2 327 Euro, alleinstehende Männer von 1 513 Euro und alleinstehende Frauen von 1 198 Euro je Monat. In den neuen Ländern verfügten im Jahr 2007 Ehepaare über

ein Nettoeinkommen von durchschnittlich 1 933 Euro, alleinstehende Männer über ein Nettoeinkommen von 1 182 Euro und alleinstehende Frauen über ein Nettoeinkommen von 1 151 Euro je Monat.

Die Bedeutung der einzelnen Systeme innerhalb des Gesamtgefüges der Alterssicherung kann durch Darstellung der Zusammensetzung des Volumens der Bruttoeinkommen verdeutlicht werden. Danach stammen 65 Prozent aller den Seniorenhaushalten zufließenden Einkommen aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Die anderen Alterssicherungssysteme erreichen zusammen 19 Prozent am Volumen aller Bruttoeinkommen. Zusammen erreichen die Komponenten außerhalb der Alterssicherungssysteme 16 Prozent. Dabei kommt in den alten Ländern ein größerer Teil des Einkommensvolumens aus Quellen außerhalb der Alterssicherungssysteme. Bei Ehepaaren in den alten Ländern liegt dieser Anteil mit 24 Prozent doppelt so hoch wie in den neuen Ländern mit rund 12 Prozent. Noch größer ist die Differenz bei alleinstehenden Frauen: In den alten Ländern resultieren 12 Prozent, in den neuen Ländern nur rund 4 Prozent der Gesamteinkommen aus zusätzlichen Einkommen.

Die Höhe der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung verteilt sich von Kleinstrenten bis hin zu sehr hohen Rentenbeträgen. Die Kleinstrenten ergeben sich

Übersicht A 6

Anteile von Einkommenskomponenten am Bruttoeinkommensvolumen

Gebiet / Personenkreis	Gesetzliche Rentenversicherung	Andere Alterssicherungsleistungen	Private Vorsorge	Transferleistungen	Restliche Einkommen
	in v. H.				
Deutschland					
Alle Personen	65	19	10	1	5
Ehepaare	58	20	12	0	10
Alleinstehende Männer	62	19	11	1	8
Alleinstehende Frauen	72	17	6	1	4
Alte Länder					
Alle Personen	59	23	11	1	6
Ehepaare	53	23	14	0	10
Alleinstehende Männer	58	21	12	1	8
Alleinstehende Frauen	67	20	7	1	4
Neue Länder					
Alle Personen	92	2	3	0	3
Ehepaare	86	2	4	0	8
Alleinstehende Männer	93	1	3	0	3
Alleinstehende Frauen	95	1	2	0	1

Quelle: ASID 2007

insbesondere aufgrund sehr kurzer Beitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung. Hintergrund dafür sind entweder sehr kurze Erwerbsbiografien, wie sie in den alten Ländern besonders bei Frauen erkennbar sind, oder Wechsel des Versichertenstatus von der gesetzlichen Rentenversicherung in die Beamtenversorgung oder andere Alterssicherungssysteme. Eine niedrige Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung sagt dementsprechend wenig über das Gesamteinkommen im Alter aus. Dieses wird in der Übersicht 11 im Anhang sowie im Folgenden für die einzelnen Rentengrößenklassen, differenziert nach Geschlecht und Familienstand, für Deutschland insgesamt dargestellt.

Die Verbreitung von kleinen Renten in Deutschland und ihre Bedeutung für das Gesamteinkommen ist je nach Haushaltstyp unterschiedlich:

- Sowohl bei Ehepaaren als auch bei alleinstehenden Personen beziehen jeweils nur 3 bis 4 Prozent der Haushalte Renten unter 250 Euro monatlich.
- Bei Ehepaaren machen diese Kleinstrenten aber z. B. nur 5 Prozent des gesamten Haushaltsbruttoeinkommens aus. Weitere Einkünfte neben der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung führen hier dazu, dass diese Gruppe sogar über ein überdurchschnittlich hohes Bruttoeinkommen verfügt. Dies gilt auch für die alleinstehenden Männer mit Renten unter 250 Euro. Der Anteil dieser Renten am Gesamteinkommen beträgt bei ihnen 9 Prozent, ihr Bruttoeinkommen ist ebenfalls überdurchschnittlich.
- Lediglich bei alleinstehenden Frauen mit Kleinstrenten liegt das Bruttoeinkommen unter dem Durchschnitt. Bei ihnen ist auch die Bedeutung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung am Gesamteinkommen höher, wobei der Anteil auch hier nur 12 Prozent beträgt.

Die Betrachtung zeigt, dass geringe Rentenbeträge in der Regel durch zusätzliche Einkünfte oder das Einkommen des Ehepartners ausgeglichen werden und kein Indiz für niedrige Gesamteinkommen sind.

4. Die Entwicklung der Angleichung der Renten in den neuen Ländern an die in den alten Ländern

Ein Vergleich der verfügbaren Eck-(Standard-)Renten in den alten Ländern und den neuen Ländern kann als Indikator für die schrittweise Angleichung der Einkommensverhältnisse gewertet werden, da diese Größe in beiden Teilen Deutschlands auf denselben beitrags- und leistungsbezogenen Grundsätzen – nämlich auf 45 Entgeltpunkten – beruht (Übersicht 12 im Anhang). Der Verhältniswert der Eckrente in den neuen zu derjenigen in den alten Ländern erhöhte sich durch die häufigeren und höheren Anpassungen in den neuen Ländern von 40,3 Prozent am 1. Juli 1990 auf 88,7 Prozent bis zum 1. Juli 2010.

In der Übersicht 13 im Anhang ist die Entwicklung der Angleichung der verfügbaren Versichertenrenten dargestellt. Ausgehend von einer durchschnittlichen Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit in Höhe von 78,2 Prozent des Niveaus der entsprechenden Renten an Männer in den alten Ländern im Juli 1992 erreichten am 1. Juli 2009 die Männer in den neuen Ländern 84,6 Prozent. Bei den Frauen glich sich das Niveau in dieser Zeit von 106,5 Prozent auf 100,8 Prozent an. Anders stellt es sich bei den Altersrenten dar. Im angesprochenen Zeitraum stieg das Niveau bei Frauen in den neuen Ländern von 114,4 Prozent (Männer 73,5 Prozent) auf 144,3 Prozent (Männer 107,9 Prozent).

Zum Stichtag 1. Juli 2009 betrug das Verhältnis der Gesamtrentenzahlbeträge zwischen den neuen und den alten Ländern 105,9 Prozent bei den Männern und 131,8 Prozent bei den Frauen (Übersicht 5 im Anhang). Das Verhältnis ist damit seit Juli 1996 (Männer 97,3 Prozent, Frauen 121,7 Prozent) deutlich gestiegen. Für den niedrigeren Verhältniswert bei den Rentnerinnen gegenüber dem Wert beim Rentenfallkonzept (es werden nicht die Rentnerinnen und Rentner, sondern die Zahl der Renten zugrunde gelegt) dürfte der höhere Anteil der Witwenrenten mit Einkommensanrechnung in den neuen Ländern ursächlich sein.

Die deutlich günstigere Ost-West-Relation bei den verfügbaren laufenden Renten gegenüber den verfügbaren Eckrenten beruht nur zu einem geringen Anteil auf den Besitzschutzbeträgen. Im Wesentlichen ist sie auf die längeren Versicherungszeiten mit der Folge deutlich höherer Entgeltpunktsummen, die den Renten in den neuen Ländern zugrunde liegen, zurückzuführen. Hinzu kommt, dass die Renten in den neuen Ländern auch Rentenbestandteile im Zusammenhang mit der Überführung der Zusatz- und Sonderversorgungssysteme der ehemaligen DDR in die gesetzliche Rentenversicherung enthalten.

5. Die Einnahmen, die Ausgaben und das Vermögen

5.1 Einnahmen

In 2009 hatte die gesetzliche Rentenversicherung nach Abzug der Erstattungen und internen Ausgleichszahlungen Einnahmen in Höhe von rund 246,0 Mrd. Euro (Übersicht 14 im Anhang). Damit lagen die Einnahmen um gut 1,8 Mrd. Euro über dem Vorjahresergebnis von 244,2 Mrd. Euro. Von den Einnahmen entfielen 181,6 Mrd. Euro auf Beiträge und 63,4 Mrd. Euro auf die Zuschüsse des Bundes zur allgemeinen (gut 57,3 Mrd. Euro) und knappschaftlichen Rentenversicherung (gut 6,0 Mrd. Euro).

Von den Beitragseinnahmen, die gegenüber dem Vorjahr um gut 1,5 Mrd. Euro gestiegen sind, entfielen ca. 89 Prozent auf Pflichtbeiträge. Die Beitragssätze haben sich 2009 sowohl bei der allgemeinen Rentenversicherung (19,9 Prozent) als auch bei der knappschaftlichen Rentenversicherung (26,4 Prozent) nicht verändert.

Der entsprechend den gesetzlichen Vorschriften an die allgemeine Rentenversicherung zu leistende allgemeine Bundeszuschuss lag im Jahre 2009 mit knapp 38,7 Mrd. Euro um knapp 0,4 Mrd. Euro über dem Wert des Vorjahres. Der zusätzliche Bundeszuschuss, dessen jährliches Volumen dem Steueraufkommen eines Mehrwertsteuerpunktes entspricht, betrug gut 9,0 Mrd. Euro. Weitere 9,6 Mrd. Euro flossen der gesetzlichen Rentenversicherung durch den Erhöhungsbetrag zum zusätzlichen Bundeszuschuss zu.

Der im Rahmen des Defizitausgleichs an die knappschaftliche Rentenversicherung zu zahlende Bundeszuschuss verringerte sich im Jahr 2009 gegenüber dem Vorjahr um 56 Mio. auf gut 6,0 Mrd. Euro.

5.2 Ausgaben

Die Ausgaben der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung beliefen sich in 2009 ohne interne Zahlungsströme auf gut 245,8 Mrd. Euro (Übersicht 14 im Anhang). Gegenüber dem Vorjahr stiegen die Ausgaben um

5,4 Mrd. Euro (gut 2,2 Prozent). Auf die Rentenausgaben entfielen 220,8 Mrd. Euro, das sind knapp 2,2 Prozent mehr als im Vorjahr.

Die Ausgaben für die Beitragszuschüsse zur Krankenversicherung der Rentner betragen gut 15,3 Mrd. Euro; gegenüber dem Vorjahr sind sie um fast 3,3 Prozent gestiegen.

Die in den Renten enthaltenen Ausgaben für die Anrechnung von Kindererziehungszeiten werden seit 1998 wieder im Rahmen der Rentenbestandsaufnahmen statistisch erfasst. Auf das Jahr 2009 hochgerechnet machen sie einen Betrag von rund 6,1 Mrd. Euro aus. Die Ausgaben nach dem Kindererziehungsleistungs-Gesetz (KLG) betragen 315 Mio. Euro.

Die Ausgaben für die Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit (Leistungen zur Teilhabe) sind 2009 gegenüber dem Vorjahr um 6,3 Prozent gestiegen und lagen unter dem durch § 220 SGB VI für das Jahr 2009 vorgegebenen Budget.

Schaubild 1

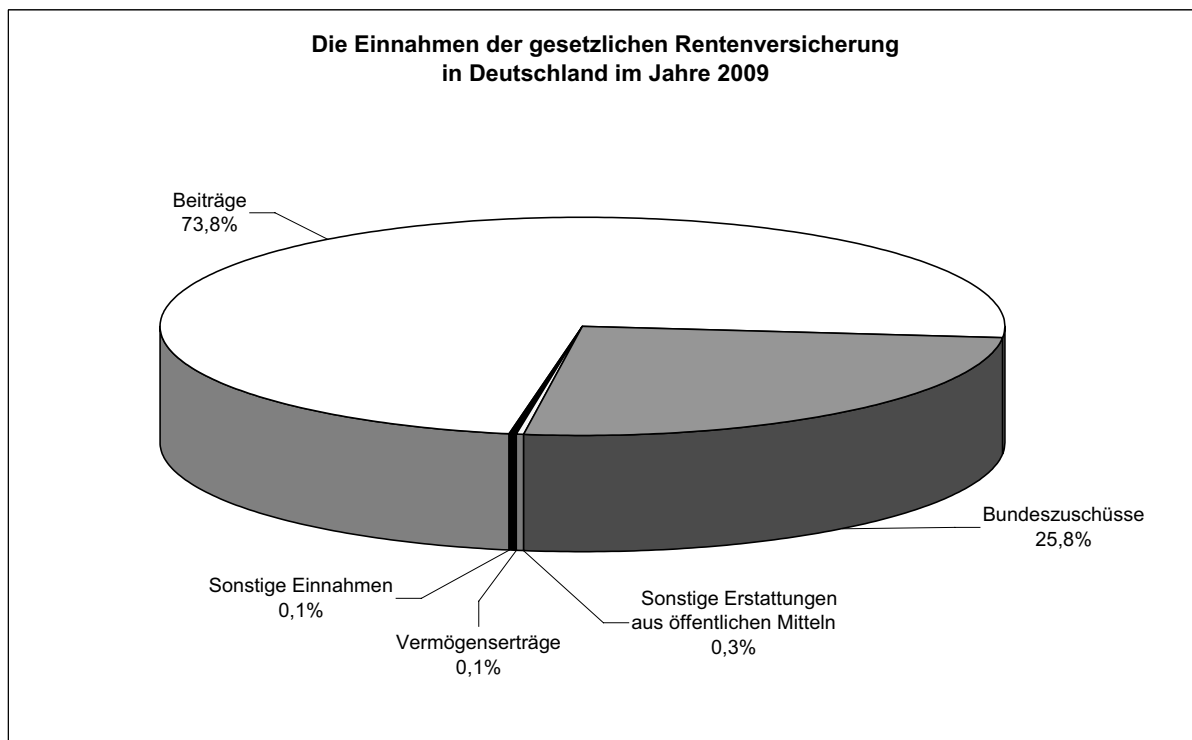
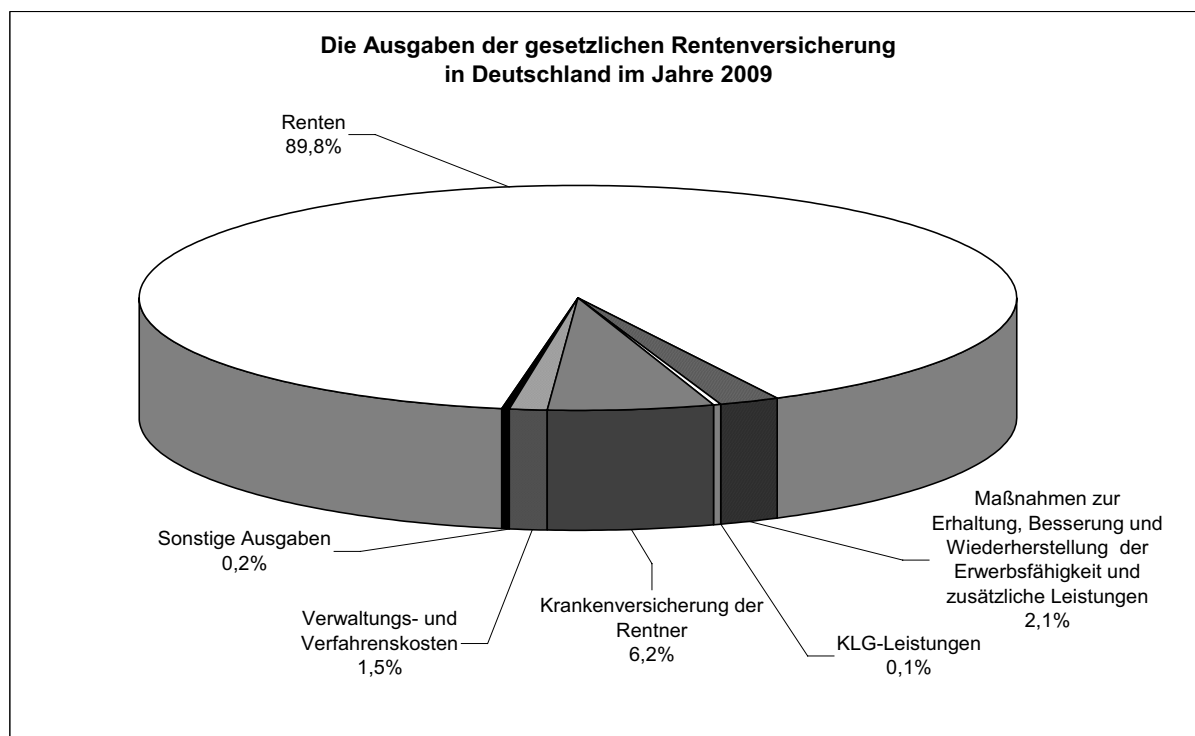


Schaubild 2



5.3 Vermögen

Im Jahr 2009 übertrafen in der allgemeinen Rentenversicherung die Gesamteinnahmen die Summe der Ausgaben um 211 Mio. Euro. Das Vermögen am Jahresende 2009 hat sich damit auf rund 30,1 Mrd. Euro erhöht (vgl. Übersicht 14 im Anhang). Gegenüber dem Vorjahr ist die Nachhaltigkeitsrücklage zum Ende des Jahres 2009 um 466 Mio. Euro auf rund 16,2 Mrd. Euro gestiegen; das entspricht 0,97 Monatsausgaben.

In der knappschaftlichen Rentenversicherung waren aufgrund der Ausgestaltung des Bundeszuschusses gemäß § 215 SGB VI (Defizithaftung des Bundes) Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen. Das Vermögen blieb gegenüber dem Vorjahr mit 303 Mio. Euro nahezu unverändert.

Teil B Vorausberechnung der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens

1. Die finanzielle Entwicklung im mittelfristigen Zeitraum von 2010 bis 2014

1.1 Allgemeine Rentenversicherung

Die Vorausberechnungen gehen – entsprechend dem Vorgehen in der Vergangenheit – von geltendem Recht unter Einschluss solcher finanzwirksamer Maßnahmen aus, die

sich bereits im Gesetzgebungsverfahren befinden. Gegenüber dem Rechtsstand, der dem Vorjahresbericht zugrunde lag, ergeben sich hieraus folgende, für die Modellrechnungen relevante Änderungen:

- Wegfall der Zahlung von Beiträgen an die gesetzliche Rentenversicherung für Beziehende von Arbeitslosengeld II ab dem 1. Januar 2011 (Haushaltsbegleitgesetz 2011).
- Wegfall der Erstattung des Bundes an die allgemeine Rentenversicherung für einigungsbedingte Leistungen ab dem 1. Januar 2011 (Haushaltsbegleitgesetz 2011).
- Festsetzung des paritätisch finanzierten Beitragssatzes in der gesetzlichen Krankenversicherung auf 14,6 Prozent und des allgemeinen Beitragssatzes auf 15,5 Prozent ab dem 1. Januar 2011 (Gesetzesbeschluss eines Gesetzes zur nachhaltigen und sozial ausgewogenen Finanzierung der Gesetzlichen Krankenversicherung – GKV- Finanzierungsgesetz).

Auf Basis der Annahmen des interministeriellen Arbeitskreises „Gesamtwirtschaftliche Vorausschätzungen“ vom 21. Oktober 2010 für die Jahre 2010 bis 2014 (vgl. Abschnitt 3.2.1, Teil B) ergibt sich für die allgemeine Rentenversicherung die nachstehend beschriebene mittelfristige Finanzentwicklung.

Übersicht B 1

**Die Entwicklung der Einnahmen, der Ausgaben, des Vermögens und des erforderlichen Beitragssatzes
in der allgemeinen Rentenversicherung von 2010 bis 2014
– Beträge in Mio. Euro –**

	2010	2011	2012	2013	2014
Erforderlicher Beitragssatz in %	19,9	19,9	19,9	19,9	19,3
Einnahmen					
Beitragseinnahmen insgesamt	183 810	185 404	189 348	193 438	191 766
Allgemeiner und zusätzliche Bundeszuschüsse	58 973	58 977	60 243	61 367	61 581
Erstattung aus öffentlichen Mitteln	750	750	750	750	750
Erstattung in Wanderversicherung von KnRV	256	258	261	262	264
Vermögenserträge	70	182	394	707	1 061
sonstige Einnahmen	200	0	0	0	0
Einnahmen insgesamt	244 059	245 571	250 996	256 524	255 422
Ausgaben					
Rentenausgaben	211 122	213 137	215 767	218 043	220 862
Zuschüsse zur Krankenversicherung der Rentner	14 306	15 047	15 248	15 411	15 612
Leistungen zur Teilhabe	5 260	5 361	5 480	5 602	5 726
Erstattung in Wanderversicherung an KnRV	6 116	6 273	6 456	6 610	6 777
Wanderungsausgleich	2 048	2 038	2 166	2 205	2 205
KLK-Leistungen	254	212	171	135	105
Beitragserstattungen	112	160	160	160	160
Verwaltungs- u. Verfahrenskosten	3 430	3 496	3 573	3 653	3 734
Sonstige Ausgaben	100	35	35	35	35
Ausgaben insgesamt	242 748	245 759	249 056	251 854	255 216
Einnahmen - Ausgaben	1 311	- 188	1 940	4 670	206
Vermögen					
Nachhaltigkeitsrücklage zum Jahresende	17 993	18 461	20 931	26 175	26 860
Änderung gegenüber Vorjahr	1 833	468	2 470	5 244	685
Eine Monatsausgabe	16 823	17 085	17 294	17 470	17 773
Nachhaltigkeitsrücklage in Monatsausgaben	1,07	1,08	1,21	1,50	1,51

In den Übersichten B 1, B 2 und B 3 wird die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben für Deutschland sowie für die alten und die neuen Länder ausgewiesen. Finanztransfers von den alten in die neuen Länder sind bei den ausgewiesenen Einnahmen und Ausgaben nur teilweise berücksichtigt.

Durch die gesetzliche Zuordnung von Anteilen an den Beitragseinnahmen im Rahmen der Organisationsreform ändert sich die Höhe des in den alten und in den neuen Ländern verwalteten Beitragsaufkommens. Die Zuordnung der Pflichtbeiträge auf alte und neue Länder erfolgt im Prinzip nach der Anzahl der Versicherten. Dabei spielen die gebietspezifischen Beiträge, die in den neuen

Ländern relativ geringer sind als in den alten Ländern, keine Rolle. Das verwaltete Beitragsaufkommen weicht daher von dem tatsächlich in den Regionen eingenommenen Beitragsvolumen ab, so dass in den neuen Ländern mehr Pflichtbeiträge gebucht werden, als tatsächlich in dieser Region vereinnahmt wurden, da diese Beiträge auf Arbeitsverhältnissen in den alten Ländern beruhen.

Umgekehrt verhält es sich bei den Beiträgen, die die Bundesagentur für Arbeit für die Versicherung ihrer Leistungsempfänger an die gesetzliche Rentenversicherung zahlt. Diese Beiträge werden nach dem gleichen Schlüssel wie die Beiträge der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten den alten und den neuen Ländern zugeordnet,

Übersicht B 2

**Die Entwicklung der Einnahmen und der Ausgaben in der allgemeinen Rentenversicherung
in den alten Ländern von 2010 bis 2014**
– Beträge in Mio. Euro –

	2010	2011	2012	2013	2014
Entwicklung der beitragspflichtigen Entgelte in %	1,55	1,63	2,20	2,20	2,20
Entwicklung der beitragspflichtigen Versichertenzahl in %	0,30	0,71	0,18	0,18	0,18
Anzahl der Arbeitslosen in 1000	2 364	2 175	2 145	2 113	2 059
Beitragssatz in %	19,9	19,9	19,9	19,9	19,3
Anpassungssatz zum 1.7. in %	0,00	0,92	1,09	0,04	1,15
KVdR-Zuschuss in %	7,00	7,30	7,30	7,30	7,30
Einnahmen					
Beitragseinnahmen insgesamt	158 574	159 936	163 327	166 841	165 389
Allgemeiner und zusätzliche Bundeszuschüsse	46 576	46 528	47 610	48 599	48 825
Erstattungen aus öffentlichen Mitteln	598	580	580	580	580
Erstattungen in Wanderversicherung von KnRV	197	199	201	202	203
Vermögenserträge	66	171	369	661	990
sonstige Einnahmen	167	0	0	0	0
Einnahmen insgesamt	206 178	207 413	212 085	216 884	215 987
Ausgaben					
Rentenausgaben	166 957	168 496	170 872	173 035	175 483
Zuschüsse zur Krankenversicherung der Rentner	11 210	11 806	11 986	12 138	12 309
Leistungen zur Teilhabe	4 261	4 341	4 438	4 535	4 635
Erstattungen in Wanderversicherung an KnRV	4 415	4 532	4 669	4 787	4 907
Wanderungsausgleich	863	866	934	952	953
KLG-Leistungen	240	199	157	121	91
Beitragserstattungen	110	150	150	150	150
Verwaltungs- und Verfahrenskosten	2 835	2 889	2 953	3 017	3 084
sonstige Ausgaben	86	28	28	28	28
Ausgaben insgesamt	190 977	193 307	196 187	198 763	201 640
Einnahmen - Ausgaben	15 201	14 106	15 898	18 121	14 347

obwohl die Arbeitslosenquote in den neuen Ländern höher als in den alten Ländern ist. Hierdurch werden im Ergebnis in der Rentenversicherung in den alten Ländern mehr Beiträge der Bundesagentur für Arbeit gebucht, als tatsächlich für Arbeitslose in den alten Ländern vereinnahmt werden, da Teile dieser Beiträge für Arbeitslose in den neuen Ländern gezahlt werden.

Zur Ermittlung des tatsächlichen Finanztransfers von den alten in die neuen Länder muss daher das in Übersicht B 3 für die neuen Länder ausgewiesene Finanzierungsdefizit aus Einnahmen minus Ausgaben um die durch die Organisationsreform transferierten Beiträge erhöht werden. Deren Volumen kann allerdings nicht exakt ermittelt werden, der Finanztransfer in den Jahren von 2010 bis 2014

dürfte zwischen 14 Mrd. Euro und 15 Mrd. Euro pro Jahr liegen.

In den alten Ländern werden im gesamten Mittelfristzeitraum jährlich rechnerische Überschüsse zwischen 14,1 Mrd. Euro und 18,1 Mrd. Euro erzielt (vgl. Übersicht B 2). Durch diese werden die rechnerischen Defizite in den neuen Ländern ausgeglichen und die Nachhaltigkeitsrücklage für Deutschland insgesamt im gesetzlich vorgegebenen Korridor zwischen 0,2 und 1,5 Monatsausgaben gehalten.

Gemäß der Verstetigungsregelung des § 158 SGB VI ist der Beitragssatz zum 1. Januar eines Jahres anzupassen, wenn bei Beibehaltung des bisherigen Beitragssatzes die Mittel der Nachhaltigkeitsrücklage am Ende dieses Jahres

Übersicht B 3

**Die Entwicklung der Einnahmen und der Ausgaben in der allgemeinen Rentenversicherung
in den neuen Ländern von 2010 bis 2014**
– Beträge in Mio. Euro –

	2010	2011	2012	2013	2014
Entwicklung der beitragspflichtigen Entgelte in %	1,76	1,73	2,30	2,30	2,30
Entwicklung der beitragspflichtigen Versichertenzahl in %	0,11	0,66	0,15	0,15	0,15
Anzahl der Arbeitslosen in 1000	869	769	733	716	710
Beitragssatz in %	19,9	19,9	19,9	19,9	19,3
Anpassungssatz zum 1.7. in %	0,00	0,91	1,19	0,08	2,07
KVdR-Zuschuss in %	7,00	7,30	7,30	7,30	7,30
Einnahmen					
Beitragseinnahmen insgesamt	25 236	25 468	26 021	26 597	26 377
Allgemeiner und zusätzliche Bundeszuschüsse	12 397	12 449	12 633	12 768	12 756
Erstattungen aus öffentlichen Mitteln	152	170	170	170	170
Erstattungen in Wanderversicherung von KnRV	59	59	60	60	61
Vermögenserträge	4	11	25	46	71
sonstige Einnahmen	33	0	0	0	0
Einnahmen insgesamt	37 881	38 158	38 911	39 640	39 435
Ausgaben					
Rentenausgaben	44 165	44 641	44 895	45 008	45 379
Zuschüsse zur Krankenversicherung der Rentner	3 096	3 241	3 262	3 273	3 303
Leistungen zur Teilhabe	999	1 020	1 042	1 067	1 091
Erstattungen in Wanderversicherung an KnRV	1 701	1 741	1 787	1 823	1 870
Wanderungsausgleich	1 185	1 172	1 232	1 253	1 252
KLG-Leistungen	14	13	14	14	14
Beitragserstattungen	2	10	10	10	10
Verwaltungs- und Verfahrenskosten	595	607	620	636	650
sonstige Ausgaben	14	7	7	7	7
Ausgaben insgesamt	51 771	52 452	52 869	53 091	53 576
Einnahmen - Ausgaben	-13 890	-14 294	-13 958	-13 451	-14 141

voraussichtlich den Wert des 0,2-fachen der durchschnittlichen Monatsausgaben zu eigenen Lasten der allgemeinen Rentenversicherung unterschreiten bzw. den Wert des 1,5-fachen dieser Monatsausgaben übersteigen. Ist zum 1. Januar eines Jahres ein neuer Beitragssatz zu bestimmen, so ist dieser in dem Fall, dass ohne Neufestsetzung 0,2 Monatsausgaben unterschritten würden, so weit zu erhöhen, dass am Ende des folgenden Jahres voraussichtlich eine Nachhaltigkeitsrücklage von 0,2 Monatsausgaben verbleibt. In dem anderen Fall, dass die Nachhaltigkeitsrücklage ohne Neufestsetzung 1,5 Monatsausgaben voraussichtlich übersteigen würde, ist der Beitragssatz hingegen so weit abzusenken, dass am Jahresende des folgenden Jahres voraussichtlich eine Nachhaltigkeitsrücklage von 1,5 Monatsausgaben gegeben ist. Der in dieser Weise ermittelte Beitragssatz ist auf eine Nachkom-

mastelle aufzurunden. Wegen dieser Rundungsvorschrift kann die voraussichtliche Nachhaltigkeitsrücklage bei Beitragssatzneufestsetzungen etwas mehr als 0,2 bzw. 1,5 Monatsausgaben betragen.

Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften wird der Beitragssatz von 19,9 Prozent in der Modellrechnung bis zum Jahr 2013 beibehalten. Im Jahr 2014 sinkt er auf 19,3 Prozent ab.

Ende des Jahres 2010 beträgt die Nachhaltigkeitsrücklage 18,0 Mrd. Euro (1,07 Monatsausgaben). Im Jahr 2009 waren es noch 16,2 Mrd. Euro (0,97 Monatsausgaben). Die Nachhaltigkeitsrücklage wird in den Folgejahren der Vorausberechnung weiter aufgebaut und liegt Ende des Jahres 2014 bei 26,9 Mrd. Euro (1,51 Monatsausgaben).

1.2 Knappschaftliche Rentenversicherung

Bei den Vorausberechnungen der Einnahmen und der Ausgaben der knappschaftlichen Rentenversicherung wird vom gleichen Rechtsstand wie in der allgemeinen Rentenversicherung ausgegangen (vgl. Abschnitt 3.1, Teil B). Die hier unterlegten Wirtschaftsannahmen werden im Abschnitt 3.2.2, Teil B beschrieben.

In den Übersichten B 5 und B 6 wird die mittelfristige Entwicklung der Einnahmen und der Ausgaben der knappschaftlichen Rentenversicherung für die alten bzw. die neuen Länder und in Übersicht B 4 für das gesamte Bundesgebiet ausgewiesen. Danach sinkt der Bundeszuschuss von 5,9 Mrd. Euro im Jahr 2010 auf 5,4 Mrd. Euro im Jahr 2014. Der Rückgang beruht insbesondere auf einer sinkenden Anzahl von Rentnerinnen und Rentnern mit langen knappschaftlichen Erwerbsbiografien und ver-

gleichsweise hohen Rentenansprüchen im Rentenbestand.

Dem strukturell bedingten Verlust an Versicherten in der knappschaftlichen Rentenversicherung steht der Wanderungsausgleich gegenüber. Die Träger der allgemeinen Rentenversicherung zahlen der knappschaftlichen Rentenversicherung einen Wanderungsausgleich, der die Differenz zwischen der durchschnittlichen Zahl der knappschaftlich Versicherten in dem Jahr, für das der Wanderungsausgleich gezahlt wird, und der Zahl der in der knappschaftlichen Rentenversicherung am 1. Januar 1991 Versicherten ausgleicht. Während der Wanderungsausgleich in den neuen Ländern im Jahr 1994 noch der Höhe der Beitragseinnahmen entsprach, übersteigt er mittlerweile das Beitragsaufkommen um fast das Fünffache. Auch in den alten Ländern ist der Wanderungsausgleich höher als die Beitragseinnahmen.

Übersicht B 4

Die Entwicklung der Einnahmen und der Ausgaben in der knappschaftlichen Rentenversicherung von 2010 bis 2014 in Mio. Euro

	2010	2011	2012	2013	2014
Beitragssatz in %	26,4	26,4	26,4	26,4	25,6
Einnahmen					
Beitragseinnahmen insgesamt	885	856	831	807	759
Wanderungsausgleich	2 061	2 022	2 171	2 231	2 252
Erstattungen der Versorgungsdienststellen	14	11	9	8	6
Vermögenserträge	6	6	6	6	6
Sonstige Einnahmen	2	2	2	2	2
Zwischensumme	2 968	2 898	3 020	3 054	3 025
Bundeszuschuss	5 904	5 850	5 636	5 476	5 370
Einnahmen insgesamt	8 872	8 748	8 656	8 529	8 395
Ausgaben					
Renten (zu Lasten der KnRV)	7 921	7 785	7 698	7 581	7 455
Auffüllbetrag	1	0	0	0	0
Zuschüsse zur KVdR	565	579	573	564	555
Leistungen zur Teilhabe	54	54	55	56	56
Knappschaftsausgleichsleistung	137	134	132	130	128
KLK-Leistungen	7	5	4	4	3
Beitragserstattungen	0	0	0	0	0
Verwaltungs- und Verfahrenskosten	120	123	125	128	131
Sonstige Ausgaben	67	67	67	67	67
Ausgaben insgesamt	8 872	8 748	8 656	8 529	8 395

Übersicht B 5

**Die Entwicklung der Einnahmen und der Ausgaben in der knappschaftlichen Rentenversicherung
in den alten Ländern von 2010 bis 2014 in Mio. Euro**

	2010	2011	2012	2013	2014
Beitragssatz in %	26,4	26,4	26,4	26,4	25,6
Einnahmen					
Beitragseinnahmen insgesamt	672	647	626	605	568
Wanderungsausgleich	873	848	931	966	983
Erstattungen der Versorgungsdienststellen	10	8	6	5	4
Vermögenserträge	3	3	3	3	3
Sonstige Einnahmen	1	1	1	1	1
Zwischensumme	1 559	1 507	1 568	1 581	1 559
Bundeszuschuss	4 999	4 956	4 802	4 670	4 577
Einnahmen insgesamt	6 558	6 463	6 369	6 250	6 136
Ausgaben					
Renten (zu Lasten der KnRV)	5 833	5 730	5 643	5 533	5 426
Auffüllbetrag	0	0	0	0	0
Zuschüsse zur KVdR	413	423	416	408	400
Leistungen zur Teilhabe	38	39	39	40	40
Knappschaftsausgleichsleistung	131	129	127	125	122
KLG-Leistungen	7	5	4	3	3
Beitragserstattungen	0	0	0	0	0
Verwaltungs- und Verfahrenskosten	95	97	99	101	104
Sonstige Ausgaben	40	40	40	40	40
Ausgaben insgesamt	6 558	6 463	6 369	6 250	6 136

Übersicht B 6

**Die Entwicklung der Einnahmen und der Ausgaben in der knappschaftlichen Rentenversicherung
in den neuen Ländern von 2010 bis 2014 in Mio. Euro**

	2010	2011	2012	2013	2014
Beitragssatz in %	26,4	26,4	26,4	26,4	25,6
Einnahmen					
Beitragseinnahmen insgesamt	214	209	205	201	192
Wanderungsausgleich	1 187	1 175	1 240	1 265	1 268
Erstattungen der Versorgungsdienststellen	4	3	3	3	2
Vermögenserträge	3	3	3	3	3
Sonstige Einnahmen	1	1	1	1	1
Zwischensumme	1 409	1 391	1 452	1 473	1 466
Bundeszuschuss	905	894	835	806	793
Einnahmen insgesamt	2 314	2 285	2 287	2 279	2 259
Ausgaben					
Renten (zu Lasten der KnRV)	2 088	2 055	2 056	2 048	2 028
Auffüllbetrag	0	0	0	0	0
Zuschüsse zur KVdR	153	157	157	156	155
Leistungen zur Teilhabe	15	16	16	16	16
Knappschaftsausgleichsleistung	5	5	5	5	5
KLG-Leistungen	0	0	0	0	0
Beitragserstattungen	0	0	0	0	0
Verwaltungs- und Verfahrenskosten	25	26	26	27	27
Sonstige Ausgaben	27	27	27	27	27
Ausgaben insgesamt	2 314	2 285	2 287	2 279	2 259

2. Die finanzielle Entwicklung im langfristigen Zeitraum von 2010 bis 2024

2.1 Allgemeine Rentenversicherung

Nach § 154 Absatz 1 und Absatz 3 SGB VI beziehen sich die Berechnungen des Rentenversicherungsberichts auf die künftigen 15 Kalenderjahre. Die Darstellung der finanziellen Entwicklung im langfristigen Zeitraum bis zum Jahr 2024 erfolgt durch mehrere Modellrechnungen, die aufzeigen, wie das Rentenversicherungssystem auf unterschiedliche Entgelt- und Beschäftigungsannahmen mittel- und langfristig reagiert. Dazu werden drei Entgeltvarianten mit drei Beschäftigungsvarianten zu insgesamt neun Modellvarianten kombiniert. Die mittlere Variante ist dabei eine Verlängerung der Mittelfristrechnung (vgl. Abschnitt 1.1, Teil B). Die Annahmenkombinationen werden in Abschnitt 3.2.1, Teil B erläutert. Der Rechtsstand ist identisch mit dem der Mittelfristrechnungen und wird in Abschnitt 3.1, Teil B dargestellt. Die Vorausberechnungen sind reine Modellrechnungen und nicht als Prognosen zu verstehen.

Für die neun Varianten ergibt sich die in Übersicht B 7 aufgeführte Beitragssatzentwicklung. Bis zum Jahr 2013 bleibt der Beitragssatz in der mittleren Variante stabil bei 19,9 Prozent. Im Jahr 2014 sinkt der Beitragssatz auf 19,3 Prozent ab. Infolge der Verstetigungsregel bleibt er bis 2019 unverändert auf diesem Niveau. Anschließend steigt der Beitragssatz wieder an, zunächst auf 19,5 Prozent im Jahr 2020, dann auf 20,2 Prozent im Jahr 2021. In den Folgejahren nimmt er bis zum Jahr 2024 auf 20,7 Prozent zu.

Gemäß § 154 Absatz 3 SGB VI ist die Bundesregierung verpflichtet, den gesetzgebenden Körperschaften geeignete Maßnahmen vorzuschlagen, wenn der Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung bis zum Jahr 2020 einen Wert von 20 Prozent oder bis zum Jahr 2030 einen Wert von 22 Prozent überschreitet. Entscheidungsgrundlage für die Bundesregierung ist der 15-jährige Vorausberechnungszeitraum in der mittleren Variante des Rentenversicherungsberichts.

Übersicht B 7

Erforderliche Beitragssätze in Prozentpunkten in der allgemeinen Rentenversicherung von 2010 bis 2024

Jahr	Erforderliche Beitragssätze zur Aufrechterhaltung einer Nachhaltigkeitsrücklage im Korridor zwischen 0,2 und 1,5 Monatsausgaben ¹⁾									
	Annahmenkombinationen ²⁾									
	a	untere Lohnvariante			mittlere Lohnvariante			obere Lohnvariante		
	b	1	2	3	1	2	3	1	2	3
2010		19,9	19,9	19,9	19,9	19,9	19,9	19,9	19,9	19,9
2011		19,9	19,9	19,9	19,9	19,9	19,9	19,9	19,9	19,9
2012		19,9	19,9	19,9	19,9	19,9	19,9	19,9	19,9	19,9
2013		19,9	19,9	19,9	19,9	19,9	19,6	19,7	19,4	19,0
2014		19,9	19,9	19,9	19,9	19,3	19,1	19,3	19,1	19,0
2015		19,9	19,9	19,5	19,5	19,3	19,1	19,3	19,1	19,0
2016		19,9	19,9	19,4	19,5	19,3	19,1	19,3	19,1	19,0
2017		19,9	19,9	19,4	19,5	19,3	19,1	19,3	19,1	19,0
2018		20,1	19,9	19,4	19,5	19,3	19,1	19,3	19,1	19,0
2019		20,3	19,9	19,4	19,5	19,3	19,1	19,4	19,1	19,0
2020		20,3	19,9	19,4	19,9	19,5	19,1	20,3	19,9	19,0
2021		20,6	19,9	19,4	20,6	20,2	19,6	20,4	20,1	19,5
2022		20,8	19,9	19,6	20,7	20,5	20,1	20,5	20,2	20,0
2023		21,0	19,9	20,5	20,8	20,5	20,2	20,7	20,5	20,1
2024		21,1	21,1	20,6	21,1	20,7	20,4	20,9	20,6	20,3

Anmerkungen

- 1) Zu Lasten der allgemeinen Rentenversicherung im laufenden Kalenderjahr verbleiben: Gesamtausgaben abzüglich allgemeinem Bundeszuschuss und aller Erstattungen.
- 2) a: Durchschnittliche Zuwachsrate der Durchschnittsentgelte der Versicherten in der mittleren Variante von 2015 bis 2024 in Höhe von 2,8 % in den alten Ländern. Die Zuwachsrate der mittleren Variante (Mittelfristrechnung) wird ab 2010 in der unteren Variante um einen Punkt vermindert bzw. in der oberen Variante um einen Punkt erhöht. In den neuen Ländern werden im Jahr 2030 100 % des jeweiligen Lohnniveaus der alten Länder erreicht.
- b: Veränderung der Zahl der beschäftigten Arbeiter und Angestellten ab 2010:
 - 1 = niedrigere Beschäftigungsentwicklung
 - 2 = mittlere Beschäftigungsentwicklung
 - 3 = höhere Beschäftigungsentwicklung

Nach den Ergebnissen für die mittlere Modellvariante wird die vorgesehene Grenze von 20 Prozent bis zum Jahr 2020 nicht überschritten. Insbesondere in den Varianten mit höherer Beschäftigungsentwicklung wird das Beitragssatzziel in 2020 teils deutlich unterschritten. Nur bei geringerer Beschäftigungsentwicklung kommt es in der unteren und der oberen Lohnvariante zu Beitragssätzen, die den Grenzwert von 20 Prozent im Jahr 2020 übersteigen. Der nach 2020 geltende Grenzwert von 22 Prozent wird hingegen in allen neun Modellvarianten deutlich unterschritten.

Weiterhin ist die Bundesregierung verpflichtet, den gesetzgebenden Körperschaften geeignete Maßnahmen vorzuschlagen, wenn das Sicherungsniveau vor Steuern in

der allgemeinen Rentenversicherung bis zum Jahr 2020 einen Wert von 46 Prozent oder bis zum Jahr 2030 einen Wert von 43 Prozent unterschreitet. Entscheidungsgrundlage für die Bundesregierung ist auch hier der 15-jährige Vorausberechnungszeitraum in der mittleren Variante des Rentenversicherungsberichts.

Übersicht B 8 zeigt für die mittlere Variante die Entwicklung des Sicherungsniveaus vor Steuern sowie das Versorgungsniveau vor Steuern einschließlich Riester-Rente. Letzteres berücksichtigt neben den Renten der gesetzlichen Rentenversicherung auch die Zusatzversicherungsleistungen, die im Rahmen der Riester-Rente für Rentenzugänge erbracht werden.

Übersicht B 8

Versorgungsniveau im Alter für den Rentenzugang aus GRV-Rente und geförderter zusätzlicher Altersvorsorge (Riester-Rente)

Jahr	1	2	3	4	5	6
	Beitragssatz zur GRV	Bruttostandardrente	Sicherungsniveau vor Steuern	Riester-Rente für Rentenzugang	Gesamtversorgung (2 + 4)	Versorgungsniveau vor Steuern einschließlich Riester-Rente für Zugang
	in %	in Euro mtl.	in %	in Euro mtl.	in Euro mtl.	in %
2008	19,9	1 195	50,5	0	1 195	50,5
2009	19,9	1 224	52,0	0	1 224	52,0
2010	19,9	1 224	51,7	33	1 257	53,1
2011	19,9	1 235	51,0	40	1 275	52,6
2012	19,9	1 249	50,4	47	1 296	52,3
2013	19,9	1 249	49,6	54	1 303	51,8
2014	19,3	1 264	48,7	61	1 325	51,1
2015	19,3	1 289	48,3	69	1 358	50,9
2016	19,3	1 315	48,1	78	1 393	50,9
2017	19,3	1 349	47,9	87	1 436	51,0
2018	19,3	1 384	47,8	97	1 481	51,1
2019	19,3	1 416	47,6	108	1 523	51,2
2020	19,5	1 453	47,3	119	1 571	51,2
2021	20,2	1 488	47,3	130	1 618	51,4
2022	20,5	1 512	46,9	142	1 654	51,3
2023	20,5	1 544	46,4	153	1 698	51,0
2024	20,7	1 584	46,2	167	1 751	51,0

Hinweise / Annahmen

- Rechnung für Standardrentner (45 Jahre Beitragszahlung aus Durchschnittsverdienst)
- Altersvorsorgeaufwand beträgt 4 %
- Verzinsung der Riester-Rente mit 4 % p.a., Verwaltungskosten 10%
- Riester-Rente wird in der Auszahlungsphase wie Rente aus der GRV angepasst
- Für Rentenzugänge vor 2010 wird kein Riester-Vertrag unterstellt

Im 15-jährigen Vorausberechnungszeitraum sinkt das Sicherungsniveau vor Steuern auf 47,3 Prozent im Jahr 2020 und weiter auf 46,2 Prozent im Jahr 2024 ab. Das Sicherungsniveauziel in Höhe von mindestens 46 Prozent bis zum Jahr 2020 und von mindestens 43 Prozent ab dem Jahr 2021 wird somit eingehalten. Das gesamte Versorgungsniveau aus Sicherungsniveau vor Steuern einschließlich einer Riester-Rente für Rentenzugänge kann über den gesamten Vorausberechnungszeitraum bei gut 50 Prozent gehalten werden. Der Anstieg im Jahr 2009 ist auf die hohe Rentenanpassung zum 1. Juli 2009 in Verbindung mit der rückläufigen Lohnentwicklung im selben Jahr zurückzuführen. Der weitere Anstieg im Jahr 2010 resultiert insbesondere aus der Anwendung der erweiterten Schutzklausel bei der Rentenanpassung zum 1. Juli 2010, nach der Minderungen der aktuellen Rentenwerte auch bei rückläufiger Lohnentwicklung ausgeschlossen sind. Aufgrund des Anstiegs der Löhne 2010 und infolge des Abbaus des Ausgleichsbedarfs ab 2011 schwindet der Einfluss dieser Effekte auf das Sicherungsniveau vor Steuern. Das Sicherungsniveau vor Steuern einschließlich einer Riester-Rente erreicht ab 2015 in etwa wieder den Stand des Jahres 2008.

Übersicht B 9 zeigt für die mittlere Lohnvariante (bei den drei Beschäftigungsvarianten) die Entwicklung der Einnahmen, der Ausgaben und der Nachhaltigkeitsrücklage im 15-jährigen Vorausberechnungszeitraum bis 2024. In allen drei Varianten wird der mögliche Spielraum für Beitragssatzsenkungen zum Aufbau der Nachhaltigkeitsrücklage in Höhe von bis zu 1,5 Monatsausgaben genutzt. In der mittleren Variante erreicht die Nachhaltigkeitsrücklage mit einer Größenordnung von rund 27,5 Mrd. Euro ihr vorübergehendes Maximum im Jahr 2015.

Für die mittlere Variante ist in Übersicht B 10 die Entwicklung des Saldos aus Einnahmen und Ausgaben sowie die Entwicklung der Bundeszuschüsse wiedergegeben. Die Bundeszuschüsse werden insbesondere mit der Lohnentwicklung sowie mit der Veränderung des Beitragssatzes zur Rentenversicherung fortgeschrieben (vgl. auch Abschnitt 3.3.1, Teil B). Der Anteil der Bundeszuschüsse an den Gesamtausgaben der allgemeinen Rentenversicherung bewegt sich im Vorausberechnungszeitraum zwischen 23,4 Prozent und 24,4 Prozent.

Übersicht B 9

Einnahmen, Ausgaben und Nachhaltigkeitsrücklage in der allgemeinen Rentenversicherung von 2010 bis 2024 in der mittleren Lohnvariante
– Beträge in Mrd. Euro –

Jahr	Beschäftigungsvariante								
	1			2			3		
	E	A	N	E	A	N	E	A	N
2010	244,1	242,7	18,0	244,1	242,7	18,0	244,1	242,7	18,0
2011	244,9	245,8	17,8	245,6	245,8	18,5	246,2	245,8	19,1
2012	249,6	249,0	18,9	251,0	249,1	20,9	252,4	249,1	22,9
2013	254,3	251,7	22,1	256,5	251,9	26,2	255,3	252,0	26,8
2014	259,3	255,0	27,0	255,4	255,2	26,9	256,1	255,8	27,6
2015	260,0	259,6	27,8	261,4	261,3	27,5	262,8	262,5	28,3
2016	265,6	265,9	28,1	267,6	268,3	27,2	269,8	270,0	28,5
2017	271,6	274,6	25,5	274,2	276,6	25,3	277,2	278,7	27,6
2018	278,3	284,5	19,8	281,5	286,8	20,5	285,2	289,2	24,0
2019	285,3	294,6	11,0	289,1	297,2	12,9	293,5	299,9	18,2
2020	298,1	305,1	4,8	299,8	307,8	5,5	302,1	310,8	10,1
2021	315,5	315,9	5,1	317,6	319,3	4,5	317,7	323,1	5,4
2022	325,3	325,8	5,4	330,7	329,9	6,0	334,0	334,9	5,3
2023	335,5	336,7	5,0	339,6	340,6	5,8	344,7	345,9	5,0
2024	348,8	349,0	5,7	351,7	352,9	5,5	357,1	357,9	5,1

Veränderung der Zahl der beschäftigten Arbeiter und Angestellten:
alternativ: 1: niedrigere Beschäftigungsentwicklung
2: mittlere Beschäftigungsentwicklung
3: höhere Beschäftigungsentwicklung

Legende:
E = Summe der Einnahmen
A = Summe der Ausgaben
N = Nachhaltigkeitsrücklage

Übersicht B 10

Die Entwicklung des Saldos aus Einnahmen und Ausgaben und des allgemeinen und zusätzlichen Bundeszuschusses in der allgemeinen Rentenversicherung in den alten und neuen Ländern von 2010 bis 2024 bei mittlerer Lohn- und Beschäftigungsentwicklung
– Beträge in Mrd. Euro –

Jahr	Einnahmen weniger Ausgaben			allgemeiner und zusätzlicher Bundeszuschuss			
	alte Länder	neue Länder	Deutschland	alte Länder	neue Länder	Deutschland	
						Betrag	in % der Gesamtausgaben
2010	15,2	-13,9	1,3	46,6	12,4	59,0	24,3
2011	14,1	-14,3	-0,2	46,5	12,4	59,0	24,0
2012	15,9	-14,0	1,9	47,6	12,6	60,2	24,2
2013	18,1	-13,5	4,7	48,6	12,8	61,4	24,4
2014	14,3	-14,1	0,2	48,8	12,8	61,6	24,1
2015	14,6	-14,5	0,1	50,0	13,0	63,0	24,1
2016	14,2	-14,9	-0,7	51,1	13,3	64,5	24,0
2017	13,2	-15,6	-2,4	52,3	13,6	66,0	23,8
2018	11,4	-16,8	-5,3	53,7	14,0	67,8	23,6
2019	9,8	-17,9	-8,1	55,2	14,5	69,7	23,4
2020	10,6	-18,7	-8,1	57,1	15,0	72,1	23,4
2021	16,7	-18,5	-1,7	60,0	15,8	75,9	23,8
2022	19,6	-18,9	0,7	62,4	16,5	78,9	23,9
2023	18,9	-19,9	-1,0	64,3	17,0	81,3	23,9
2024	19,3	-20,5	-1,2	66,6	17,6	84,2	23,9

2.2 Knappschaftliche Rentenversicherung

Zentraler Gegenstand der Vorausberechnungen für die knappschaftliche Rentenversicherung ist die Höhe des notwendigen Bundeszuschusses gemäß § 215 SGB VI, der sich als Differenz zwischen den Ausgaben und den Einnahmen (ohne Bundeszuschuss) ergibt.

Da in der knappschaftlichen Rentenversicherung zusätzliche Varianten nur einen geringen Informationsgewinn beisteuern, werden lediglich drei Lohnvarianten berücksichtigt. Hierfür wird den Vorausberechnungen zur knappschaftlichen Rentenversicherung die durch die mittlere Beschäftigungsvariante bestimmte Entwicklung der Beitragssätze und der Anpassungssätze in der allgemeinen Rentenversicherung unterlegt.

Entsprechend dieser drei nach dem Entgeltzuwachs unterschiedenen Varianten ergeben die Modellrechnungen für den Vorausberechnungszeitraum 2010 bis 2024 drei verschiedene Wertereihen für die Höhe des Bundeszuschusses.

In allen drei Lohnvarianten ist der Bundeszuschuss in 2024 gegenüber seinem Wert in 2010 rückläufig. Ursächlich hierfür sind insbesondere die sterblichkeitsbedingten Wegfälle solcher Rentnerinnen und Rentner, die geschlossene knappschaftliche Erwerbsbiografien und daher vergleichsweise hohe Renten aufweisen.

Die Entwicklung des Beitragssatzes in der knappschaftlichen Rentenversicherung im 15-jährigen Vorausberechnungszeitraum ist beispielhaft für das mittlere Lohnszenario in Übersicht B 17 (vgl. Abschnitt 3.2.2, Teil B) dargestellt.

Übersicht B 11

Die Einnahmen und die Ausgaben in der knappschaftlichen Rentenversicherung von 2010 bis 2024 nach drei verschiedenen Annahmen jährlicher Zuwachsraten der Durchschnittsentgelte der Versicherten in Mio. Euro – Deutschland –

Jahr	untere Lohnvariante			mittlere Lohnvariante			obere Lohnvariante		
	Ein- nahmen ohne Bundes- zuschuss	Ausgaben	Bundes- zuschuss	Ein- nahmen ohne Bundes- zuschuss	Ausgaben	Bundes- zuschuss	Ein- nahmen ohne Bundes- zuschuss	Ausgaben	Bundes- zuschuss
2010	2 968	8 872	5 904	2 968	8 872	5 904	2 968	8 872	5 904
2011	2 896	8 775	5 879	2 898	8 748	5 850	2 930	8 782	5 853
2012	2 951	8 659	5 708	3 020	8 656	5 636	3 126	8 723	5 597
2013	2 957	8 507	5 550	3 054	8 529	5 476	3 117	8 662	5 545
2014	2 993	8 353	5 361	3 025	8 395	5 370	3 166	8 628	5 462
2015	3 025	8 193	5 167	3 086	8 319	5 232	3 263	8 665	5 402
2016	3 066	8 023	4 957	3 158	8 272	5 114	3 372	8 708	5 336
2017	3 109	7 892	4 782	3 232	8 255	5 023	3 486	8 775	5 290
2018	3 234	7 796	4 562	3 393	8 275	4 882	3 694	8 882	5 188
2019	3 317	7 707	4 390	3 513	8 287	4 774	3 861	8 981	5 120
2020	3 405	7 640	4 235	3 679	8 299	4 620	4 205	9 082	4 877
2021	3 498	7 597	4 099	3 952	8 318	4 366	4 449	9 157	4 708
2022	3 597	7 556	3 959	4 163	8 299	4 136	4 685	9 223	4 539
2023	3 693	7 510	3 817	4 316	8 273	3 957	4 975	9 326	4 350
2024	4 019	7 451	3 432	4 519	8 270	3 750	5 232	9 406	4 175

3. Erläuterungen zu den Vorausberechnungen

Die für die Berechnungen maßgeblichen Annahmen und Schätzverfahren sind am 6. Oktober 2010 im Abstimmungskreis für die Grundlagen der Vorausberechnungen der Finanzentwicklung in der gesetzlichen Rentenversicherung beraten worden. Mitglieder des Abstimmungskreises sind das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, das Bundeskanzleramt, das Bundesministerium der Finanzen, das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, die Deutsche Bundesbank, das Bundesversicherungsamt und die Deutsche Rentenversicherung Bund.

3.1 Rechtsstand

Die Vorausberechnungen gehen – entsprechend dem Vorgehen in der Vergangenheit – von geltendem Recht unter Einschluss solcher finanzwirksamer Maßnahmen aus, die sich bereits im Gesetzgebungsverfahren befinden. Gegenüber dem Rechtsstand, der dem Vorjahresbericht zugrunde lag, ergeben sich hieraus folgende, für die Modellrechnungen relevante Änderungen:

- Wegfall der Versicherungspflicht von Empfängern der Grundsicherung für Arbeitssuchende in der gesetzlichen Rentenversicherung ab dem 1. Januar 2011; damit auch Wegfall der Zahlung von Beiträgen an die

gesetzliche Rentenversicherung für die Versicherung von Beziehenden von Arbeitslosengeld II (Haushaltsbegleitgesetz 2011).

- Wegfall der Erstattung des Bundes an die allgemeine Rentenversicherung für einigungsbedingte Leistungen nach § 291c SGB VI ab dem 1. Januar 2011 (Haushaltsbegleitgesetz 2011).
- Festsetzung des paritätisch finanzierten Beitragssatzes in der gesetzlichen Krankenversicherung auf 14,6 Prozent und des allgemeinen Beitragssatzes auf 15,5 Prozent ab dem 1. Januar 2011 (Gesetzesbeschluss eines Gesetzes zur nachhaltigen und sozial ausgewogenen Finanzierung der Gesetzlichen Krankenversicherung – GKV- Finanzierungsgesetz).

3.2 Annahmen zu Löhnen und Arbeitsmarkt

3.2.1 Allgemeine Rentenversicherung

a) mittelfristige Annahmen

Nach den Annahmen des interministeriellen Arbeitskreises „Gesamtwirtschaftliche Vorausschätzungen“ vom 21. Oktober 2010 für die Jahre 2010 bis 2014 wird für die durchschnittlichen Arbeitsentgelte, die Anzahl der Arbeitnehmer sowie für die Anzahl der Arbeitslosen für Deutschland folgende Entwicklung unterlegt:

Übersicht B 12

Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer, der Zahl der Arbeitnehmer und der Zahl der Arbeitslosen von 2010 bis 2014

Deutschland			
Jahr	Veränderung der		
	Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer in Prozent	Zahl der Arbeitnehmer in Prozent	Zahl der Arbeitslosen in 1000
2010	+ 2,1	+ 0,2	3 233
2011	+ 1,9	+ 0,6	2 944
2012	+ 2,2	+ 0,1	2 878
2013	+ 2,2	+ 0,1	2 829
2014	+ 2,2	+ 0,1	2 769

Übersicht B 13 zeigt die angenommene Entwicklung der Arbeitnehmer ohne Beamte sowie die der beitragspflichtigen Entgelte, jeweils differenziert nach alten und neuen Bundesländern.

Infolge der Wirtschafts- und Finanzkrise ist im Jahr 2009 die Verbreitung der Kurzarbeit deutlich gestiegen. Deshalb weichen die Veränderungsrate der beitragspflichtigen Entgelte und der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer gemäß den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen grundsätzlich voneinander ab: Bei Kurzarbeit werden nicht nur Beiträge auf das verminderte Arbeits-

entgelt, sondern zusätzlich auch Beiträge auf Grundlage von 80 Prozent des Entgeltausfalls erbracht, die von den Arbeitgebern gezahlt und ihnen von der Bundesagentur für Arbeit erstattet werden. Da in die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen nur das verminderte Arbeitsentgelt eingeht, fällt bei zunehmender Kurzarbeit die beitragsrelevante Entgeltentwicklung höher aus als die Lohnentwicklung gemäß den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen. Mit dem gegenwärtig zu beobachtenden Rückgang der Kurzarbeit kehrt sich diese Entwicklung wieder um.

Dieser Effekt wird für das Jahr 2009 für die alten Länder auf +0,7 Prozentpunkte geschätzt. In den neuen Ländern wird der Effekt wegen der dort relativ geringeren Verbreitung der Kurzarbeit mit +0,6 Prozentpunkten etwas geringer angesetzt als in den alten Ländern. In den Modellrechnungen des vorliegenden Rentenversicherungsberichts werden diese Effekte bis Ende des Jahres 2011 rechnerisch zurückgeführt. Zusätzlich wird – wie in den letzten Rentenversicherungsberichten – ein dämpfender Einfluss des Zuwachses der sozialversicherungsfreien Entgeltumwandlung auf die Veränderungsrate der beitragspflichtigen Entgelte im Umfang von -0,07 Prozentpunkten bis zum Jahr 2011 berücksichtigt.

Im Ergebnis fallen die Veränderungsrate der beitragspflichtigen Entgelte gegenüber den Veränderungsrate der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer gemäß den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen in den Modellrechnungen in den Jahren 2010 (alte Länder um 0,57 Prozentpunkte, neue Länder um 0,47 Prozentpunkte) und 2011 (alte und neue Länder jeweils um 0,27 Prozentpunkte) niedriger aus. Ab dem Jahr 2012 werden beitragspflichtige Entgelte und Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer annahmegemäß wieder mit den gleichen Zuwachsraten fortgeschrieben.

Übersicht B 13

Veränderung der beitragspflichtigen Entgelte und der Zahl der Arbeitnehmer (ohne Beamte) in den alten und den neuen Bundesländern von 2010 bis 2014

Alte und neue Länder				
Jahr	Veränderung der			
	Beitragspflichtigen Entgelte in %		Zahl der Arbeitnehmer (ohne Beamte) in %	
	alte Länder	neue Länder	alte Länder	neue Länder
2010	+ 1,55	+ 1,76	+ 0,30	+ 0,11
2011	+ 1,63	+ 1,73	+ 0,71	+ 0,66
2012	+ 2,20	+ 2,30	+ 0,18	+ 0,15
2013	+ 2,20	+ 2,30	+ 0,18	+ 0,15
2014	+ 2,20	+ 2,30	+ 0,18	+ 0,15

b) langfristige Annahmen

Bei der Entgeltentwicklung in den alten Ländern wird in der mittleren Variante im Jahr 2015 eine Zuwachsrate von 2,2 Prozent angenommen. Ausgehend von 2,6 Prozent im Jahr 2016 steigt diese danach im Zeitraum bis zum Jahr 2020 gleichmäßig auf 3,0 Prozent an und bleibt danach auf diesem Niveau. Dies entspricht der Vorgehensweise in den letzten Rentenversicherungsberichten. Für die Herleitung der unteren Variante werden die Zuwachsraten der mittleren Variante ab 2011 um einen Prozentpunkt vermindert. Zur vervollständigenden Darstellung einer modellhaften oberen Variante werden die Zuwachsraten der mittleren Variante ebenfalls ab 2011 um einen Prozentpunkt erhöht. Die sich aus der Variation der Annahmen ergebenden Varianten stellen keine Prognosen sondern reine Modellrechnungen dar, mit denen die Sensitivität des Rechenwerks bezüglich der Annahmen veranschaulicht werden soll.

Für die neuen Länder werden ebenfalls drei Entgeltpfade gebildet. Dies geschieht stets unter der Annahme, dass bis zum Jahr 2030 100 Prozent des entsprechenden Lohnniveaus der jeweils korrespondierenden Variante für die alten Länder erreicht werden. Diese Prämissen führen im Zeitraum von 2015 bis 2024 für die neuen Länder zu jährlichen Lohnzuwachsraten von durchschnittlich 3,1 Pro-

zent (untere Variante), 4,1 Prozent (mittlere Variante) bzw. 5,2 Prozent (obere Variante).

Auch bei der Annahme einer Lohnangleichung bis zum Jahr 2030 handelt es sich um eine Modellannahme und nicht um eine Prognose. Um aufzuzeigen, dass diese Annahme für die Entwicklung der Rentenfinanzen von untergeordneter Bedeutung ist, wird – wie bereits im Rentenversicherungsbericht 2008 – in einer weiteren Modellrechnung exemplarisch für die mittlere Variante unterstellt, dass langfristig die Löhne in den alten und in den neuen Ländern mit gleich hoher Rate zunehmen. In der Übersicht B 14 sind die Entwicklung des Beitragssatzes und der Nachhaltigkeitsrücklage der Varianten „mit Lohnangleichung“ und „keine weitere Lohnangleichung“ im Vergleich dargestellt.

In den beiden Modellrechnungen mit und ohne Lohnangleichung ergibt sich ein sehr ähnlicher Beitragssatzverlauf. Bis 2019 sind die Beitragssatzreihen identisch. Erst danach ergeben sich Unterschiede, die allerdings nur schwach ausgeprägt sind. Dies liegt daran, dass es bei höheren Löhnen in den neuen Ländern zwar zu höheren Beitragseinnahmen kommt, denen allerdings auch höhere Rentenausgaben aufgrund einer höheren Rentenanpassung gegenüberstehen. Da dieser Effekt zeitverzögert auftritt, sind die Beitragssatzreihen nicht identisch.

Übersicht B 14

Beitragssatz und Nachhaltigkeitsrücklage bei Variation des Lohnangleichungsprozesses von 2010 bis 2024 in der mittleren Variante

Jahr	mit Lohnangleichung			keine weitere Lohnangleichung ab 2015		
	Beitragssatz in %	Nachhaltigkeitsrücklage in Mrd. €	Nachhaltigkeitsrücklage in Monatsausg.	Beitragssatz in %	Nachhaltigkeitsrücklage in Mrd. €	Nachhaltigkeitsrücklage in Monatsausg.
2010	19,9	18,0	1,07	19,9	18,0	1,07
2011	19,9	18,5	1,08	19,9	18,5	1,08
2012	19,9	20,9	1,21	19,9	20,9	1,21
2013	19,9	26,2	1,50	19,9	26,2	1,50
2014	19,3	26,9	1,51	19,3	26,9	1,51
2015	19,3	27,5	1,51	19,3	27,4	1,51
2016	19,3	27,2	1,45	19,3	26,9	1,44
2017	19,3	25,3	1,31	19,3	24,7	1,28
2018	19,3	20,5	1,02	19,3	20,1	1,01
2019	19,3	12,9	0,62	19,3	13,0	0,63
2020	19,5	5,5	0,25	19,4	4,7	0,22
2021	20,2	4,5	0,20	20,3	5,8	0,26
2022	20,5	6,0	0,26	20,3	5,4	0,24
2023	20,5	5,8	0,25	20,4	4,8	0,21
2024	20,7	5,5	0,22	20,7	5,0	0,21

Die im Durchschnitt etwas geringeren Beitragssätze nach 2019 sind auf einen geringeren Finanztransfer innerhalb der Rentenversicherung zurückzuführen. Infolge der stärkeren Beitragsdeckung der Renten in den alten Ländern führt eine gleichlaufende Lohnentwicklung in West und Ost zu einem insgesamt geringeren Finanzbedarf, was sich in einer tendenziell gedämpften Beitragssatzentwicklung niederschlägt.

Die Entwicklung der Durchschnittsentgelte, die daraus abgeleiteten Beitragsbemessungsgrenzen und die aktuellen Rentenwerte bis zum Jahr 2024 für die mittlere Variante sind der Übersicht B 15 zu entnehmen. Die ab dem Jahr 2011 ausgewiesenen aktuellen Rentenwerte sind dabei als Modellergebnisse auf Basis der zugrunde gelegten

Annahmen zu verstehen. Die tatsächlichen künftigen aktuellen Rentenwerte werden jeweils Mitte März eines jeden Jahres auf Grundlage der dann vorliegenden Daten festgelegt.

Hinsichtlich der Entwicklung der Zahl der Beschäftigten in Deutschland liegen den Vorausberechnungen drei Varianten zugrunde, die jeweils eine niedrigere, eine mittlere und eine höhere Beschäftigungsentwicklung beschreiben. Die Annahmen für die mittlere Variante im Zeitraum bis 2014 entsprechen den oben beschriebenen Mittelfristannahmen. Langfristig orientieren sich die Annahmen der mittleren Variante am Szenario der „Kommission für die Nachhaltigkeit in der Finanzierung der Sozialen Sicherungssysteme“. Die Modellrechnungen ba-

Übersicht B 15

**Die Durchschnittsentgelte der Versicherten, die aktuellen Rentenwerte und die Beitragsbemessungsgrenzen
in der allgemeinen Rentenversicherung von 2010 bis 2024 in den alten Ländern
in der mittleren Lohnvariante
– Beträge in Euro –**

Jahr	Durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelte ¹⁾ Betrag/Jahr	Aktuelle Rentenwerte ²⁾ Betrag/Jahr	Beitragsbemessungs- grenzen ³⁾	
			Betrag/Jahr	Betrag/Monat
2010	31 153	27,20	66 000	5 500
2011	31 745	27,45	66 000	5 500
2012	32 443	27,75	67 200	5 600
2013	33 157	27,76	68 400	5 700
2014	33 886	28,08	70 200	5 850
2015	34 631	28,64	71 400	5 950
2016	35 531	29,23	73 200	6 100
2017	36 490	29,97	75 000	6 250
2018	37 512	30,76	76 800	6 400
2019	38 600	31,46	78 600	6 550
2020	39 758	32,28	81 000	6 750
2021	40 951	33,06	83 400	6 950
2022	42 180	33,60	85 800	7 150
2023	43 445	34,32	88 200	7 350
2024	44 748	35,21	91 200	7 600

1) Nach § 69 SGB VI.

2) Nach § 68 SGB VI.

3) Nach § 159 SGB VI.

sieren auf den aktuellen Daten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen und orientieren sich an der 12. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Bundesamtes.

Die untere bzw. die obere Variante ergibt sich bis Ende des Zeitraums von 2011 bis 2014 aus der Minderung bzw. Erhöhung der Zuwachsraten der Beschäftigung der mittleren Variante um 0,5 Prozentpunkte. Mit der Spreizung werden die Auswirkungen unterschiedlicher Beschäftigungsentwicklungen auf die Finanzlage der Rentenversicherung im Vorausberechnungszeitraum durch eine Bandbreite der Modellvarianten sichtbar gemacht. Ab 2015 wird die Spreizung bis 2024 auf Null abgeschmolzen.

Grundlage für die Modellrechnungen zur Beschäftigungsentwicklung bildet die Abschätzung des künftigen Erwerbspersonenpotenzials. Wesentliche Einflussfaktoren hierfür sind der demografische Wandel und die Entwicklung der Erwerbsbeteiligung.

Getrennt nach Gebietsständen wird – ausgehend von rund 28,5 Millionen Beschäftigten in den alten Ländern im Basisjahr 2010 – in den Modellrechnungen unterstellt, dass die Beschäftigung bis zum Jahr 2024

- bei niedrigerer Beschäftigungsentwicklung um rund 1,6 Millionen auf rund 26,9 Millionen abnimmt,
- bei mittlerer Beschäftigungsentwicklung um rund 0,4 Millionen auf rund 28,1 Millionen abnimmt und
- bei höherer Beschäftigungsentwicklung um rund 0,9 Millionen auf rund 29,4 Millionen zunimmt.

In den neuen Ländern beträgt die Zahl der Beschäftigten im Basisjahr 2010 rund 5,3 Millionen Personen. Bis zum Jahr 2024 wird in den Modellrechnungen unterstellt, dass die Beschäftigung

- bei niedrigerer Beschäftigungsentwicklung um rund 0,5 Millionen auf rund 4,8 Millionen abnimmt,
- bei mittlerer Beschäftigungsentwicklung um rund 0,2 Millionen auf rund 5,0 Millionen abnimmt und
- bei höherer Beschäftigungsentwicklung nahezu unverändert bleibt.

Zur Begrenzung der Anzahl der Varianten auf neun wird jede Annahmenkombination in den alten Ländern nur mit der entsprechenden Annahmenkombination für die neuen Länder verknüpft, also beispielsweise die mittleren Entgelt- und Beschäftigungsannahmen der alten Länder mit den mittleren Entgelt- und Beschäftigungsannahmen der neuen Länder.

3.2.2 Knappschaftliche Rentenversicherung

a) mittelfristige Annahmen

Aufgrund der besonderen Tarifabschlüsse für den Steinkohlenbergbau wird in der knappschaftlichen Rentenversicherung für das Jahr 2010 noch von einer Lohnentwicklung von 1,0 Prozent in den alten und den neuen Ländern ausgegangen. Ab 2011 werden die selben Lohnannahmen verwendet, die auch in die Modellrechnungen zur allgemeinen Rentenversicherung eingehen.

Die Beschäftigungsannahmen werden für die knappschaftliche Rentenversicherung über den gesamten Mittelfristzeitraum gesondert gewählt. Bei der Entwicklung der Anzahl der Versicherten wird entsprechend der bisher eingetretenen Entwicklung modellhaft unterstellt, dass deren Gesamtzahl in den alten Ländern in den Jahren 2010 und 2011 um jährlich rund 4,8 Prozent und in den Jahren 2012 bis 2014 um jährlich rund 4,7 Prozent zurückgeht. Für die neuen Länder wird modellhaft eine Abnahme der Gesamtzahl der Versicherten um jährlich rund 4,3 Prozent in den Jahren 2010 bis 2014 unterstellt.

Die mittelfristige Entgeltannahme der mittleren Variante wird wie bei den Vorausberechnungen für die allgemeine Rentenversicherung ab 2011 in der unteren Entgeltvariante um einen Prozentpunkt vermindert bzw. in der oberen Entgeltvariante um einen Prozentpunkt erhöht.

b) langfristige Annahmen

Ab 2015 werden für die Entwicklung der durchschnittlichen Bruttoentgelte sowohl in den alten als auch in den neuen Ländern die gleichen Annahmen wie bei den Vorausberechnungen für die allgemeine Rentenversicherung herangezogen. Analog zur mittelfristigen Entgeltannahme wird in der oberen bzw. unteren Variante eine um einen Prozentpunkt erhöhte bzw. verminderte Entgeltsteigerung gegenüber der mittleren Variante angenommen.

Langfristige Aussagen über die Entwicklung der Anzahl knappschaftlich Versicherter sind mit erheblichen Unsicherheiten behaftet. Modellhaft wird für die alten wie auch für die neuen Länder ein Versichertenrückgang von 2,5 Prozent im Jahr 2015 sowie von 1,0 Prozent ab dem Jahr 2016 gegenüber dem jeweiligen Vorjahr unterstellt.

Übersicht B 16 sind die für die Modellrechnungen unterstellten Zahlen der Versicherten einschließlich der beschäftigten Rentnerinnen und Rentner in der knappschaftlichen Rentenversicherung für die Jahre 2010 bis 2024 sowie deren prozentuale Veränderung gegenüber dem jeweiligen Vorjahr getrennt nach alten und neuen Ländern zu entnehmen. (Die Versichertenzahlen beziehen sich auf die Versicherten gemäß § 137 SGB VI i. V. m. § 273 Absatz 1 SGB VI.)

Übersicht B 16

Die für die Vorausberechnung der Einnahmen und der Ausgaben angenommene Entwicklung der Zahl der Versicherten in der knappschaftlichen Rentenversicherung

Jahr	jahresdurchschnittliche Anzahl der Versicherten		Veränderung gegenüber dem Vorjahr in %	
	in den alten Ländern	in den neuen Ländern	in den alten Ländern	in den neuen Ländern
2010	75 639	27 386	-4,8	-4,3
2011	72 036	26 200	-4,8	-4,3
2012	68 625	25 065	-4,7	-4,3
2013	65 397	23 980	-4,7	-4,3
2014	62 340	22 943	-4,7	-4,3
2015	60 781	22 369	-2,5	-2,5
2016	60 173	22 145	-1,0	-1,0
2017	59 571	21 924	-1,0	-1,0
2018	58 975	21 705	-1,0	-1,0
2019	58 385	21 488	-1,0	-1,0
2020	57 801	21 273	-1,0	-1,0
2021	57 223	21 060	-1,0	-1,0
2022	56 651	20 849	-1,0	-1,0
2023	56 084	20 641	-1,0	-1,0
2024	55 523	20 435	-1,0	-1,0

Übersicht B 17 zeigt am Beispiel der mittleren Variante die Entwicklung des knappschaftlichen Beitragssatzes und der knappschaftlichen Beitragsbemessungsgrenze in den alten Ländern.

Der Beitragssatz in der knappschaftlichen Rentenversicherung betrug im Jahr 1992 23,45 Prozent. Ausgehend

von diesem Wert verändert er sich jeweils in dem Verhältnis, in dem sich der Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung verändert. Der Beitragssatz in der knappschaftlichen Rentenversicherung ist hierbei nur für das jeweilige Kalenderjahr auf eine Dezimalstelle aufzurunden (§ 158 Absatz 3 SGB VI).

Die Beitragssätze und die Beitragsbemessungsgrenzen in der knappschaftlichen Rentenversicherung von 2010 bis 2024 nach der mittleren Variante

Jahr	Beitragssatz ¹⁾	Beitragsbemessungsgrenze ²⁾	
	in %	Euro/Jahr	Euro/Monat
2010	26,4	81 600	6 800
2011	26,4	81 000	6 750
2012	26,4	82 800	6 900
2013	26,4	84 600	7 050
2014	25,6	86 400	7 200
2015	25,6	88 200	7 350
2016	25,6	90 000	7 500
2017	25,6	91 800	7 650
2018	25,6	94 200	7 850
2019	25,6	97 200	8 100
2020	25,9	99 600	8 300
2021	26,8	102 600	8 550
2022	27,2	105 600	8 800
2023	27,2	108 600	9 050
2024	27,5	112 200	9 350

1) Nach § 158 Abs. 3 SGB VI.

2) Nach § 159 SGB VI.

3.3 Verfahren zur Vorausberechnung der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens

3.3.1 Allgemeine Rentenversicherung

Basis der Berechnungen sind die geschätzten Jahresergebnisse 2010 der allgemeinen Rentenversicherung, getrennt für die alten und neuen Länder. Diese Ergebnisse beruhen auf der Ist-Entwicklung bis einschließlich September 2010.

Für den Vorausberechnungszeitraum werden die wichtigsten Positionen wie folgt ermittelt:

a) Beitragseinnahmen

Die Pflichtbeiträge werden ermittelt, indem das geschätzte Ergebnis 2010 im Grundsatz proportional zur Entwicklung der Durchschnittsentgelte, der Anzahl der Versicherten und des Beitragssatzes fortgeschrieben wird. Zur Ermittlung der beitragsrelevanten Entgeltentwick-

lung wird die geschätzte Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer gemäß den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen für die Jahre bis einschließlich 2011 etwas niedriger angesetzt.

Damit wird zum einen die angenommene Wirkung auf die Entwicklung der beitragspflichtigen Entgelte berücksichtigt, die aus dem seit Anfang 2010 zu beobachtenden Rückgang der Kurzarbeit resultiert. Zum anderen wird die im Gesetz zur Förderung der zusätzlichen Altersvorsorge und zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch unterstellte Entwicklung der umgewandelten Entgeltbestandteile nachgebildet.

Bei Kurzarbeit werden für das verminderte Arbeitsentgelt weiterhin Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt. Zusätzlich werden Beiträge auf Grundlage von 80 Prozent des Entgeltausfalls (Differenz zwischen dem Sollentgelt des Arbeitnehmers und dem bei Kurzarbeit tatsächlich bezogenen geringeren Istentgelt) erbracht, die von den Arbeitgebern gezahlt und ihnen von der Bun-

desagentur für Arbeit erstattet werden. Da bei den Bruttolöhnen und -gehältern je Arbeitnehmer in die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen nur das verminderte Arbeitsentgelt einget, fällt bei zunehmender Kurzarbeit die beitragsrelevante Entgeltentwicklung höher aus als die Lohnentwicklung gemäß den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen. Mit dem gegenwärtig zu beobachtenden Rückgang der Kurzarbeit kehrt sich diese Entwicklung wieder um, was bei der Veränderung der beitragspflichtigen Entgeltentwicklung berücksichtigt wird.

Die Bundesagentur für Arbeit zahlt für Arbeitslosengeldempfänger auf der Basis von 80 Prozent des der Leistung zugrunde liegenden Bruttoentgelts Beiträge an die Rentenversicherung. Bis zum 31. Dezember 2010 werden darüber hinaus für die Beziehenden von Arbeitslosengeld II von der Bundesagentur für Arbeit bzw. von den Kommunen pauschale Beiträge auf Basis einer gesetzlich unterstellten monatlichen Bemessungsgrundlage von 205 Euro (entspricht für das Jahr 2010 monatlichen Beiträgen von rund 41 Euro) geleistet. Diese Beiträge werden der Bundesagentur für Arbeit bzw. den Kommunen vom Bund erstattet. Im Zuge der Konsolidierung des Bundeshaushalts wird die Versicherungspflicht von Empfängern der Grundsicherung für Arbeitsuchende in der gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Januar 2011 abgeschafft (Haushaltsbegleitgesetz 2011). Die Beitragszahlung der Bundesagentur für Arbeit bzw. der Kommunen an die gesetzliche Rentenversicherung für die Versicherung von Beziehern von Arbeitslosengeld II entfällt damit.

Seit dem Jahr 1995 zahlen die Pflegekassen gemäß § 44 SGB XI Beiträge zur Rentenversicherung für Pflegepersonen. Die Fortschreibung der Beiträge orientiert sich an der Veränderung der Nicht-Erwerbspersonen im Alter von 45 bis 60 Jahren, die vorwiegend Rentenanwartschaften für häusliche Pflege erwerben. Ferner wird die Entwicklung der beitragspflichtigen Durchschnittsentgelte und des Beitragssatzes zur gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt.

Die Fortschreibung der freiwilligen Beiträge erfolgt gemäß der Entwicklung des Beitragssatzes und der Veränderung der Beschäftigung.

Die Bemessungsgrundlage für die Beiträge bei Bezügen von Krankengeld ist seit 1995 analog zur Regelung für die Beiträge der Bundesagentur für Arbeit für Arbeitslosengeldempfänger auf 80 Prozent des der Leistung zugrunde liegenden Bruttoentgelts festgesetzt. Bei der Fortschreibung der Beiträge für die Empfänger von Krankengeld werden neben der Entwicklung der beitragspflichtigen Durchschnittsentgelte und des Beitragssatzes auch die Veränderungen der Zahl der Beschäftigten berücksichtigt.

Durch das Gesetz zu Korrekturen in der Sozialversicherung und zur Sicherung der Arbeitnehmerrechte werden seit dem 1. Juni 1999 vom Bund Beiträge für Kindererziehungszeiten geleistet. Diese Beiträge werden sich in Deutschland im Jahr 2010 auf rund 11,6 Mrd. Euro belaufen. Die Fortschreibung erfolgt entsprechend der Entwicklung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer, des Beitragssatzes in der allgemeinen Rentenversiche-

rung und der Zahl der Kinder im Alter von unter drei Jahren (§ 177 SGB VI).

b) Zuschüsse des Bundes

Der allgemeine Bundeszuschuss in den alten Ländern wird für das jeweils folgende Jahr gemäß der Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer vom vorvergangenen zum vergangenen Jahr fortgeschrieben. Er ändert sich zusätzlich in dem Verhältnis, in dem sich der Beitragssatz verändert, der sich ohne Berücksichtigung des zusätzlichen Bundeszuschusses und des Erhöhungsbetrags ergeben würde (§ 213 Absatz 2 SGB VI).

Der allgemeine Bundeszuschuss ist zum 1. Juli 2006 um die – in den Berechnungen der Beitragseinnahmen enthaltenen – Mehreinnahmen aus der Anhebung der Pauschalbeitragsätze für geringfügige Beschäftigung von 12 Prozent auf 15 Prozent zum 1. Juli 2006 sowie aus der Begrenzung der Sozialversicherungsfreiheit für Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschläge vermindert worden. Für die Jahre ab 2007 beträgt der pauschale Minderungsbetrag 340 Mio. Euro. Für das Jahr 2010 beläuft sich der allgemeine Bundeszuschuss in den alten Ländern auf rund 31,5 Mrd. Euro.

In den neuen Ländern wird der Bundeszuschuss so berechnet, dass sein Anteil an den Rentenausgaben in den neuen Ländern so hoch ist wie der entsprechenden Anteil in den alten Ländern (§ 287e SGB VI). Im Jahr 2010 beträgt er rund 8,4 Mrd. Euro.

Im Zusammenhang mit dem Rentenreformgesetz 1999 ist durch das Gesetz zur Finanzierung eines zusätzlichen Bundeszuschusses zur gesetzlichen Rentenversicherung der allgemeine Bundeszuschuss um einen zusätzlichen Bundeszuschuss ergänzt worden. Für die Kalenderjahre seit 2000 verändert er sich entsprechend der Veränderungsrate der Umsatzsteuereinnahmen ohne Berücksichtigung von Änderungen des Steuersatzes (§ 213 Absatz 3 SGB VI). Für das Jahr 2010 beträgt er rund 9,1 Mrd. Euro.

Seit dem Jahr 2000 wird der zusätzliche Bundeszuschuss zur Senkung des Beitragssatzes um Einnahmen aus dem Gesetz zur Fortführung der ökologischen Steuerreform erhöht. Der Erhöhungsbetrag wird seit 2004 ohne weitere Anknüpfung an das Ökosteueraufkommen mit der Entwicklung der Bruttolöhne und -gehälter fortgeschrieben (§ 213 Absatz 4 SGB VI). Diese Mittel betragen im Jahr 2010 rund 10,0 Mrd. Euro.

In Rahmen der Regelungen des Altersvermögens- bzw. des Altersvermögensergänzungsgesetzes (AVmG/AVmEG) wird der Erhöhungsbetrag seit dem Jahr 2003 um 409 Mio. Euro verringert (§ 213 Absatz 5 SGB VI).

c) Erstattungen aus öffentlichen Mitteln

Die Erstattungen aus öffentlichen Mitteln bestehen im Wesentlichen aus den Erstattungen von den Versorgungsdienststellen (jährlich rund 0,6 Mrd. Euro in den alten Ländern und knapp 0,2 Mrd. Euro in den neuen Ländern).

Erstattungen für Aufwendungen aus der Überführung der Zusatz- und Sonderversorgungssysteme werden unter

dieser Position nicht erfasst. Analog sind die entsprechenden Aufwendungen bei den Renten und der Krankenversicherung der Rentner ebenfalls nicht enthalten. Die Erstattungen des Bundes an die allgemeine Rentenversicherung für einigungsbedingte Leistungen nach § 291c SGB VI entfallen gemäß dem Haushaltsbegleitgesetz 2011 ab dem 1. Januar 2011.

d) Rentenausgaben

Ausgangspunkt für die Fortschreibung der Rentenausgaben bildet die Bevölkerungsentwicklung, die auf der 12. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Bundesamtes basiert. Demnach wird die mittlere fernere Lebenserwartung von 65-jährigen Frauen und Männern bis zum Jahr 2030 um gut 2 Jahre ansteigen und dann etwa 22,8 Jahre (Frauen) bzw. 19,4 Jahre (Männer) betragen. Bezüglich der Fertilität wird von einer zusammengefassten Geburtenziffer in Höhe von rund 1,4 ausgegangen. Darüber hinaus wird eine jährliche Nettozuwanderung unterstellt, die bis zum Jahr 2020 auf 200 000 Personen jährlich aufwächst.

Ausgehend vom Rentenbestand zum 1. Januar 2010 erfolgt die Bestandsfortschreibung durch Ermittlung der Rentenzugänge und der Rentenwegfälle. Die Rentenzugänge werden auf der Basis der durchschnittlichen Zugangswahrscheinlichkeiten der Jahre 2007 und 2009 sowie unter Berücksichtigung der stufenweisen Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre bestimmt. Die Renten-

wegfälle werden durch die Annahmen zur Lebenserwartung determiniert.

Mit dem Gesetz zur Sicherung der nachhaltigen Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Nachhaltigkeitsgesetz) wurde die Renten Anpassungsformel unter anderem durch die Einführung eines Nachhaltigkeitsfaktors modifiziert. Für den Nachhaltigkeitsfaktor werden die Äquivalenz-Beitragszahler bzw. die Äquivalenz-Rentner wie folgt berechnet: Die Anzahl der Äquivalenz-Beitragszahler wird ermittelt, indem die Summe der Beiträge aller versicherungspflichtig Beschäftigten, der geringfügig Beschäftigten und der Bezieher von Arbeitslosengeld durch den auf das Durchschnittsentgelt der Versicherten entfallenden Beitrag zur allgemeinen Rentenversicherung dividiert wird. Die Ermittlung der Anzahl der Äquivalenz-Rentner erfolgt durch Division des Gesamtrentenvolumens durch eine Regelaltersrente mit 45 Entgeltpunkten. Der Rentnerquotient spiegelt das Verhältnis von Rentenempfängern zu Beitragszahlern wider. Die Veränderung des Rentnerquotienten und der auf 0,25 gesetzte Parameter „alpha“, der die Wirkung des Nachhaltigkeitsfaktors abmildert, ergeben den Nachhaltigkeitsfaktor. Durch den Nachhaltigkeitsfaktor wirken sich Veränderungen in der Relation von Beitragszahlenden zu Rentenbeziehern langfristig dämpfend auf die Rentenanpassung aus. Zwischenzeitlich kann sich der Nachhaltigkeitsfaktor auch positiv auf die Anpassung der Renten auswirken. In Übersicht B 18 ist für die mittlere Lohn- und Beschäftigungsvariante die Entwicklung des Nachhaltigkeitsfaktors dargestellt.

Übersicht B 18

Entwicklung des Nachhaltigkeitsfaktors von 2010 bis 2024 bei mittlerer Lohn- und Beschäftigungsentwicklung – Deutschland –

Jahr	Äquivalenz- Beitragszahler	Äquivalenz- Rentner	Rentnerquotient	Nachhaltig- keitsfaktor
2010	26 545	14 756	0,5559	0,9949
2011	28 459	14 830	0,5211	0,9944
2012	27 197	14 859	0,5463	1,0156
2013	27 404	14 926	0,5447	0,9879
2014	27 269	15 012	0,5505	1,0008
2015	27 293	15 097	0,5532	0,9973
2016	27 360	15 183	0,5549	0,9988
2017	27 472	15 284	0,5564	0,9992
2018	27 131	15 409	0,5679	0,9993
2019	27 050	15 541	0,5745	0,9948
2020	26 959	15 674	0,5814	0,9971
2021	26 780	15 816	0,5906	0,9970
2022	26 580	15 971	0,6009	0,9960
2023	26 431	16 134	0,6104	0,9957
2024	26 275	16 308	0,6207	0,9960

Mit dem RV-Nachhaltigkeitsgesetz wurde eine Schutzklausel geschaffen, die sicherstellt, dass die Wirkung des Faktors für die Veränderung des durchschnittlichen Beitragssatzes in der allgemeinen Rentenversicherung sowie die des Nachhaltigkeitsfaktors nicht zu einer Minderung des aktuellen Rentenwerts gegenüber dem Vorjahr beiträgt. Mit dem „Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, zur Errichtung einer Versorgungsausgleichskasse und anderer Gesetze“ wurde die Schutzklausel dahingehend erweitert, dass es auch aus der Wirkung der anpassungsrelevanten Lohnentwicklung nicht zu einer Minderung des aktuellen Rentenwerts gegenüber dem Vorjahr kommen kann. Die durch die Wirkung der Schutzklausel unterbliebenen Anpassungsdämpfungen – der so genannte Ausgleichsbedarf – werden ab der Rentenanpassung 2011 durch eine Halbierung positiver Rentenanpassungen verrechnet.

Die Schutzklausel kam in ihrer ursprünglichen Ausgestaltung in den Jahren 2005 und 2006 zum Tragen. In ihrer erweiterten Ausgestaltung wurde sie bei der Rentenanpassung 2010 angewandt. Der Ausgleichsbedarf beträgt infolge dessen seit dem 1. Juli 2010 in den alten Ländern 3,81 Prozent und in den neuen Ländern 1,83 Prozent. Die Erweiterung der Schutzklausel trug dabei nur zum Teil zum Aufbau des Ausgleichsbedarfs bei. In erster Linie war der Aufbau eine Folge der nicht zur Anwendung gekommenen Dämpfungsfaktoren.

Der Ausgleichsbedarf wird ab dem Jahr 2011 abgebaut. Der Abbau ist in allen neun Varianten innerhalb des Vorausberechnungszeitraums vollständig abgeschlossen, in der mittleren Variante ist dies in den alten Ländern zur Rentenanpassung am 1. Juli 2015 der Fall. In den neuen Ländern wird der Abbau des Ausgleichsbedarfs zur Rentenanpassung ein Jahr früher erwartet.

Die vor diesem Hintergrund aus den Modellrechnungen folgende Entwicklung des aktuellen Rentenwerts in den alten Ländern ist für die mittlere Lohnvariante der Übersicht B 15 zu entnehmen. Insgesamt steigen die Renten unter Berücksichtigung der Verrechnung unterbliebener Anpassungsdämpfungen bis zum Jahr 2024 um insgesamt gut 29 Prozent. Dies entspricht einer durchschnittlichen Steigerungsrate von knapp 1,9 Prozent pro Jahr.

Nach der Neufassung des § 136 SGB VI ist die knappschaftliche Rentenversicherung seit dem 1. Januar 2002 bereits dann für die Leistungserbringung zuständig, wenn ein einziger Beitrag aufgrund einer Beschäftigung zur knappschaftlichen Rentenversicherung gezahlt worden ist. Die daraus resultierende Minderung der Rentenausgaben in der allgemeinen Rentenversicherung wurde bei der Vorausschätzung der Rentenausgaben im Rahmen des verwendeten Rentenmodells berücksichtigt. Den Minderungen stehen erhöhte Ausgaben für die Wanderversicherung zwischen der allgemeinen und der knappschaftlichen Rentenversicherung in gleichem Umfang gegenüber.

e) Aufwendungen für Leistungen zur Teilhabe, Verwaltung und Verfahren

Im Grundsatz werden die Aufwendungen für Leistungen zur Teilhabe ermittelt, indem die durch das Wachstums-

und Beschäftigungsförderungsgesetz (WFG) festgelegten und durch das Dritte SGB VI-Änderungsgesetz modifizierten Höchstbeträge mit der Entgeltsteigerung fortgeschrieben werden. Von diesem Grundsatz wird dann abgewichen, wenn im Basisjahr eine Überschreitung des Höchstbetrags erwartet wird. Die Überschreitungsbeiträge führen in diesem Fall zwei Jahre später zu einer entsprechenden Minderung der Höchstbeträge. Im Jahr 2010 wird von knapp 5,3 Mrd. Euro ausgegangen.

Die Aufwendungen für Verwaltung und Verfahren werden mit der Lohnentwicklung fortgeschrieben. Im Jahr 2010 wird in den alten Ländern von rund 2,8 Mrd. Euro und in den neuen Ländern von rund 0,6 Mrd. Euro ausgegangen.

f) Krankenversicherung der Rentner (KVdR)

Mit dem Gesetzesbeschluss eines GKV-Finanzierungsgesetzes wird der paritätisch finanzierte Beitragssatz in der gesetzlichen Krankenversicherung ab dem 1. Januar 2011 auf bundeseinheitlich 14,6 Prozent festgesetzt. Dieser Beitragssatz wird je zur Hälfte von den Rentnerinnen und Rentnern und der Rentenversicherung getragen. Der allgemeine Beitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung beträgt ab dem 1. Januar 2011 15,5 Prozent. Dieser Beitragssatz beinhaltet den seit dem 1. Juli 2005 von den Rentnerinnen und Rentnern alleine zu tragenden zusätzlichen Beitragssatzanteil in Höhe von 0,9 Prozent.

g) Beiträge zur Pflegeversicherung

Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze ist der Beitrag zur Pflegeversicherung seit dem 1. April 2004 vollständig von den Rentnerinnen und Rentnern zu tragen. Seitdem fallen für die allgemeine Rentenversicherung hierfür keine Ausgaben mehr an.

h) Wanderversicherungsausgleich und Wanderungsausgleich

Die Zuständigkeit der knappschaftlichen Rentenversicherung wurde zum 1. Januar 2002 neu geregelt. Die knappschaftliche Rentenversicherung ist seither bereits dann für die Leistungserbringung zuständig, wenn ein einziger Beitrag aufgrund einer Beschäftigung zur knappschaftlichen Rentenversicherung gezahlt worden ist (§ 136 SGB VI). Die Neuregelung führt dazu, dass sich die Rentenausgaben der allgemeinen Rentenversicherung vermindern, gleichzeitig aber die Ausgaben für die Wanderversicherung zwischen der allgemeinen und der knappschaftlichen Rentenversicherung in gleichem Umfang ansteigen. In den alten Ländern betragen die Rentenaufwendungen, die der allgemeinen Rentenversicherung aus Rententeilen der von der knappschaftlichen Rentenversicherung ausgezahlten Renten zuzurechnen sind, im Jahr 2010 rund 4,4 Mrd. Euro. In den neuen Ländern belaufen sich die Aufwendungen für solche Rententeile im Jahr 2010 auf rund 1,7 Mrd. Euro. In den Folgejahren steigen die Ausgaben für die Wanderversicherung jeweils mit den jahresdurchschnittlichen Rentenerhöhungen und um die Mehr-

ausgaben aus der Neuregelung der Zuständigkeit der knappschaftlichen Rentenversicherung.

Im SGB VI ist ein Wanderversicherungsausgleich auch für die Kosten für Leistungen zur Teilhabe eingeführt worden. Die hierdurch auftretenden Aufwendungen von insgesamt rund 80 Mio. Euro im Jahr 2010 werden mit der Entwicklung der Löhne fortgeschrieben.

Zum Ausgleich der Beitragsausfälle als Folge der Abwanderung von Beitragszahlenden der knappschaftlichen Rentenversicherung zur allgemeinen Rentenversicherung nach dem 1. Januar 1991 ist mit dem Renten-Überleitungsgesetz seit 1992 darüber hinaus ein Wanderungsausgleich zwischen der allgemeinen und der knappschaftlichen Rentenversicherung eingerichtet worden (§ 223 Absatz 6 SGB VI). In den Vorausschätzungen wird unterstellt, dass ausgehend vom Jahr 1991 bis zum Jahr 2010 rund 359 Tsd. und bis zum Jahr 2024 rund 385 000 Beitragszahlende von der knappschaftlichen Rentenversicherung zur allgemeinen Rentenversicherung abwandern. Die Aufwendungen für den Wanderungsausgleich belaufen sich im Jahr 2010 auf knapp 2,1 Mrd. Euro.

i) Beitragsersstattungen

Es wird mit Beitragsersstattungen von jährlich gut 0,1 Mrd. Euro in den Jahren ab 2010 in den alten Ländern gerechnet. Die Beitragsersstattungen in den neuen Ländern haben keinen nennenswerten Umfang.

j) Leistungen für Kindererziehung

Mit dem Gesetz über Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung für Kindererziehung an Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921 wurde ab 1. Oktober 1987 in Stufen auch denjenigen Müttern, die beim Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuordnung der Hinterbliebenenrenten sowie zur Anerkennung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung das 65. Lebensjahr bereits vollendet hatten, für jedes lebend geborene Kind eine dynamische Leistung für Kindererziehung gewährt. Im Renten-Überleitungsgesetz wurde für die neuen Länder die Leistung auf Mütter, die am 1. Januar 1992 bereits 65 Jahre und älter waren, ausgedehnt.

Durch das RRG 1999 wurden darüber hinaus die Leistungen für Kindererziehung ab dem 1. Juli 1998 – entsprechend der Bewertung von Kindererziehungszeiten – stufenweise von 75 Prozent auf 100 Prozent des Durchschnittseinkommens angehoben.

k) Vermögen, Verwaltungsvermögen und Nachhaltigkeitsrücklage

Die Berechnungen zur Vermögensentwicklung gehen von dem vorausgeschätzten Rechnungsergebnis des Bar- und Anlagevermögens in der allgemeinen Rentenversicherung Ende 2010 aus. Das Bar- und Anlagevermögen zukünftiger Jahre wird durch Fortschreibung mittels des Saldos aus Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben berechnet. Die Nachhaltigkeitsrücklage ergibt sich dann jeweils durch Abzug des fortgeschriebenen Verwaltungsvermögens.

3.3.2 Knappschaftliche Rentenversicherung

Grundlage für die Vorausberechnungen bilden die Meldungen der knappschaftlichen Rentenversicherung über die Einnahmen und die Ausgaben, die zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Vorausberechnungen für die Monate bis einschließlich August 2010 bekannt waren. Aus diesen Einnahmen und Ausgaben wurden die Jahresergebnisse 2010 geschätzt und hiervon ausgehend für die Jahre bis 2024 fortgeschrieben.

a) Beitragseinnahmen

Die Beitragseinnahmen für die gemäß § 137 SGB VI und § 273 Absatz 1 SGB VI Versicherten für die Jahre bis 2024 werden proportional zur Veränderung der Zahl dieser Versicherten, des durchschnittlichen Bruttojahresarbeitsentgelts der knappschaftlich Beschäftigten und des Beitragssatzes in der knappschaftlichen Rentenversicherung fortgeschrieben.

Die Beitragseinnahmen gemäß § 166 SGB VI für Leistungsempfänger der Bundesagentur für Arbeit werden im Grundsatz mit der Veränderung der Arbeitslosenzahl, der Bruttolöhne und -gehälter in der Abgrenzung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen und des Beitragssatzes in der knappschaftlichen Rentenversicherung fortgeschrieben.

b) Wanderungsausgleich

Mit dem Renten-Überleitungsgesetz sind seit 1992 Zahlungen von der allgemeinen Rentenversicherung zur knappschaftlichen Rentenversicherung im Rahmen eines Wanderungsausgleichs vorgesehen. Sie dienen dem Ausgleich von Beitragsausfällen, die sich in der knappschaftlichen Rentenversicherung wegen der strukturbedingten Verringerung der Versichertenanzahl infolge der Abwanderung von Versicherten ergeben. Wenn Versicherte zur allgemeinen Rentenversicherung wechseln, führen sie dort zu höheren Beitragseinnahmen, denen entsprechend höhere Rentenausgaben erst mit deutlicher Verzögerung gegenüberstehen. Die Beträge errechnen sich aus der Differenz der durchschnittlichen Anzahl knappschaftlich Versicherter des Jahres, für das der Wanderungsausgleich gezahlt wird, und der Anzahl knappschaftlich Versicherter am 1. Januar 1991, multipliziert mit den Beitragseinnahmen entsprechend des Durchschnittsentgelts in der allgemeinen Rentenversicherung (vgl. bereits Abschnitt 3.3.1, Teil B).

c) Erstattungen aus öffentlichen Mitteln

Die Erstattungen aus öffentlichen Mitteln umfassen neben den Erstattungen von den Versorgungsdienststellen auch die Erstattungen für die Kinderzuschüsse. Die Erstattungen für die Kinderzuschüsse sind mittlerweile bis auf minimale Restbeträge ausgelaufen.

d) Sonstige Einnahmen

Gemäß § 293 Absatz 1 SGB VI sind Rückflüsse aus den Vermögensanlagen des Rücklagevermögens Einnahmen der knappschaftlichen Rentenversicherung. Die Rückflüsse aus den Vermögensanlagen sind langfristig vernachlässigbar.

e) Bundeszuschuss

Gemäß § 215 SGB VI zahlt der Bund der knappschaftlichen Rentenversicherung Mittel in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen den Gesamteinnahmen (ohne Bundeszuschuss) und den Gesamtausgaben eines jeden Kalenderjahres. Er stellt damit die dauerhafte Leistungsfähigkeit der knappschaftlichen Rentenversicherung sicher. Da die Defizithaftung des Bundes sowohl in den alten Ländern wie auch in den neuen Ländern greift, ergibt sich der Gesamtbundeszuschuss – wie er in Übersicht B 11 ausgewiesen ist – durch Addition der Defizite der knappschaftlichen Rentenversicherung in den neuen und in den alten Ländern. Die Entwicklung der Höhe des Bundeszuschusses ist im Wesentlichen von der Abnahme der Versichertenzahl, der Entwicklung des Rentenbestands, dem Zuwachs der Entgelte sowie den Veränderungen des Beitragssatzes und des aktuellen Rentenwertes in der allgemeinen Rentenversicherung abhängig.

f) Rentenausgaben (zu Lasten der knappschaftlichen Rentenversicherung)

Bei der Berechnung der Rentenausgaben werden die Bestandsrenten ab 2011 zum Anpassungstermin mit dem aktuellen Rentenwert der allgemeinen Rentenversicherung im jeweils laufenden Jahr angepasst.

In den alten Ländern betrug die Anzahl der Versicherten im Jahr 1957 noch rund 700 000. Seitdem hat die Anzahl der Versicherten kontinuierlich bis auf voraussichtlich rund 75 600 Versicherte im Jahresdurchschnitt 2010 abgenommen. Entsprechend wird das Rentenvolumen langfristig sinken. Darüber hinaus entwickeln sich auch die knappschaftlichen Anwartschaften je Versicherten rückläufig. Beide Effekte werden über eine jährliche Minderung des undynamischen Rentenvolumens um etwa 2,5 Prozent abgebildet. Als Basiswert für 2010 wurde für die Rentenausgaben inklusive der Ausgaben für die Krankenversicherung der Rentner (zu Lasten der knappschaftlichen Rentenversicherung) ein Betrag von 6 246 Mio. Euro angesetzt.

In den neuen Ländern ist das Rentenvolumen, bedingt durch Rentenzugänge mit langen knappschaftlichen Versicherungszeiten, bis 2002 noch angestiegen und hat sich in den Folgejahren auf diesem Niveau gehalten. Als Folge des drastischen Versichertenrückgangs (Anfang 1991 rund 250 000 Versicherte, im Jahresdurchschnitt 2010 voraussichtlich rund 27 400 Versicherte mit weiterhin abnehmender Tendenz) muss aber auch hier langfristig das Rentenvolumen absinken. Dabei wird bei der Fortschreibung ein Rückgang der undynamischen Rentenausgaben von 1 Prozent, ab 2014 von 2 Prozent jährlich angenommen. Für das Jahr 2010 sind Rentenausgaben inklusive der Ausgaben für die Krankenversicherung der Rentner in Höhe von 2 240 Mio. Euro (zu Lasten der knappschaftlichen Rentenversicherung) als Basis geschätzt.

g) Aufwendungen für Leistungen zur Teilhabe

Für 2010 wird bundesweit mit Ausgaben in Höhe von 54 Mio. Euro gerechnet. Gemäß § 220 SGB VI wird ab 1993 wegen der Annahmen über die langfristige Entwick-

lung der Anzahl der Versicherten der knappschaftlichen Rentenversicherung mit einer gegenüber der jeweiligen Entwicklung der Entgelte um einen Prozentpunkt geringeren Steigerung gerechnet.

h) Knappschaftsausgleichsleistung

Die Entwicklung der Anzahl der Knappschaftsausgleichsleistungen ist insbesondere im Zusammenhang mit dem Personalabbau zur Reduzierung der Förderkapazitäten im Steinkohlebergbau zu sehen. Da die Anzahl der Versicherten und die Höhe der Anwartschaften abnehmen, wird eine Abnahme der Knappschaftsausgleichsleistungen entsprechend der prozentualen Abnahme des Rentenvolumens unterstellt. Die durchschnittliche Höhe der Knappschaftsausgleichsleistungen wird entsprechend der Entwicklung des aktuellen Rentenwerts fortgeschrieben. Für das Jahr 2010 wird für die alten und neuen Länder zusammen mit einem Betrag von 137 Mio. Euro gerechnet. Die Zuschüsse zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung der Empfänger von Knappschaftsausgleichsleistungen sind bei den Ausgaben für die KVdR berücksichtigt.

i) Krankenversicherung der Rentner (KVdR)

Mit dem Gesetzesbeschluss eines GKV-Finanzierungsgesetzes wird der paritätisch finanzierte Beitragssatz in der gesetzlichen Krankenversicherung ab dem 1. Januar 2011 auf bundeseinheitlich 14,6 Prozent festgesetzt. Dieser Beitragssatz wird je zur Hälfte von den Rentnerinnen und Rentnern und der Rentenversicherung getragen. Der allgemeine Beitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung beträgt ab dem 1. Januar 2011 15,5 Prozent. Dieser Beitragssatz beinhaltet den seit dem 1. Juli 2005 von den Rentnerinnen und Rentnern alleine zu tragenden zusätzlichen Beitragssatzanteil in Höhe von 0,9 Prozent.

j) Beiträge zur Pflegeversicherung

Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze ist der Beitrag zur Pflegeversicherung seit dem 1. April 2004 vollständig von den Rentnerinnen und Rentnern zu tragen. Seitdem fallen für die knappschaftliche Rentenversicherung hierfür keine Ausgaben mehr an.

k) Beitragserstattungen

Beitragserstattungen haben in der knappschaftlichen Rentenversicherung keinen nennenswerten Umfang.

l) Ausgaben insgesamt

Zu den Ausgaben insgesamt gehören außer den hier erläuterten Ausgabenpositionen noch die Verwaltungs- und Verfahrenskosten sowie die sonstigen Ausgaben. Bei den Verwaltungs- und Verfahrenskosten werden die geschätzten Aufwendungen im Jahr 2010 entsprechend der allgemeinen Lohnentwicklung fortgeschrieben.

Für 2010 wird mit Gesamtausgaben zu eigenen Lasten der knappschaftlichen Rentenversicherung von 8 872 Mio. Euro gerechnet (wegen des Defizitausgleichs durch den Bund

haben die Gesamteinnahmen die gleiche Höhe). Ihre Höhe wird in der Hauptsache durch die Ausgaben für die Renten zu Lasten der knappschaftlichen Rentenversicherung und für die Krankenversicherung der Rentner bestimmt. Die Entwicklung der gesamten Ausgaben ist in der Übersicht B 11 wiedergegeben.

m) Vermögen

Nach dem SGB VI ist eine Schwankungsreserve oder eine Rücklage der knappschaftlichen Rentenversicherung nicht mehr vorgesehen, da der Bund über den Defizitausgleich gemäß § 215 SGB VI zugleich die dauerhafte Leistungsfähigkeit der knappschaftlichen Rentenversicherung sicherstellt. Das am 1. Januar 1992 vorhandene Rücklagevermögen ist jedoch nicht vor Ablauf von Festlegungsfristen aufzulösen (§ 293 SGB VI). Das Gesamtvermögen der knappschaftlichen Rentenversicherung besteht praktisch nur noch aus Verwaltungsvermögen und Vermögensabgrenzungen.

Teil C Eine Modellrechnung zur Angleichung der Renten in den alten und neuen Ländern im mittelfristigen Zeitraum 2009 bis 2014

Der Bundesrat hat am 25. Februar 2000 zu der Vorlage des Rentenversicherungsberichts 1999 folgende Stellungnahme beschlossen:

„Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, in den künftigen Rentenversicherungsberichten wieder eine Prognose zur Entwicklung der Renten in den neuen Ländern im Vergleich zur Entwicklung der Renten in den alten Ländern aufzunehmen unter dem Gesichtspunkt, wie die Angleichung der Renten zwischen Ost und West auf der Grundlage des vorliegenden Datenmaterials fortschreiten wird.“

1. Die Entwicklung der aktuellen Rentenwerte und der verfügbaren Eckrenten sowie ihre Angleichung in den alten und neuen Ländern

Das Verhältnis des aktuellen Rentenwerts in den neuen Ländern zum aktuellen Rentenwert in den alten Ländern steigt von 88,7 Prozent im Jahr 2009 auf 89,6 Prozent im Jahr 2014 an (Übersicht C 1). Dieser Anstieg resultiert insbesondere aus der Anpassung des aktuellen Rentenwert (Ost) im Jahr 2014, die den Modellrechnungen zufolge mit rund 2,1 Prozent deutlich höher ausfällt als die Anpassung des aktuellen Rentenwerts in den alten Ländern mit rund 1,2 Prozent. Die deutlich höhere Rentenanpassung in den neuen Ländern ist vor allem die Folge des gegenüber den alten Ländern rechnerisch zeitlich eher abgeschlossenen Abbaus des Ausgleichsbedarfs (Ost). Die geringfügig höheren Annahmen zur Entgeltentwicklung in den neuen Ländern im Mittelfristzeitraum tragen ebenfalls zu einer Annäherung des aktuellen Rentenwerts (Ost) an seinen Westwert bei. Der aktuelle Rentenwert in den alten Ländern steigt in der Modellrechnung im Zeitraum von 2009 bis 2014 um insgesamt rund 3,2 Prozent, in den neuen Ländern um insgesamt rund 4,3 Prozent.

Die Entwicklung der verfügbaren Eckrenten wird, abgesehen von der Fortschreibung der aktuellen Rentenwerte, auch von der Entwicklung der Sozialversicherungsbeiträge, die Rentnerinnen und Rentner zu zahlen haben, beeinflusst. Seit der Einführung des Gesundheitsfonds im Jahr 2009 sind die Beitragssätze zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung in den alten und den neuen Ländern identisch. Die Verhältnisse der aktuellen Rentenwerte und der verfügbaren Standardrenten in den neuen Ländern zu den entsprechenden Größen in den alten Ländern fallen damit gleich hoch aus.

Übersicht C 1

Die mittelfristige Entwicklung der Angleichung des aktuellen Rentenwertes in den neuen Ländern an den in den alten Ländern

Stichtag	aktueller Rentenwert		Verhältniswert des aktuellen Rentenwertes in den neuen zu dem in den alten Ländern
	Alte Länder	Neue Länder	
	in Euro	in Euro	in %
01.07.2009	27,20	24,13	88,7
01.07.2010	27,20	24,13	88,7
01.07.2011	27,45	24,35	88,7
01.07.2012	27,75	24,64	88,8
01.07.2013	27,76	24,66	88,8
01.07.2014	28,08	25,17	89,6

2. Die Entwicklung des durchschnittlichen Rentenzahlbetrages bei Renten mit Auffüllbetrag

Nach §§ 315a und 319a SGB VI werden Auffüllbeträge seit Januar 1996 mit den Rentenanpassungen abgeschmolzen. Im Juli 2009 wurden an Männer 18 356 Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters sowie 300 Witwerrenten gezahlt, die einen Auffüllbetrag enthielten. Die Höhe des durchschnittlichen Auffüllbetrags bei Versichertenrenten belief sich auf 157,01 Euro (25,77 Euro bei Witwerrenten). Zum gleichen Stichtag bezogen 183 943 Frauen Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters sowie 1 839 Frauen eine Witwenrente mit Auffüllbeträgen. Die Höhe des durchschnittlichen Auffüllbetrags bei Versichertenrenten von Frauen lag bei 95,18 Euro (49,94 Euro bei Witwenrenten). Damit betrug das Gesamtvolumen der Auffüllbeträge im Juli 2009 rund 20,5 Mio. Euro.

Aufgrund des inzwischen hohen Alters der Rentnerinnen und Rentner mit Auffüllbeträgen im Zusammenwirken mit künftigen Rentenanpassungen wird das Gesamtvolumen der Auffüllbeträge bis zum Ende des Mittelfristzeitraums nochmals um rund 13 Prozent zurückgehen.

3. Die Entwicklung der durchschnittlichen Gesamtrentenzahlbeträge und ihre Angleichung

Von Bedeutung für den Angleichungsprozess ist neben der Angleichung der aktuellen Rentenwerte die Entwicklung der tatsächlich verfügbaren Rente (beim Zusammentreffen mehrerer Renten der Gesamtzahlbetrag der Renten, Übersicht C 2). Dabei liegen – wie bereits in der Vergangenheit – die Verhältnisse der verfügbaren laufenden Renten deutlich höher als die der verfügbaren Eckrenten. Dies liegt vor allem an den im Durchschnitt längeren Versicherungsverläufen in den neuen Ländern, insbesondere bei den Frauen. Die Abschmelzung der Auffüllbeträge seit 1996 wirkt sich dämpfend auf die Verhältniszerte aus.

Nachstehende Ergebnisse beruhen auf einer Modellrechnung auf Basis von Einzeldatensätzen der Rentenbestände des Postrentendienstes (Stand Juli 2009). Sie berücksichtigen nicht nur die Entwicklung des aktuellen Rentenwerts in den alten und neuen Ländern, sondern auch das Zusammentreffen von Alters- und Hinterbliebenenrenten sowie das Abschmelzen der Auffüllbeträge (Auffüllbeträge bezeichnen an dieser Stelle umfassend auch Rentenzuschläge).

Übersicht C 2

Die Angleichung der durchschnittlichen Gesamtrentenzahlbeträge in den neuen Ländern an die in den alten Ländern^{1) 2)}

Stichtag	Alle Rentnerinnen und Rentner		
	Alte Länder	Neue Länder	Verhältniszert des Betrages in den neuen zu dem in den alten Ländern
	Ø Gesamtrentenzahlbetrag		
	in Euro/Monat		in %
Renten an Männer			
01.07.2009	974,95	1 029,34	105,6
01.07.2010	974,96	1 029,35	105,6
01.07.2011	980,84	1 035,43	105,6
01.07.2012	991,57	1 047,70	105,7
01.07.2013	991,94	1 048,59	105,7
01.07.2014	1 003,37	1 069,90	106,6
Renten an Frauen			
01.07.2009	672,49	883,57	131,4
01.07.2010	672,51	883,58	131,4
01.07.2011	676,63	888,68	131,3
01.07.2012	684,04	898,95	131,4
01.07.2013	684,31	899,71	131,5
01.07.2014	692,18	917,65	132,6

¹⁾ Renten nach Abzug des durchschnittlichen Eigenbeitrags zur Kranken- und Pflegeversicherung

²⁾ Personenkonzept: Mehrfachrenten sind zu einem Gesamtrentenzahlbetrag zusammengefasst.

Im Ergebnis bleiben die Verhältniswerte im Mittelfristzeitraum bis zum Jahr 2013 weitgehend konstant. Sie liegen bei Männern bei rund 106 Prozent und bei Frauen bei rund 131 Prozent des jeweiligen Gesamtrentenzahlbetrags in den alten Ländern. Der Anstieg auf rund 107 Prozent bzw. rund 133 Prozent im Jahr 2014 ist auf den oben beschriebenen Effekt beim Abbau des Ausgleichsbedarfs zurück zu führen. Die Dämpfung infolge der Abschmelzung der Auffüllbeträge wird dabei durch die höheren Rentenanpassungen in den neuen Ländern kompensiert.

Teil D Auswirkungen der Heraufsetzung der Altersgrenzen

Die voraussichtlichen Auswirkungen der Anhebung der Altersgrenze auf Arbeitsmarkt, Finanzlage der Rentenversicherung und andere öffentlichen Haushalte (§ 154 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 SGB VI)

Um der seinerzeitigen Frühverrentungspraxis entgegenzuwirken hat der Gesetzgeber im Jahr 1989 mit dem Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenreformgesetz 1992 – RRG 1992) beschlossen, die Altersgrenzen bei den Altersrenten wegen Arbeitslosigkeit, für Frauen und für langjährig Versicherte schrittweise ab dem Jahr 2001 anzuheben. Gleichzeitig wurde eine Berichtspflicht eingeführt, derzufolge die Bundesregierung beginnend im Jahr 1997 im Rahmen der jährlichen Rentenversicherungsberichte darstellen soll, wie sich die Anhebung der Altersgrenzen voraussichtlich auf die Arbeitsmarktlage, die Finanzlage der Rentenversicherung und andere öffentliche Haushalte auswirkt.

Dieser Berichtspflicht kommt die Bundesregierung im Teil D des Rentenversicherungsberichts nach. Über die schrittweise Anhebung der Regelaltersgrenze auf das 67. Lebensjahr ab dem Jahr 2012 legt die Bundesregie-

rung im Jahr 2010 einen gesonderten Bericht gemäß § 154 Absatz 4 SGB VI vor.

Mit dem Gesetz zur Förderung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand und dem Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetz aus dem Jahr 1996 sind die Altersgrenzen zu den oben genannten Altersrenten früher und schneller als ursprünglich vorgesehen angehoben worden. Die Heraufsetzung der Altersgrenze bei der Altersrente für schwerbehinderte Menschen ist durch das Gesetz zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit aus dem Jahr 2000 erfolgt. Mit dem Gesetz zur Sicherung der nachhaltigen Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung aus dem Jahr 2004 ist die Altersgrenze für die frühest mögliche Inanspruchnahme der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit angehoben worden. Die Begründungen der genannten Gesetze enthalten Ausführungen zu den Auswirkungen dieser Maßnahmen auf den Arbeitsmarkt und auf die Finanzlage der Rentenversicherung und der öffentlichen Haushalte. Im Rahmen der parlamentarischen Beratungen dieser Gesetze wurden die möglichen Auswirkungen seinerzeit eingehend diskutiert.

Übersicht D 1 zeigt, dass das durchschnittliche Zugangsalter in Renten wegen Alters seit dem Jahr 2000 bis 2009 um knapp ein Jahr gestiegen ist. Dies verdeutlicht, dass die bisher ergriffenen Maßnahmen Wirkung zeigen. Der leichte Rückgang im Zugangsjahr 2007 ist demografisch begründet. Die unmittelbaren Endkriegs- und Nachkriegskohorten sind gegenüber den folgenden Geburtsjahrgängen schwächer besetzt. Bei vergleichbarem Rentenzugangsverhalten der einzelnen Jahrgänge führt dies dazu, dass das durchschnittliche Zugangsalter zwischenzeitlich sinkt. Der beschriebene Effekt ist insofern vorübergehend.

Übersicht D 1

Durchschnittliches Rentenzugangsalter in Renten wegen Alters von 2000 bis 2009

	Männer	Frauen	Gesamt
2000	62,2	62,3	62,3
2001	62,4	62,5	62,4
2002	62,6	62,8	62,7
2003	62,9	62,9	62,9
2004	63,1	63,0	63,1
2005	63,1	63,2	63,2
2006	63,3	63,2	63,2
2007	63,3	63,0	63,1
2008	63,4	63,0	63,2
2009	63,5	62,9	63,2

Quelle: Deutsche Rentenversicherung

Die Auswirkungen der bisherigen Anhebung der Altersgrenzen auf den Arbeitsmarkt spiegeln sich auch in der Erwerbsbeteiligung Älterer wider. Übersicht D 2 zeigt die Entwicklung der Erwerbstätigenquoten der 60- bis 64-Jährigen für den Zeitraum ab 2000.

Die Erwerbstätigenquote der 60- bis 64-jährigen Männer stieg im Zeitraum von 2000 bis 2009 um rund 19 Prozentpunkte auf 47 Prozent an. Die Erwerbstätigenquote 60- bis 64-jähriger Frauen stieg im gleichen Zeitraum um rund 18 Prozentpunkte auf 30 Prozent. Insgesamt hat sich die Erwerbstätigenquote der 60- bis 64-Jährigen in den letzten zehn Jahren fast verdoppelt. Nach Daten von Eurostat ist die Quote im 2. Quartal 2010 auf 41 Prozent gestiegen. Es ist davon auszugehen, dass die Erwerbsbeteiligung Älterer auch in Zukunft weiter ansteigen wird.

Angesichts der weiter steigenden Lebenserwartung und des langfristig demografisch bedingten Rückgangs der

Personen im erwerbsfähigen Alter ist die schrittweise Anhebung der Altersgrenze für die Regelaltersrente vom 65. auf das 67. Lebensjahr bis 2029 durch das Gesetz zur Anpassung der Regelaltersgrenze an die demografische Entwicklung und zur Stärkung der Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz, BGBl I 2007, S. 554) eine wichtige rentenpolitische Maßnahme, um die gesetzlichen Beitragssatz- und Sicherungsniveaueziele einhalten zu können. Sie darf allerdings nicht ausschließlich als Instrument zur nachhaltigen Finanzierbarkeit der gesetzlichen Rentenversicherung verstanden werden. Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung zielt die Maßnahme vor allem auch darauf, die Erwerbstätigkeit der Älteren zu steigern, um damit einem drohenden Arbeitskräftemangel entgegenzuwirken und somit Wirtschaftswachstum und Wohlstand in einer alternden Gesellschaft für die Zukunft zu erreichen.

Übersicht D 2

Erwerbstätigenquoten der 60- bis 64-Jährigen in den Jahren 2000 bis 2009

	Männer	Frauen	Gesamt
2000	28%	12%	20%
2001	29%	14%	21%
2002	31%	15%	23%
2003	31%	16%	23%
2004	33%	18%	25%
2005	36%	21%	28%
2006	38%	22%	30%
2007	41%	25%	33%
2008	43%	27%	35%
2009	47%	30%	38%

Anhang

Übersicht 1

Übersicht über die Versicherten in der Gesetzlichen Rentenversicherung am 31.12. des jeweiligen Jahres

Jahr	Versicherte insgesamt	Aktiv Versicherte	und zwar ³⁾				Passiv Versicherte	davon	
			Pflicht-versicherte ¹⁾	Freiwillig Versicherte	Geringfügig Beschäftigte ²⁾	Anrechnungs-zeitversicherte		Latent Versicherte	Übergangs-fälle
Männer und Frauen									
Alte Länder									
2006	43.627.320	28.408.143	25.177.302	350.090	4.568.104	201.188	15.219.177	12.848.504	2.370.673
2007	43.814.547	28.447.435	25.321.007	329.287	4.517.955	183.543	15.367.112	12.877.347	2.489.765
2008	43.942.458	28.524.958	25.479.746	310.087	4.560.351	141.316	15.417.500	12.940.302	2.477.198
Neue Länder									
2006	8.338.286	6.610.687	6.228.308	61.543	532.468	93.177	1.727.599	1.291.247	436.352
2007	8.320.815	6.540.965	6.170.195	58.793	520.540	84.368	1.779.850	1.313.838	466.012
2008	8.281.240	6.484.512	6.150.984	56.195	504.518	64.811	1.796.728	1.348.665	448.063
Deutschland									
2006	51.965.606	35.018.830	31.405.610	411.633	5.100.572	294.365	16.946.776	14.139.751	2.807.025
2007	52.135.362	34.988.400	31.491.202	388.080	5.038.495	267.911	17.146.962	14.191.185	2.955.777
2008	52.223.698	35.009.470	31.630.730	366.282	5.064.869	206.127	17.214.228	14.288.967	2.925.261
Männer									
Alte Länder									
2006	22.553.662	14.790.037	13.842.015	268.424	1.468.299	66.842	7.763.625	6.663.546	1.100.079
2007	22.620.437	14.785.846	13.864.063	252.824	1.462.426	60.620	7.834.591	6.702.801	1.131.790
2008	22.670.280	14.788.851	13.886.156	237.919	1.492.738	49.369	7.881.429	6.760.691	1.120.738
Neue Länder									
2006	4.360.800	3.394.965	3.250.813	43.255	199.588	28.163	965.835	739.133	226.702
2007	4.345.421	3.356.295	3.217.816	40.891	193.777	24.148	989.126	756.235	232.891
2008	4.320.563	3.325.994	3.197.613	38.591	189.224	19.369	994.569	776.585	217.984
Deutschland									
2006	26.914.462	18.185.002	17.092.828	311.679	1.667.887	95.005	8.729.460	7.402.679	1.326.781
2007	26.965.858	18.142.141	17.081.879	293.715	1.656.203	84.768	8.823.717	7.459.036	1.364.681
2008	26.990.843	18.114.845	17.083.769	276.510	1.681.962	68.738	8.875.998	7.537.276	1.338.722
Frauen									
Alte Länder									
2006	21.073.658	13.618.106	11.335.287	81.666	3.099.805	134.346	7.455.552	6.184.958	1.270.594
2007	21.194.110	13.661.589	11.456.944	76.463	3.055.529	122.923	7.532.521	6.174.546	1.357.975
2008	21.272.178	13.736.107	11.593.590	72.168	3.067.613	91.947	7.536.071	6.179.611	1.356.460
Neue Länder									
2006	3.977.486	3.215.722	2.977.495	18.288	332.880	65.014	761.764	552.114	209.650
2007	3.975.394	3.184.670	2.952.379	17.902	326.763	60.220	790.724	557.603	233.121
2008	3.960.677	3.158.518	2.953.371	17.604	315.294	45.442	802.159	572.080	230.079
Deutschland									
2006	25.051.144	16.833.828	14.312.782	99.954	3.432.685	199.360	8.217.316	6.737.072	1.480.244
2007	25.169.504	16.846.259	14.409.323	94.365	3.382.292	183.143	8.323.245	6.732.149	1.591.096
2008	25.232.855	16.894.625	14.546.961	89.772	3.382.907	137.389	8.338.230	6.751.691	1.586.539

1) Einschließlich geringfügig Beschäftigter mit Verzicht auf die Versicherungsfreiheit.

2) Ohne Verzicht auf die Versicherungsfreiheit.

3) Mehrfachnennungen sind möglich.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

noch Übersicht 1

Die Versicherten der gesetzlichen Rentenversicherung (ohne Rentenbezug) am 31.12.2008

Versicherungsverhältnis	alte Bundesländer		neue Bundesländer		Deutschland				
	Insgesamt	Männer	Frauen	Insgesamt	Männer	Frauen			
Aktiv Versicherte (und zwar ²⁾	28.524.958	14.788.851	13.736.107	6.484.512	3.325.994	3.158.518	35.009.470	18.114.845	16.894.625
Pflichtversicherte insges. und zwar ²⁾	25.479.746	13.886.156	11.593.590	6.150.984	3.197.613	2.953.371	31.630.730	17.083.769	14.546.961
vers.pflichtig Beschäftigte ¹⁾	21.687.697	12.002.767	9.884.930	4.784.263	2.476.211	2.308.052	26.471.960	14.478.978	11.992.982
darunter und zwar									
Altersteilzeitbeschäftigte	421.803	253.523	168.280	110.949	41.919	69.030	532.752	295.442	237.310
geringfügig Beschäftigte ¹⁾	255.418	25.762	229.656	29.629	4.861	24.768	285.047	30.623	254.424
Wehr-/Zivildienstleistende	82.292	82.292	---	23.077	23.077	---	105.369	105.369	---
Leistungsempfänger nach SGB III	723.844	424.114	299.730	265.051	162.758	102.293	988.895	586.872	402.023
Leistungsempfänger nach SGB II	2.384.697	1.135.963	1.248.734	960.384	478.208	482.176	3.345.081	1.614.171	1.730.910
Vorruhestandsgeldbezieher	7.815	4.651	3.164	822	292	530	8.637	4.943	3.694
sonstige Leistungsempfänger	328.618	176.946	151.672	79.397	41.144	38.253	408.015	218.090	189.925
Pflegepersonen	246.398	17.861	228.537	44.050	6.345	37.705	290.448	24.206	266.242
Selbständige davon	209.364	120.787	88.577	50.079	29.829	20.250	259.443	150.616	108.827
Existenzgründer	10.210	3.878	6.332	7.209	3.952	3.257	17.419	7.830	9.589
auf Antrag	8.837	7.038	1.799	1.580	1.002	578	10.417	8.040	2.377
kraft Gesetz	20.789	8.760	12.029	6.560	3.208	3.362	27.349	11.968	15.381
Künstler/Publizisten	127.168	66.654	60.514	25.060	13.810	11.250	152.228	80.464	71.764
Handwerker	42.360	34.457	7.903	9.670	7.857	1.813	52.030	42.314	9.716
wegen Kinderziehung ³⁾	62.004	1.925	60.079	8.432	407	8.025	70.436	2.332	68.104
freiwillig Versicherte	310.087	237.919	72.168	56.195	38.591	17.604	366.282	276.510	89.772
geringfügig Beschäftigte ⁴⁾	4.560.351	1.492.738	3.067.613	504.518	189.224	315.294	5.064.869	1.681.962	3.382.907
Anrechnungszeitversicherte	141.316	49.369	91.947	64.811	19.369	45.442	206.127	68.738	137.389
Passiv Versicherte davon	15.417.500	7.881.429	7.536.071	1.796.728	994.569	802.159	17.214.228	8.875.998	8.335.230
Übergangsfälle	2.477.198	1.120.738	1.356.460	448.063	217.984	230.079	2.925.261	1.338.722	1.586.539
latent Versicherte	12.940.302	6.760.691	6.179.611	1.348.665	776.585	572.080	14.288.967	7.537.276	6.751.691
Versicherte insgesamt	43.942.458	22.670.280	21.272.178	8.281.240	4.320.563	3.960.677	52.223.698	26.990.843	25.232.855

¹⁾ Einschließlich geringfügig Beschäftigter mit Verzicht auf die Versicherungsfreiheit.²⁾ Mehrfachnennungen möglich.³⁾ In der Regel sind diese Zeiten noch nicht im Versicherungskonto erfasst.⁴⁾ Ohne Verzicht auf die Versicherungsfreiheit.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

Übersicht 2

Die Rentenneuzugänge und die Rentenwegfälle ¹⁾ in **Deutschland** nach Versicherungszweigen und **alten** und **neuen Ländern** ab 2007

Jahr	Rentenneuzugänge						Rentenwegfälle					
	Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters			Renten wegen Todes			Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters			Renten wegen Todes		
	insgesamt	darunter wegen Alters		insgesamt	darunter		insgesamt	darunter wegen Alters		insgesamt	darunter	
		insgesamt	flexible ²⁾		Witwen-/Witwerrenten ³⁾	Waisenrenten		insgesamt	flexible ²⁾		Witwen-/Witwerrenten ³⁾	Waisenrenten
Deutschland												
Allgemeine Rentenversicherung												
2007	837 605	683 412	137 892	346 790	279 470	65 762	773 976	686 696	74 861	439 686	311 907	125 578
2008	846 898	690 847	135 647	345 248	279 168	64 710	752 656	667 841	71 376	423 690	299 897	121 801
2009	844 644	679 132	134 448	348 621	283 017	64 181	765 171	681 182	76 986	424 730	302 567	120 549
Knappschaftliche Rentenversicherung ⁴⁾												
2007	28 371	21 049	5 120	28 881	25 898	2 947	30 427	26 142	3 394	29 420	21 689	7 698
2008	26 351	19 563	4 601	28 950	26 106	2 821	31 909	27 824	3 837	30 570	22 924	7 616
2009	25 341	17 825	4 272	28 758	25 974	2 775	32 006	27 982	3 931	31 447	23 837	7 584
Gesetzliche Rentenversicherung												
2007	865 976	704 461	143 012	375 671	305 368	68 709	804 403	712 838	78 255	469 106	333 596	133 276
2008	873 249	710 410	140 248	374 198	305 274	67 531	784 565	695 665	75 213	454 260	322 821	129 417
2009	869 985	696 957	138 720	377 379	308 991	66 956	797 177	709 164	80 917	456 177	326 404	128 133
Alte Länder												
Gesetzliche Rentenversicherung												
2007	718 169	590 736	117 309	302 271	245 745	55 256	646 725	578 814	70 950	370 574	271 544	97 583
2008	725 640	596 333	115 605	300 688	245 083	54 491	624 978	559 939	67 257	357 442	260 486	95 551
2009	724 515	588 767	117 109	303 269	247 405	54 666	633 171	569 738	71 828	359 610	261 530	96 866
Neue Länder												
Gesetzliche Rentenversicherung												
2007	147 807	113 725	25 703	73 400	59 623	13 453	157 678	134 024	7 305	98 532	62 052	35 693
2008	147 609	114 077	24 643	73 510	60 191	13 040	159 587	135 726	7 956	96 818	62 335	33 866
2009	145 470	108 190	21 611	74 110	61 586	12 290	164 006	139 426	9 089	96 567	64 874	31 267

- 1) Ohne Berücksichtigung von Umwandlungen und ohne Artikel 2 RÜG-Renten.
2) Altersrenten an langjährig Versicherte sowie für schwerbehinderte Menschen.
3) Ohne die wegen Einkommensanrechnung vollständig ruhenden Renten.
4) Ohne Knappschaftsausgleichleistungen.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

Übersicht 3

Verteilung der Nichtvertragsrentenzugänge des Jahres 2009 nach Beitragszeiten¹⁾ und nach Altersrentenarten (GRV-Deutschland)

Beitragszeiten von ... bis unter ... Jahren	Männer						Frauen					
	Insgesamt	Regelaltersrenten	Altersrenten				Insgesamt	Regelaltersrenten	Altersrenten			
			für langjährig Versicherte	für schwerbehinderte Menschen	wegen Arbeitslosigkeit/Altersteilzeitarbeit	für lang. unter Tage Beschäftigte			für langjährig Versicherte	für schwerbehinderte Menschen	wegen Arbeitslosigkeit/Altersteilzeitarbeit	für Frauen
Anzahl der Renten												
unter 40	98.118	68.265	6.494	9.114	14.226	19	235.005	126.432	6.397	17.746	5.496	78.934
40-41	8.839	2.753	1.089	1.728	3.265	4	11.919	1.125	326	1.713	477	8.278
41-42	8.952	2.381	1.093	2.039	3.436	3	12.281	964	339	1.954	475	8.549
42-43	10.922	2.501	1.359	2.731	4.322	9	12.412	868	351	1.778	519	8.896
43-44	13.670	2.914	1.667	3.542	5.531	16	11.134	887	355	1.725	478	7.689
44-45	16.903	3.173	1.859	4.718	7.147	6	10.483	894	347	1.564	534	7.144
über 45	102.468	38.999	22.508	17.868	23.079	14	21.997	4.135	1.264	2.588	1.248	12.762
Insgesamt	259.872	120.986	36.069	41.740	61.006	71	315.231	135.305	9.379	29.068	9.227	132.252
über 45 in %	39,4%	32,2%	62,4%	42,8%	37,8%	19,7%	7,0%	3,1%	13,5%	8,9%	13,5%	9,6%
Durchschnittlicher Rentenzahlungsbetrag (€/Monat)												
unter 40	623	492	932	908	928	1.495	413	281	537	654	594	547
40-41	1.049	1.119	986	1.026	1.023	1.410	753	910	696	808	836	718
41-42	1.042	1.085	1.039	1.026	1.022	1.579	757	890	743	825	853	721
42-43	1.047	1.100	1.091	1.043	1.005	1.490	773	923	749	839	882	740
43-44	1.058	1.094	1.102	1.062	1.022	1.436	801	907	801	879	902	765
44-45	1.090	1.193	1.107	1.097	1.035	1.731	827	966	807	897	910	789
über 45	1.229	1.282	1.203	1.220	1.170	1.774	923	999	887	962	982	889
Insgesamt	962	818	1.129	1.095	1.056	1.555	516	325	625	740	723	641

Hinweis: Statistisch nicht auswertbare Fälle wurden nicht in die Auswertung einbezogen.

¹⁾ Vollwertige und beitragsgeminderte Zeiten.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

noch Übersicht 3

Verteilung der Nichtvertragsrentenzugänge des Jahres 2009 nach Beitragszeiten u. Berücksichtigungszeiten¹⁾ und nach Altersrentenarten (GRV-Deutschland)

Beitragszeiten u. Berücksichtigungszeiten von ... bis unter ... Jahren	Männer						Frauen					
	Insgesamt	Regelaltersrenten	Altersrenten				Insgesamt	Regelaltersrenten	Altersrenten			
			für langjährig Versicherte	für schwerbehinderte Menschen	wegen Arbeitslosigkeit/Altersteilzeitarbeit	für lang. unter Tage Beschäftigte			für langjährig Versicherte	für schwerbehinderte Menschen	wegen Arbeitslosigkeit/Altersteilzeitarbeit	für Frauen
Anzahl der Renten												
unter 40	98.053	68.238	6.478	9.100	14.218	19	196.219	120.503	4.830	11.931	3.648	55.307
40-41	8.838	2.752	1.091	1.726	3.265	4	14.562	1.521	436	2.206	599	9.800
41-42	8.954	2.384	1.094	2.040	3.433	3	16.182	1.432	476	2.572	632	11.070
42-43	10.923	2.502	1.359	2.733	4.320	9	17.406	1.452	464	2.612	747	12.131
43-44	13.684	2.920	1.667	3.544	5.537	16	16.337	1.518	531	2.530	713	11.045
44-45	16.918	3.179	1.864	4.720	7.149	6	16.893	1.537	521	2.613	793	11.429
über 45	102.502	39.011	22.516	17.877	23.084	14	37.632	7.342	2.121	4.604	2.095	21.470
Insgesamt	259.872	120.986	36.069	41.740	61.006	71	315.231	135.305	9.379	29.068	9.227	132.252
über 45 in %	39,4%	32,2%	62,4%	42,8%	37,8%	19,7%	11,9%	5,4%	22,6%	15,8%	22,7%	16,2%
Durchschnittlicher Rentenzahlungsbetrag (€/Monat)												
unter 40	623	492	932	908	928	1.495	373	261	515	646	567	534
40-41	1.048	1.118	986	1.026	1.022	1.410	685	773	622	742	754	657
41-42	1.042	1.084	1.038	1.026	1.022	1.579	691	754	655	757	766	665
42-43	1.047	1.100	1.091	1.042	1.004	1.490	708	790	699	769	785	680
43-44	1.058	1.093	1.102	1.062	1.022	1.436	725	789	699	799	804	696
44-45	1.090	1.193	1.107	1.097	1.034	1.731	746	847	731	819	819	712
über 45	1.228	1.282	1.203	1.220	1.170	1.774	840	901	809	879	884	809
Insgesamt	962	818	1.129	1.095	1.056	1.555	516	325	625	740	723	641

Hinweis: Statistisch nicht auswertbare Fälle wurden nicht in die Auswertung einbezogen.

¹⁾ Vollwertige und beitragsgeminderte Zeiten sowie Berücksichtigungszeiten.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

noch Übersicht 3

Verteilung der Nichtvertragsrentenzugänge des Jahres 2009 nach Beitragszeiten¹⁾ und nach Altersrentenarten (GRV-West)

Beitragszeiten von ... bis unter ... Jahren	Männer						Frauen					
	Insgesamt	Regelaltersrenten	Altersrenten				Insgesamt	Regelaltersrenten	Altersrenten			
für langjährig Versicherte			für schwerbehinderte Menschen	wegen Arbeitslosigkeit/Altersteilzeitarbeit	für langj. unter Tage Beschäftigte	für langjährig Versicherte			für schwerbehinderte Menschen	wegen Arbeitslosigkeit/Altersteilzeitarbeit	für Frauen	
Anzahl der Renten												
unter 40	85.023	61.309	5.156	7.711	10.832	15	209.878	121.784	5.794	15.464	4.601	62.235
40-41	6.358	1.873	801	1.432	2.250	2	7.372	925	269	1.222	387	4.569
41-42	6.482	1.646	756	1.652	2.426	2	6.935	756	266	1.267	373	4.273
42-43	7.769	1.838	994	2.106	2.830	1	6.794	648	254	1.165	403	4.324
43-44	9.894	2.172	1.240	2.792	3.690	0	6.561	673	267	1.252	374	3.995
44-45	12.617	2.281	1.333	3.898	5.103	2	6.414	609	256	1.173	428	3.948
über 45	83.167	30.252	17.662	16.116	19.127	10	15.511	2.844	1.015	2.193	1.128	8.331
Insgesamt	211.310	101.371	27.942	35.707	46.258	32	259.465	128.239	8.121	23.736	7.694	91.675
über 45 in %	39,4%	29,8%	63,2%	45,1%	41,3%	31,3%	6,0%	2,2%	12,5%	9,2%	14,7%	9,1%
Durchschnittlicher Rentenzahlbetrag (€/Monat)												
unter 40	601	465	959	922	967	1.360	392	273	536	645	603	533
40-41	1.081	1.094	1.004	1.059	1.112	1.437	792	910	705	839	841	757
41-42	1.082	1.060	1.082	1.068	1.107	1.787	806	888	762	865	864	772
42-43	1.108	1.083	1.141	1.098	1.121	938	833	925	760	881	903	803
43-44	1.125	1.081	1.143	1.119	1.149	0	862	905	827	918	921	833
44-45	1.158	1.210	1.178	1.146	1.139	1.723	878	997	812	938	925	840
über 45	1.289	1.347	1.281	1.253	1.236	1.767	960	1.044	915	986	989	926
Insgesamt	977	791	1.192	1.134	1.135	1.528	484	308	622	739	733	630

Hinweis: Statistisch nicht auswertbare Fälle wurden nicht in die Auswertung einbezogen.

¹⁾ Vollwertige und beitragsgeminderte Zeiten.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

noch Übersicht 3

Verteilung der Nichtvertragsrentenzugänge des Jahres 2009 nach Beitragszeiten u. Berücksichtigungszeiten¹⁾ und nach Altersrentenarten (GRV-West)

Beitragszeiten u. Berücksichtigungszeiten von ... bis unter ... Jahren	Männer						Frauen					
	Insgesamt	Regelaltersrenten	Altersrenten				Insgesamt	Regelaltersrenten	Altersrenten			
für langjährig Versicherte			für schwerbehinderte Menschen	wegen Arbeitslosigkeit/Altersteilzeitarbeit	für langj. unter Tage Beschäftigte	für langjährig Versicherte			für schwerbehinderte Menschen	wegen Arbeitslosigkeit/Altersteilzeitarbeit	für Frauen	
Anzahl der Renten												
unter 40	84.964	61.283	5.143	7.698	10.825	15	175.473	116.219	4.293	10.096	2.818	42.047
40-41	6.357	1.872	802	1.431	2.250	2	10.594	1.321	390	1.766	518	6.599
41-42	6.484	1.649	758	1.652	2.423	2	10.974	1.248	410	1.917	530	6.869
42-43	7.769	1.840	993	2.107	2.828	1	11.162	1.267	383	1.885	637	6.990
43-44	9.907	2.177	1.240	2.794	3.696	0	11.023	1.291	448	1.955	600	6.729
44-45	12.630	2.287	1.337	3.900	5.104	2	11.688	1.260	416	2.093	668	7.251
über 45	83.199	30.263	17.669	16.125	19.132	10	28.551	5.633	1.781	4.024	1.923	15.190
Insgesamt	211.310	101.371	27.942	35.707	46.258	32	259.465	128.239	8.121	23.736	7.694	91.675
über 45 in %	39,4%	29,9%	63,2%	45,2%	41,4%	31,3%	11,0%	4,4%	21,9%	17,0%	25,0%	16,6%
Durchschnittlicher Rentenzahlbetrag (€/Monat)												
unter 40	600	465	959	922	967	1.360	348	253	511	630	578	509
40-41	1.081	1.092	1.004	1.059	1.112	1.437	686	758	620	741	744	656
41-42	1.082	1.059	1.081	1.069	1.107	1.787	695	731	654	763	755	667
42-43	1.108	1.083	1.141	1.097	1.121	938	725	773	704	782	779	698
43-44	1.124	1.080	1.143	1.119	1.148	0	747	776	697	817	805	720
44-45	1.158	1.211	1.177	1.146	1.139	1.723	764	842	726	834	821	727
über 45	1.289	1.347	1.280	1.253	1.236	1.767	854	913	821	892	885	822
Insgesamt	977	791	1.192	1.134	1.135	1.528	484	308	622	739	733	630

Hinweis: Statistisch nicht auswertbare Fälle wurden nicht in die Auswertung einbezogen.

¹⁾ Vollwertige und beitragsgeminderte Zeiten sowie Berücksichtigungszeiten.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

noch Übersicht 3

Verteilung der Nichtvertragsrentenzugänge des Jahres 2009 nach Beitragszeiten¹⁾ und nach Altersrentenarten (GRV-Ost)

Beitragszeiten von ... bis unter ... Jahren	Männer						Frauen					
	Insgesamt	Regelaltersrenten	Altersrenten				Insgesamt	Regelaltersrenten	Altersrenten			
für langjährig Versicherte			für schwerbehinderte Menschen	wegen Arbeitslosigkeit/Altersteilzeitarbeit	für langj. unter Tage Beschäftigte	für langjährig Versicherte			für schwerbehinderte Menschen	wegen Arbeitslosigkeit/Altersteilzeitarbeit	für Frauen	
Anzahl der Renten												
unter 40	13.095	6.956	1.338	1.403	3.394	4	25.127	4.648	603	2.282	895	16.699
40-41	2.481	880	288	296	1.015	2	4.547	200	57	491	90	3.709
41-42	2.470	735	337	387	1.010	1	5.346	208	73	687	102	4.276
42-43	3.153	663	365	625	1.492	8	5.618	220	97	613	116	4.572
43-44	3.776	742	427	750	1.841	16	4.573	214	88	473	104	3.694
44-45	4.286	892	526	820	2.044	4	4.069	285	91	391	106	3.196
über 45	19.301	8.747	4.846	1.752	3.952	4	6.486	1.291	249	395	120	4.431
Insgesamt	48.562	19.615	8.127	6.033	14.748	39	55.766	7.066	1.258	5.332	1.533	40.577
über 45 in %	39,7%	44,6%	59,6%	29,0%	26,8%	10,3%	11,6%	18,3%	19,8%	7,4%	7,8%	10,9%
Durchschnittlicher Rentenzahlbetrag (€/Monat)												
unter 40	771	732	828	830	802	1.999	587	485	551	714	545	601
40-41	966	1.172	936	864	824	1.384	689	907	654	732	814	669
41-42	935	1.140	943	845	817	1.164	693	898	676	751	812	671
42-43	896	1.146	956	858	783	1.558	701	917	722	757	811	680
43-44	884	1.133	983	850	769	1.436	713	911	725	776	832	690
44-45	889	1.148	929	865	775	1.734	747	898	792	775	850	726
über 45	968	1.057	921	921	850	1.793	835	901	771	829	922	817
Insgesamt	895	960	913	869	807	1.576	668	628	649	744	669	665

Hinweis: Statistisch nicht auswertbare Fälle wurden nicht in die Auswertung einbezogen.

¹⁾ Vollwertige und beitragsgeminderte Zeiten.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

noch Übersicht 3

Verteilung der Nichtvertragsrentenzugänge des Jahres 2009 nach Beitragszeiten u. Berücksichtigungszeiten¹⁾ und nach Altersrentenarten (GRV-Ost)

Beitragszeiten u. Berücksichtigungszeiten von ... bis unter ... Jahren	Männer						Frauen					
	Insgesamt	Regelaltersrenten	Altersrenten				Insgesamt	Regelaltersrenten	Altersrenten			
für langjährig Versicherte			für schwerbehinderte Menschen	wegen Arbeitslosigkeit/Altersteilzeitarbeit	für langj. unter Tage Beschäftigte	für langjährig Versicherte			für schwerbehinderte Menschen	wegen Arbeitslosigkeit/Altersteilzeitarbeit	für Frauen	
Anzahl der Renten												
unter 40	13.089	6.955	1.335	1.402	3.393	4	20.746	4.284	537	1.835	830	13.260
40-41	2.481	880	289	295	1.015	2	3.968	200	46	440	81	3.201
41-42	2.470	735	336	388	1.010	1	5.208	184	66	655	102	4.201
42-43	3.154	662	366	626	1.492	8	6.244	185	81	727	110	5.141
43-44	3.777	743	427	750	1.841	16	5.314	227	83	575	113	4.316
44-45	4.288	892	527	820	2.045	4	5.205	277	105	520	125	4.178
über 45	19.303	8.748	4.847	1.752	3.952	4	9.081	1.709	340	580	172	6.280
Insgesamt	48.562	19.615	8.127	6.033	14.748	39	55.766	7.066	1.258	5.332	1.533	40.577
über 45 in %	39,7%	44,6%	59,6%	29,0%	26,8%	10,3%	16,3%	24,2%	27,0%	10,9%	11,2%	15,5%
Durchschnittlicher Rentenzahlbetrag (€/Monat)												
unter 40	771	732	828	830	802	1.999	589	471	553	732	532	613
40-41	966	1.172	935	865	824	1.384	685	878	641	746	821	661
41-42	935	1.140	944	844	817	1.164	684	911	660	741	822	662
42-43	896	1.147	956	858	783	1.558	677	907	677	736	823	657
43-44	884	1.133	983	850	769	1.436	680	863	710	738	804	659
44-45	889	1.148	929	865	775	1.734	707	868	751	754	812	686
über 45	968	1.056	921	921	850	1.793	795	862	747	790	873	778
Insgesamt	895	960	913	869	807	1.576	668	628	649	744	669	665

Hinweis: Statistisch nicht auswertbare Fälle wurden nicht in die Auswertung einbezogen.

¹⁾ Vollwertige und beitragsgeminderte Zeiten sowie Berücksichtigungszeiten.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

Übersicht 4

Die Anzahl und der durchschnittliche Rentenzahlbetrag ¹⁾ der laufenden Renten nach dem **Rentenfallkonzept** ²⁾ und dem Geschlecht in **Deutschland** nach Versicherungs Zweigen und **alten und neuen Ländern** ab 2007 zum 1. Juli des jeweiligen Jahres

- Männer -

Jahr	Anzahl der Renten						Durchschnittlicher Rentenzahlbetrag in €/Monat					
	Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters			Renten wegen Todes			Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters			Renten wegen Todes		
	insgesamt	darunter wegen Alters insgesamt	darunter flexible ³⁾	insgesamt ⁶⁾	darunter		insgesamt	darunter wegen Alters insgesamt	darunter flexible ³⁾	insgesamt ⁶⁾	darunter	
				Witwerrenten ⁴⁾	Waisenrenten					Witwerrenten ⁴⁾	Waisenrenten	
Deutschland												
Allgemeine Rentenversicherung												
2007	7 896 928	7 098 473	366 943	479 286	478 540	.	941,73	964,94	1 045,41	234,69	234,14	.
2008	7 957 783	7 173 485	350 158	496 899	496 147	.	945,49	969,22	1 046,76	237,75	237,22	.
2009	8 015 350	7 242 508	329 059	514 793	514 043	.	965,62	990,34	1 057,50	244,67	244,16	.
Knappschaftliche Rentenversicherung ⁵⁾												
2007	526 895	471 702	23 840	7 085	7 050	.	1 229,03	1 277,06	1 123,58	321,46	319,45	.
2008	527 399	472 297	21 785	7 475	7 439	.	1 225,44	1 273,63	1 118,36	324,26	322,58	.
2009	532 094	477 087	18 928	7 916	7 878	.	1 233,21	1 281,52	1 127,46	330,10	328,39	.
Gesetzliche Rentenversicherung												
2007	8 423 823	7 570 175	390 783	486 371	485 590	.	959,70	984,39	1 050,18	235,96	235,38	.
2008	8 485 182	7 645 782	371 943	504 374	503 586	.	962,89	988,03	1 050,95	239,03	238,49	.
2009	8 547 444	7 719 595	347 987	522 709	521 921	.	982,29	1 008,34	1 061,31	245,96	245,43	.
Alte Länder												
Gesetzliche Rentenversicherung												
2007	6 775 169	6 130 593	316 011	327 547	326 947	.	951,27	970,27	1 085,58	223,96	223,29	.
2008	6 828 326	6 194 957	301 093	340 646	340 021	.	955,00	974,55	1 087,58	226,53	225,87	.
2009	6 885 495	6 261 202	285 556	354 299	353 658	.	973,11	993,52	1 095,96	231,73	231,07	.
Neue Länder												
Gesetzliche Rentenversicherung												
2007	1 648 654	1 439 582	74 772	158 824	158 643	.	994,34	1 044,50	900,55	260,70	260,30	.
2008	1 656 856	1 450 825	70 850	163 728	163 565	.	995,42	1 045,59	895,29	265,04	264,71	.
2009	1 661 949	1 458 393	62 431	168 410	168 263	.	1 020,30	1 071,94	902,81	275,89	275,61	.

1) Rente nach Abzug des Eigenbeitrags der Rentner zur KVdR und PVdR.

2) Anzahlen und durchschnittliche Rentenzahlbeträge der Einzelrenten (die an Mehrfachrentner geleisteten Renten werden einzeln entsprechend ihren Rentenarten gezählt).

3) Renten an langjährig Versicherte, schwerbehinderte Menschen sowie voll und teilweise Erwerbsgeminderte vor Erreichen der Regelaltersgrenze.

4) Ohne die wegen Einkommensanrechnung vollständig ruhenden Renten.

5) Ohne Knappschaftsausgleichsleistungen.

6) Einschl. Erziehungsrenten.

noch Übersicht 4

Die Anzahl und der durchschnittliche Rentenzahlbetrag ¹⁾ der laufenden Renten nach dem **Rentenfallkonzept** ²⁾ und dem Geschlecht in **Deutschland** nach Versicherungszeigen und **alten und neuen Ländern** ab 2007 zum 1. Juli des jeweiligen Jahres

- Frauen -

Jahr	Anzahl der Renten						Durchschnittlicher Rentenzahlbetrag in €/Monat					
	Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters			Renten wegen Todes			Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters			Renten wegen Todes		
	insgesamt	darunter wegen Alters		insgesamt ⁶⁾	darunter		insgesamt	darunter wegen Alters		insgesamt ⁶⁾	darunter	
		insgesamt	darunter flexible ³⁾		Witwenrenten ⁴⁾	Waisenrenten		insgesamt	darunter flexible ³⁾		Witwenrenten ⁴⁾	Waisenrenten
Deutschland												
Allgemeine Rentenversicherung												
2007	10 249 855	9 516 344	174 566	4 560 813	4 551 249	.	518,06	508,01	710,15	535,17	534,77	.
2008	10 296 164	9 562 381	180 156	4 528 726	4 519 581	.	523,66	513,75	713,39	538,74	538,35	.
2009	10 362 328	9 624 971	185 842	4 491 863	4 483 007	.	539,46	529,48	732,19	552,31	551,92	.
Knappschaftliche Rentenversicherung ⁵⁾												
2007	122 913	114 363	3 033	373 816	373 709	.	713,44	712,27	841,21	722,89	722,85	.
2008	123 180	114 472	3 087	379 326	379 224	.	721,56	721,08	843,42	724,30	724,27	.
2009	123 047	114 271	3 032	386 338	386 238	.	740,99	741,02	857,99	732,61	732,57	.
Gesetzliche Rentenversicherung												
2007	10 372 768	9 630 707	177 599	4 934 629	4 924 958	.	520,37	510,43	712,39	549,39	549,05	.
2008	10 419 344	9 676 853	183 243	4 908 052	4 898 805	.	526,00	516,20	715,58	553,08	552,74	.
2009	10 485 375	9 739 242	188 874	4 878 201	4 869 245	.	541,84	531,96	734,21	566,58	566,25	.
Alte Länder												
Gesetzliche Rentenversicherung												
2007	8 042 829	7 503 121	132 002	3 989 420	3 982 658	.	478,15	465,85	703,37	547,11	546,83	.
2008	8 097 738	7 553 333	138 164	3 967 804	3 961 104	.	483,63	471,38	708,66	550,51	550,22	.
2009	8 168 681	7 617 738	145 289	3 943 039	3 936 429	.	497,61	485,18	728,33	562,85	562,56	.
Neue Länder												
Gesetzliche Rentenversicherung												
2007	2 329 939	2 127 586	45 597	945 209	942 300	.	666,14	667,65	738,50	559,03	558,43	.
2008	2 321 606	2 123 520	45 079	940 248	937 701	.	673,78	675,63	736,78	563,93	563,39	.
2009	2 316 694	2 121 504	43 585	935 162	932 816	.	697,78	699,92	753,81	582,32	581,81	.

1) Rente nach Abzug des Eigenbeitrags der Rentner zur KVdR und PVdR.

2) Anzahlen und durchschnittliche Rentenzahlbeträge der Einzelrenten (die an Mehrfachrentner geleisteten Renten werden einzeln entsprechend ihren Rentenarten gezählt).

3) Renten an langjährig Versicherte, schwerbehinderte Menschen sowie voll und teilweise Erwerbsgeminderte vor Erreichen der Regelaltersgrenze.

4) Ohne die wegen Einkommensanrechnung vollständig ruhenden Renten.

5) Ohne Knappschaftsausgleichsleistungen.

6) Einschl. Erziehungsrenten.

Quelle: Rentenbestandsaufnahme des BMAS aus dem Datensatz des Renten Service der Deutschen Post AG

noch Übersicht 4

Die Anzahl und der durchschnittliche Rentenzahlbetrag ¹⁾ der laufenden Renten nach dem **Rentenfallkonzept** ²⁾ und dem Geschlecht in **Deutschland** nach Versicherungszweigen und **alten und neuen Ländern** ab 2007 zum 1. Juli des jeweiligen Jahres

- Männer und Frauen -

Jahr	Anzahl der Renten						Durchschnittlicher Rentenzahlbetrag in €/Monat					
	Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters			Renten wegen Todes			Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters			Renten wegen Todes		
	insgesamt	darunter wegen Alters		insgesamt ⁶⁾	darunter		insgesamt	darunter wegen Alters		insgesamt ⁶⁾	darunter	
		insgesamt	darunter flexible ³⁾		Witwer-/Witwenrenten ⁴⁾	Waisenrenten		insgesamt	darunter flexible ³⁾		Witwer-/Witwenrenten ⁴⁾	Waisenrenten
Deutschland												
Allgemeine Rentenversicherung												
2007	18 146 783	16 614 817	541 509	5 411 304	5 029 789	371 205	702,42	703,22	937,33	482,65	506,17	157,51
2008	18 253 947	16 735 866	530 314	5 388 323	5 015 728	362 698	707,56	708,98	933,51	485,30	508,56	157,29
2009	18 377 678	16 867 479	514 901	5 361 596	4 997 050	354 940	725,33	727,36	940,09	496,77	520,26	159,56
Knappschaftliche Rentenversicherung ⁵⁾												
2007	649 808	586 065	26 873	393 976	380 759	13 075	1 131,50	1 166,85	1 091,71	697,61	715,37	178,79
2008	650 579	586 769	24 872	399 370	386 663	12 569	1 130,04	1 165,83	1 084,23	699,62	716,54	178,04
2009	655 141	591 358	21 960	406 423	394 116	12 169	1 140,77	1 177,07	1 090,26	708,20	724,50	179,12
Gesetzliche Rentenversicherung												
2007	18 796 591	17 200 882	568 382	5 805 280	5 410 548	384 280	717,26	719,02	944,63	497,24	520,89	158,23
2008	18 904 526	17 322 635	555 186	5 787 693	5 402 391	375 267	722,10	724,46	940,26	500,09	523,45	157,99
2009	19 032 819	17 458 837	536 861	5 768 019	5 391 166	367 109	739,63	742,60	946,23	511,67	535,19	160,21
Alte Länder												
Gesetzliche Rentenversicherung												
2007	14 817 998	13 633 714	448 013	4 639 138	4 309 605	322 171	694,47	692,67	972,97	497,23	522,28	157,41
2008	14 926 064	13 748 290	439 257	4 628 295	4 301 125	319 845	699,27	698,11	968,39	499,48	524,58	157,20
2009	15 054 176	13 878 940	430 845	4 616 047	4 290 087	318 709	715,09	714,51	971,99	509,58	535,24	159,37
Neue Länder												
Gesetzliche Rentenversicherung												
2007	3 978 593	3 567 168	120 369	1 166 142	1 100 943	62 109	802,14	819,73	839,16	497,27	515,47	162,46
2008	3 978 462	3 574 345	115 929	1 159 398	1 101 266	55 422	807,73	825,80	833,66	502,53	519,03	162,52
2009	3 978 643	3 579 897	106 016	1 151 972	1 101 079	48 400	832,50	851,48	841,56	520,02	535,01	165,74

1) Rente nach Abzug des Eigenbeitrags der Rentner zur KVdR und PVdR.

2) Anzahlen und durchschnittliche Rentenzahlbeträge der Einzelrenten (die an Mehrfachrentner geleisteten Renten werden einzeln entsprechend ihren Rentenarten gezählt).

3) Renten an langjährig Versicherte, schwerbehinderte Menschen sowie voll und teilweise Erwerbsgeminderte vor Erreichen der Regelaltersgrenze.

4) Ohne die wegen Einkommensanrechnung vollständig ruhenden Renten.

5) Ohne Knappschaftsausgleichleistungen.

6) Einschl. Erziehungsrenten.

Quelle: Rentenbestandsaufnahme des BMAS aus dem Datensatz des Renten Service der Deutschen Post AG

Übersicht 5

Die Anzahl der Rentner und der durchschnittliche Gesamtrentenzahlbetrag der laufenden Renten nach dem **Personenkonzept**¹⁾ und dem Geschlecht in der Gesetzlichen Rentenversicherung ab 2007 zum 1. Juli des Jahres in **Deutschland** und den **alten** und **neuen** Ländern

- Männer -

Art der Rentner	Anzahl der Rentner			Durchschnittlicher Gesamtrentenzahlbetrag in €/Monat		
	2007	2008	2009	2007	2008	2009
Deutschland						
Einzelrentner	8.118.041	8.162.487	8.207.826	951,76	954,71	973,55
mit Renten wegen						
verminderter Erwerbsfähigkeit	839.734	825.773	814.591	739,87	733,09	738,48
Alters	7.188.134	7.245.979	7.301.778	984,98	988,45	1.008,41
Todes ²⁾	90.173	90.735	91.457	276,64	277,56	284,35
Mehrfachrentner	395.973	413.444	431.091	1.193,47	1.204,52	1.238,26
Rentner insgesamt	8.514.014	8.575.931	8.638.917	963,00	966,75	986,76
Alte Länder						
Einzelrentner	6.576.827	6.618.677	6.664.222	945,07	948,58	966,27
mit Renten wegen						
verminderter Erwerbsfähigkeit	634.827	623.728	614.839	769,69	762,99	767,52
Alters	5.877.481	5.929.488	5.982.867	971,59	975,74	994,51
Todes ²⁾	64.519	65.461	66.516	255,37	257,23	262,97
Mehrfachrentner	262.872	275.121	287.799	1.151,68	1.162,75	1.192,08
Rentner insgesamt	6.839.699	6.893.798	6.952.021	953,01	957,13	975,62
Neue Länder						
Einzelrentner	1.541.214	1.543.810	1.543.604	980,29	981,00	1.005,00
mit Renten wegen						
verminderter Erwerbsfähigkeit	204.907	202.045	199.752	647,50	640,79	649,09
Alters	1.310.653	1.316.491	1.318.911	1.045,04	1.045,70	1.071,46
Todes ²⁾	25.654	25.274	24.941	330,13	330,21	341,33
Mehrfachrentner	133.101	138.323	143.292	1.276,02	1.287,59	1.331,00
Rentner insgesamt	1.674.315	1.682.133	1.686.896	1.003,80	1.006,21	1.032,69

1) Anzahl der Rentner; die je Rentner geleisteten Renten wurden zu einem Gesamtrentenzahlbetrag zusammengefasst. Gesamtrentenzahlbetrag nach Abzug des Eigenbeitrags der Rentner zur KVdR und PVdR.

2) Ohne Waisenrenten.

Quelle: Rentenbestandsaufnahme des BMAS aus dem Datensatz des Renten Service der Deutschen Post AG

noch Übersicht 5

Die Anzahl der Rentner und der durchschnittliche Gesamttrentenzahlbetrag der laufenden Renten nach dem **Personenkonzept**¹⁾ und dem Geschlecht in der Gesetzlichen Rentenversicherung ab 2007 zum 1. Juli des Jahres in **Deutschland** und in den **alten** und **neuen** Ländern

- Frauen -

Art der Rentner	Anzahl der Rentner			Durchschnittlicher Gesamttrentenzahlbetrag in €/Monat		
	2007	2008	2009	2007	2008	2009
Deutschland						
Einzelrentner	8.157.885	8.161.504	8.189.571	533,16	537,65	552,08
mit Renten wegen						
verminderter Erwerbsfähigkeit	684.546	686.577	691.916	652,72	656,86	673,89
Alters	6.119.072	6.154.949	6.211.111	538,05	543,49	559,09
Todes ²⁾	1.354.267	1.319.978	1.286.544	450,59	448,37	452,72
Mehrfachrentner	3.571.023	3.579.462	3.583.792	1.052,76	1.063,62	1.094,92
Rentner insgesamt	11.728.908	11.740.966	11.773.363	691,36	698,00	717,32
Alte Länder						
Einzelrentner	6.523.835	6.533.355	6.566.716	499,47	503,69	516,34
mit Renten wegen						
verminderter Erwerbsfähigkeit	498.708	504.455	512.087	654,00	658,18	673,84
Alters	4.796.145	4.833.038	4.889.544	495,02	500,40	514,22
Todes ²⁾	1.228.982	1.195.862	1.165.085	454,12	451,80	456,00
Mehrfachrentner	2.749.740	2.761.790	2.768.399	1.006,79	1.016,86	1.044,64
Rentner insgesamt	9.273.575	9.295.145	9.335.115	649,90	656,16	673,01
Neue Länder						
Einzelrentner	1.634.050	1.628.149	1.622.855	667,64	673,91	696,73
mit Renten wegen						
verminderter Erwerbsfähigkeit	185.838	182.122	179.829	649,28	653,23	674,02
Alters	1.322.927	1.321.911	1.321.567	694,05	701,04	725,13
Todes ²⁾	125.285	124.116	121.459	415,97	415,28	421,24
Mehrfachrentner	821.283	817.672	815.393	1.206,67	1.221,54	1.265,65
Rentner insgesamt	2.455.333	2.445.821	2.438.248	847,94	856,99	886,99

1) Anzahl der Rentner; die je Rentner geleisteten Renten wurden zu einem Gesamttrentenzahlbetrag zusammengefasst. Gesamttrentenzahlbetrag nach Abzug des Eigenbeitrags der Rentner zur KVdR und PVdR.

2) Ohne Waisenrenten.

Quelle: Rentenbestandsaufnahme des BMAS aus dem Datensatz des Renten Service der Deutschen Post AG

noch Übersicht 5

Die Anzahl der Rentner und der durchschnittliche Gesamtrentenzahlbetrag der laufenden Renten nach dem **Personenkonzept**¹⁾ und dem Geschlecht in der Gesetzlichen Rentenversicherung ab 2007 zum 1. Juli des Jahres in **Deutschland** und den **alten** und **neuen** Ländern

- Männer und Frauen -

Art der Rentner	Anzahl der Rentner			Durchschnittlicher Gesamtrentenzahlbetrag in €/Monat		
	2007	2008	2009	2007	2008	2009
Deutschland						
Einzelrentner	16.275.926	16.323.991	16.397.397	741,94	746,19	763,05
mit Renten wegen						
verminderter Erwerbsfähigkeit	1.524.280	1.512.350	1.506.507	700,73	698,49	708,81
Alters	13.307.206	13.400.928	13.512.889	779,47	784,08	801,88
Todes ²⁾	1.444.440	1.410.713	1.378.001	439,74	437,38	441,55
Mehrfachrentner	3.966.996	3.992.906	4.014.883	1.066,81	1.078,21	1.110,31
Rentner insgesamt	20.242.922	20.316.897	20.412.280	805,60	811,44	831,35
Alte Länder						
Einzelrentner	13.100.662	13.152.032	13.230.938	723,17	727,58	742,96
mit Renten wegen						
verminderter Erwerbsfähigkeit	1.133.535	1.128.183	1.126.926	718,79	716,13	724,95
Alters	10.673.626	10.762.526	10.872.411	757,45	762,28	778,51
Todes ²⁾	1.293.501	1.261.323	1.231.601	444,21	441,71	445,57
Mehrfachrentner	3.012.612	3.036.911	3.056.198	1.019,44	1.030,08	1.058,52
Rentner insgesamt	16.113.274	16.188.943	16.287.136	778,56	784,33	802,17
Neue Länder						
Einzelrentner	3.175.264	3.171.959	3.166.459	819,39	823,37	847,01
mit Renten wegen						
verminderter Erwerbsfähigkeit	390.745	384.167	379.581	648,35	646,69	660,90
Alters	2.633.580	2.638.402	2.640.478	868,73	873,02	898,12
Todes ²⁾	150.939	149.390	146.400	401,37	400,88	407,62
Mehrfachrentner	954.384	955.995	958.685	1.216,34	1.231,10	1.275,42
Rentner insgesamt	4.129.648	4.127.954	4.125.144	911,13	917,80	946,57

1) Anzahl der Rentner; die je Rentner geleisteten Renten wurden zu einem Gesamtrentenzahlbetrag zusammengefasst. Gesamtrentenzahlbetrag nach Abzug des Eigenbeitrags der Rentner zur KVdR und PVdR.

2) Ohne Waisenrenten.

Quelle: Rentenbestandsaufnahme des BMAS aus dem Datensatz des Renten Service der Deutschen Post AG

Übersicht 6

Verteilung nach durchschnittlichen Entgeltpunkten je Versicherungsjahr¹⁾ sowie nach Versicherungsjahren²⁾ der Renten³⁾ wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters in der Gesetzlichen Rentenversicherung am 31.12.2009 in Deutschland⁴⁾

Höhe der ange-rechneten Zeiten von... bis... Jahre	Anzahl insgesamt	Durchschnittliche Entgeltpunkte je Versicherungsjahr von ... bis unter ... Entgeltpunkte											Ø EP/Jahr an renten-rechtlichen Zeiten	Ø Jahre	Ø Renten-zahl-betrag in €
		1,8 u. m.													
		unter 0,2	0,2 - 0,4	0,4 - 0,6	0,6 - 0,8	0,8 - 1,0	1,0 - 1,2	1,2 - 1,4	1,4 - 1,6	1,6 - 1,8	1,8 u. m.				
Männer															
unter 5	4.463	68	224	367	344	1.572	1.181	334	143	102	128	0,9542	3,63	97,23	
5 - 9	125.272	2.040	17.963	44.147	36.088	15.258	5.084	2.130	1.225	833	504	0,6328	7,48	123,29	
10 - 14	141.788	9.300	32.210	44.514	53.790	32.210	11.086	4.301	2.843	1.274	508	0,7549	12,40	239,22	
15 - 19	197.133	2.058	12.336	27.365	57.024	60.360	24.544	7.964	3.743	1.275	464	0,8009	17,33	353,16	
20 - 24	149.982	1.673	8.928	18.419	36.132	44.154	26.071	9.910	3.428	949	318	0,8403	22,39	476,91	
25 - 29	157.095	1.653	10.531	21.739	37.924	40.878	27.242	11.494	4.473	977	184	0,8353	27,55	581,64	
30 - 34	218.949	1.638	12.712	31.584	53.786	55.629	37.182	17.653	7.460	1.133	172	0,8448	32,63	691,00	
35 - 39	171.487	1.473	14.868	61.747	138.913	176.548	127.447	62.095	35.110	4.355	533	0,9259	37,86	863,02	
40 - 44	2.092.662	858	11.463	92.408	313.393	569.557	584.239	330.150	175.773	11.994	2.827	1,0241	43,00	1.066,38	
45 - 49	2.885.066	372	3.692	38.239	220.964	658.665	932.373	616.088	392.256	20.145	2.272	1,1167	46,85	1.260,76	
50 und mehr	224.278	59	549	2.411	16.831	46.058	72.232	47.623	35.748	2.581	186	1,1346	50,52	1.320,31	
Renten insgesamt	6.814.175	13.854	102.566	357.340	965.189	1.700.889	1.848.681	1.109.742	662.202	45.616	8.096	1,0246	41,21	1.046,58	
Ø EP/Jahr	1,0246	0,1503	0,3228	0,5183	0,7142	0,9079	1,0942	1,2910	1,4817	1,6529	1,9136	-	-	-	
Ø Jahre	41,21	23,26	25,30	31,02	36,63	41,02	43,53	44,38	44,96	41,48	36,23	-	-	-	
Ø Rentenzahlbetrag i.€	1.046,58	102,29	210,66	398,59	629,53	890,55	1.148,82	1.395,21	1.622,56	1.764,68	2.060,39	-	-	-	
Frauen															
unter 5	54.836	255	1.029	4.948	7.426	17.001	19.956	1.477	882	542	1.320	0,9355	3,87	99,25	
5 - 9	946.431	4.878	45.367	216.987	313.276	168.334	66.560	53.566	56.943	14.850	5.670	0,8034	7,04	145,84	
10 - 14	684.099	2.944	41.148	200.592	251.137	76.584	34.559	27.851	30.722	11.935	6.627	0,7484	12,29	234,48	
15 - 19	804.018	8.362	90.632	286.299	256.301	83.403	33.155	16.512	9.683	4.471	5.200	0,6637	17,44	288,30	
20 - 24	693.629	3.696	62.869	220.793	228.216	107.606	39.937	15.454	7.344	3.452	3.462	0,6846	22,41	383,71	
25 - 29	815.454	2.729	44.354	183.711	338.458	157.796	55.033	20.091	8.070	2.819	2.393	0,7300	27,51	495,60	
30 - 34	1.012.155	2.092	32.375	157.245	464.924	239.353	78.960	25.878	7.946	2.077	1.305	0,7630	32,50	603,56	
35 - 39	1.343.901	1.845	24.780	143.969	619.842	370.447	129.112	40.414	11.340	1.640	512	0,7960	37,55	714,25	
40 - 44	1.942.742	1.068	15.635	173.684	819.676	552.941	247.301	101.186	29.057	1.805	189	0,8367	42,58	831,92	
45 - 49	590.550	324	4.720	41.300	230.246	177.936	88.769	36.505	10.203	515	32	0,8592	46,06	923,35	
50 und mehr	10.128	33	450	918	4.874	2.045	1.023	557	214	14	0	0,7852	50,39	939,11	
Renten insgesamt	8.898.143	28.226	363.559	1.630.446	3.535.376	1.963.446	794.365	339.491	172.404	44.120	26.710	0,7757	29,34	556,05	
Ø EP/Jahr	0,7757	0,1571	0,3313	0,5179	0,7103	0,8852	1,0841	1,2872	1,4879	1,6893	2,0789	-	-	-	
Ø Jahre	29,34	20,05	21,74	23,82	30,66	32,63	30,41	32,82	30,41	21,86	16,29	-	-	-	
Ø Rentenzahlbetrag i.€	556,05	93,10	190,05	307,48	526,47	680,13	848,15	935,08	783,63	672,66	828,98	-	-	-	

1) Berechnet aus Entgeltpunktsomme, dividiert durch die entsprechende Monatszahl an Versicherungsjahren und multipliziert mit 12.

2) Beitrags- und beitragsfreie Zeiten, Versicherungs- bzw. Arbeitsjahre.

3) Vollständig ruhende Renten, Renten vor 1957, Vertragsrenten und statistisch nicht auswertbare Fälle sind nicht enthalten.

4) Abgrenzung erfolgt nach Wohnort der Rentner und nicht wie bei den Auswertungen des BMAS danach, wo die Entgeltpunkte erworben wurden.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

Übersicht 7

Die Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters sowie die Witwer- und Witwenrenten in der Gesetzlichen Rentenversicherung nach dem **Rentenfallkonzept**¹⁾, dem monatlichen Rentenzahlbetrag²⁾, den angerechneten Beitrags- und beitragsfreien Zeiten³⁾ und dem Geschlecht am 31.12.2009 in **Deutschland**⁴⁾

Rentenzahl- betragsgruppe von ... bis unter ... €/Monat	Anzahl der Renten ⁵⁾					
	Renten an Versiche- te ⁶⁾ u. Witwen/ Witwer insgesamt	darunter mit ... Jahren angerechneten rentenrechtlichen Zeiten				nicht erfasst
		unter 20	20 - 29	30 - 39	40 und mehr	
Renten an versicherte Männer						
unter 150	135.211	126.636	5.977	2.119		6.182
150 - 300	233.784	178.323	30.430	18.714	479	23.804
300 - 450	279.710	121.195	71.137	53.438	6.317	19.382
450 - 600	347.971	34.498	96.056	107.450	33.940	30.610
600 - 750	543.308	6.875	63.531	177.105	109.967	37.572
750 - 900	753.073	1.243	26.776	180.345	295.797	42.016
900 - 1.050	957.860	285	9.479	134.922	544.709	54.196
1.050 - 1.200	1.047.296	95	2.978	79.290	813.174	69.811
1.200 - 1.350	926.083	45	578	45.323	964.933	74.570
1.350 - 1.500	688.597	35	108	27.401	880.137	55.940
1.500 und mehr	902.135	18	68	10.389	661.053	70.085
Insgesamt	6.815.028	469.248	307.118	836.496	5.202.166	484.168
Ø Rentenzahlbetrag	1.046,58	254,80	530,49	817,99	1.185,13	-
Ø Jahre	41,21	13,07	25,03	36,49	45,46	-
Ø Entgeltpunkte/Jahr ⁷⁾	1,0246	0,7435	0,8378	0,9046	1,0802	-
Renten an versicherte Frauen						
unter 150	832.693	813.813	16.107	2.405	368	63.431
150 - 300	1.512.713	1.211.234	257.948	36.526	7.005	146.496
300 - 450	1.163.491	371.327	569.105	187.039	36.020	87.295
450 - 600	1.386.325	81.281	459.711	637.783	207.550	102.202
600 - 750	1.719.363	24.000	132.875	889.250	673.238	127.172
750 - 900	1.171.535	9.477	46.255	355.493	760.310	83.442
900 - 1.050	568.802	4.215	17.240	152.117	395.230	39.403
1.050 - 1.200	301.843	1.838	6.174	60.929	232.902	23.561
1.200 - 1.350	158.056	1.143	2.382	22.723	131.808	13.387
1.350 - 1.500	74.036	844	1.214	8.086	63.892	6.918
1.500 und mehr	41.435	1.168	1.404	3.751	35.112	5.589
Insgesamt	8.930.292	2.520.340	1.510.415	2.356.102	2.543.435	698.896
Ø Rentenzahlbetrag	556,05	215,18	444,17	666,70	853,58	-
Ø Jahre	29,34	11,77	25,17	35,38	43,42	-
Ø Entgeltpunkte/Jahr ⁷⁾	0,7757	0,7428	0,7091	0,7819	0,8418	-
Renten an Witwen und Witwer						
unter 150	320.196	160.278	62.315	47.488	50.115	45.428
150 - 300	437.460	138.202	105.312	115.025	78.921	66.078
300 - 450	526.961	33.168	109.340	198.773	185.680	88.516
450 - 600	834.200	6.092	46.113	264.199	517.796	143.787
600 - 750	930.271	1.013	14.292	171.677	743.289	167.108
750 - 900	618.402	297	3.806	78.160	536.139	93.073
900 - 1.050	280.119	80	605	19.199	260.235	28.741
1.050 - 1.200	82.733	27	158	5.822	76.726	6.989
1.200 - 1.350	23.483	6	34	1.356	22.087	1.619
1.350 - 1.500	10.140	3	6	686	9.445	585
1.500 und mehr	8.521	2	9	383	8.127	384
Insgesamt	4.072.486	339.168	341.990	902.768	2.488.560	642.308
Ø Rentenzahlbetrag	607,12	190,22	362,78	546,66	658,67	-
Ø Jahre	39,25	13,47	25,25	36,63	42,60	-
Ø Entgeltpunkte/Jahr ⁷⁾	1,0539	0,8374	0,9234	1,0291	1,0853	-

1) Anzahlen und durchschnittliche Rentenzahlbeträge der Einzelrenten (An Mehrfachrentner geleistete Renten werden einzeln entsprechend ihren Rentenarten gezählt).

2) Nettorente in Euro, d.h. Rentenhöhe nach Abzug des Eigenbeitrags zur KVdR und PVdR.

3) Renten zwischen 1957 und 1991: Versicherungsjahre bzw. Arbeitsjahre; Renten ab 1992: Summe aus Beitrags- und beitragsfreien Zeiten.

4) Abgrenzung erfolgt nach Wohnort der Rentner

5) Generell sind vollständig ruhende Renten, Renten mit Rentenbeginn vor 1957 und Vertragsrenten nicht in der Auswertung enthalten.

6) Renten wegen vermind. Erwerbsfähigkeit und wegen Alters; in der Summe generell ohne Renten, in deren Datensätzen die Zeiten nicht erfasst sind.

7) Summe der Entgeltpunkte dividiert durch die entsprechende Monatszahl multipliziert mit 12.

noch Übersicht 7

Die Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters sowie die Witwer- und Witwenrenten in der Gesetzlichen Rentenversicherung nach dem **Rentenfallkonzept**¹⁾, dem monatlichen Rentenzahlbetrag²⁾, den angerechneten Beitrags- und beitragsfreien Zeiten³⁾ und dem Geschlecht am 31.12.2009 in den **alten Ländern**⁴⁾

Rentenzahl- betragsgruppe von ... bis unter ... €/Monat	Anzahl der Renten ⁵⁾					nicht erfasst
	Renten an Versiche- te ⁶⁾ u. Witwen/ Witwer insgesamt	darunter mit ... Jahren angerechneten rentenrechtlichen Zeiten				
		unter 20	20 - 29	30 - 39	40 und mehr	
Renten an versicherte Männer						
unter 150	130.805	123.053	5.457	1.925	370	5.666
150 - 300	225.125	175.254	28.158	17.008	4.705	15.367
300 - 450	258.878	119.997	67.811	47.917	23.153	17.221
450 - 600	291.141	34.143	93.771	91.682	71.545	26.886
600 - 750	373.343	6.757	62.388	147.438	156.760	30.664
750 - 900	466.332	1.202	26.159	152.223	286.748	30.183
900 - 1.050	621.234	265	9.248	117.513	494.208	37.806
1.050 - 1.200	788.897	81	2.932	71.123	714.761	54.344
1.200 - 1.350	758.109	42	564	41.778	715.725	63.869
1.350 - 1.500	572.344	34	105	26.448	545.757	48.302
1.500 und mehr	804.414	18	58	9.778	794.560	53.047
Insgesamt	5.290.622	460.846	296.651	724.833	3.808.292	383.355
Ø Rentenzahlbetrag	1.054,99	255,69	533,69	824,04	1.236,15	-
Ø Jahre	40,16	13,07	25,00	36,36	45,33	-
Ø Entgeltpunkte/Jahr ⁷⁾	1,0264	0,7446	0,8420	0,9030	1,0983	-
Renten an versicherte Frauen						
unter 150	819.101	801.163	15.399	2.267	272	62.555
150 - 300	1.427.543	1.149.888	237.743	34.024	5.888	133.421
300 - 450	1.012.882	349.244	493.544	146.351	23.743	80.234
450 - 600	988.405	77.947	389.992	435.322	85.144	80.681
600 - 750	1.004.966	23.546	122.872	613.697	244.851	81.922
750 - 900	757.790	9.361	44.819	283.194	420.416	55.814
900 - 1.050	385.368	4.175	16.958	128.056	236.179	24.392
1.050 - 1.200	216.067	1.820	6.098	52.410	155.739	13.433
1.200 - 1.350	116.870	1.133	2.364	20.064	93.309	6.994
1.350 - 1.500	58.208	839	1.202	7.540	48.627	3.445
1.500 und mehr	37.642	1.152	1.388	3.459	31.643	2.293
Insgesamt	6.824.842	2.420.268	1.332.379	1.726.384	1.345.811	545.184
Ø Rentenzahlbetrag	512,37	213,29	445,42	675,43	900,49	-
Ø Jahre	26,57	11,70	25,12	35,16	43,40	-
Ø Entgeltpunkte/Jahr ⁷⁾	0,7650	0,7457	0,7062	0,7751	0,8446	-
Renten an Witwen und Witwer						
unter 150	274.937	155.820	54.173	34.155	30.789	31.679
150 - 300	362.276	136.530	97.059	83.627	45.060	46.647
300 - 450	385.633	32.794	105.822	157.067	89.950	59.430
450 - 600	581.556	5.927	45.178	232.329	298.122	84.365
600 - 750	750.227	905	14.091	161.135	574.096	100.408
750 - 900	539.526	257	3.744	74.947	460.578	54.289
900 - 1.050	251.167	63	581	18.612	231.911	16.874
1.050 - 1.200	75.663	26	151	5.661	69.825	4.511
1.200 - 1.350	21.571	6	32	1.299	20.234	1.032
1.350 - 1.500	9.174	2	5	665	8.502	313
1.500 und mehr	7.793	1	9	372	7.411	185
Insgesamt	3.259.523	332.331	320.845	769.869	1.836.478	399.733
Ø Rentenzahlbetrag	578,70	173,65	318,95	520,32	712,24	-
Ø Jahre	37,42	13,43	25,24	36,38	43,74	-
Ø Entgeltpunkte/Jahr ⁷⁾	1,0268	0,8163	0,8703	0,9965	1,1031	-

1) Anzahlen und durchschnittliche Rentenzahlbeträge der Einzelrenten (An Mehrfachrentner geleistete Renten wurden einzeln entsprechend ihren Rentenarten gezählt).

2) Nettoernte in Euro, d.h. Rentenhöhe nach Abzug des Eigenbeitrags zur KVdR und PVdR.

3) Renten zwischen 1957 und 1991: Versicherungsjahre bzw. Arbeitsjahre; Renten ab 1992: Summe aus Beitrags- und beitragsfreien Zeiten.

4) Abgrenzung erfolgt nach Wohnort der Rentner und nicht wie bei den Auswertungen des BMAS danach, wo die Entgeltpunkte erworben wurden.

5) Generell sind vollständig ruhende Renten, Renten mit Rentenbeginn vor 1957 und Vertragsrenten nicht in der Auswertung enthalten.

6) Renten wegen vermind. Erwerbsfähigkeit und wegen Alters; in der Summe generell ohne Renten, in deren Datensätzen die Zeiten nicht erfasst sind.

7) Summe der Entgeltpunkte dividiert durch die entsprechende Monatszahl multipliziert mit 12.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

noch Übersicht 7

Die Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters sowie die Witwer- und Witwenrenten in der Gesetzlichen Rentenversicherung nach dem **Rentenfallkonzept**¹⁾, dem monatlichen Rentenzahlbetrag²⁾, den angerechneten Beitrags- und beitragsfreien Zeiten³⁾ und dem Geschlecht am 31.12.2009 in den **neuen Ländern**⁴⁾

Rentenzahl- betragsgruppe von ... bis unter ... €/Monat	Anzahl der Renten ⁵⁾					
	Renten an Versiche- te ⁶⁾ u. Witwen/ Witwer insgesamt	darunter mit ... Jahren angerechneten rentenrechtlichen Zeiten				nicht erfasst
		unter 20	20 - 29	30 - 39	40 und mehr	
Renten an versicherte Männer						
unter 150	4.406	3.583	520	194	109	516
150 - 300	8.659	3.069	2.272	1.706	1.612	8.437
300 - 450	20.832	1.198	3.326	5.521	10.787	2.161
450 - 600	56.830	355	2.285	15.768	38.422	3.724
600 - 750	169.965	118	1.143	29.667	139.037	6.908
750 - 900	286.741	41	617	28.122	257.961	11.833
900 - 1.050	336.626	20	231	17.409	318.966	16.390
1.050 - 1.200	258.399	14	46	8.167	250.172	15.467
1.200 - 1.350	167.974	3	14	3.545	164.412	10.701
1.350 - 1.500	116.253	1	3	953	115.296	7.638
1.500 und mehr	97.721	0	10	611	97.100	17.038
Insgesamt	1.524.406	8.402	10.467	111.663	1.393.874	100.813
Ø Rentenzahlbetrag	1.017,40	206,10	439,72	778,71	1.045,73	-
Ø Jahre	44,86	13,18	25,83	37,32	45,80	-
Ø Entgeltpunkte/Jahr ⁷⁾	1,0183	0,6832	0,7173	0,9153	1,0308	-
Renten an versicherte Frauen						
unter 150	13.592	12.650	708	138	96	876
150 - 300	85.170	61.346	20.205	2.502	1.117	13.075
300 - 450	150.609	22.083	75.561	40.688	12.277	7.061
450 - 600	397.920	3.334	69.719	202.461	122.406	21.521
600 - 750	714.397	454	10.003	275.553	428.387	45.250
750 - 900	413.745	116	1.436	72.299	339.894	27.628
900 - 1.050	183.434	40	282	24.061	159.051	15.011
1.050 - 1.200	85.776	18	76	8.519	77.163	10.128
1.200 - 1.350	41.186	10	18	2.659	38.499	6.393
1.350 - 1.500	15.828	5	12	546	15.265	3.473
1.500 und mehr	3.793	16	16	292	3.469	3.296
Insgesamt	2.105.450	100.072	178.036	629.718	1.197.624	153.712
Ø Rentenzahlbetrag	697,03	260,61	434,78	642,77	800,86	-
Ø Jahre	38,28	13,46	25,53	35,98	43,44	-
Ø Entgeltpunkte/Jahr ⁷⁾	0,8102	0,6737	0,7305	0,8004	0,8386	-
Renten an Witwen und Witwer						
unter 150	45.259	4.458	8.142	13.333	19.326	13.749
150 - 300	75.184	1.672	8.253	31.398	33.861	19.431
300 - 450	141.328	374	3.518	41.706	95.730	29.086
450 - 600	252.644	165	935	31.870	219.674	59.422
600 - 750	180.044	108	201	10.542	169.193	66.700
750 - 900	78.876	40	62	3.213	75.561	38.784
900 - 1.050	28.952	17	24	587	28.324	11.867
1.050 - 1.200	7.070	1	7	161	6.901	2.478
1.200 - 1.350	1.912	0	2	57	1.853	587
1.350 - 1.500	966	1	1	21	943	272
1.500 und mehr	728	1	0	11	716	199
Insgesamt	812.963	6.837	21.145	132.899	652.082	242.575
Ø Rentenzahlbetrag	532,96	146,66	210,71	383,26	496,71	-
Ø Jahre	42,91	14,44	25,98	36,81	39,17	-
Ø Entgeltpunkte/Jahr ⁷⁾	1,0126	0,7510	0,7920	0,9303	1,0313	-

1) Anzahlen und durchschnittliche Rentenzahlbeträge der Einzelrenten (An Mehrfachrentner geleistete Renten wurden einzeln entsprechend ihren Rentenarten gezählt).

2) Nettorente in Euro, d.h. Rentenhöhe nach Abzug des Eigenbeitrags zur KVdR und PVdR.

3) Renten zwischen 1957 und 1991: Versicherungsjahre bzw. Arbeitsjahre; Renten ab 1992: Summe aus Beitrags- und beitragsfreien Zeiten.

4) Abgrenzung erfolgt nach Wohnort der Rentner und nicht wie bei den Auswertungen des BMAS danach, wo die Entgeltpunkte erworben wurden.

5) Generell sind vollständig ruhende Renten, Renten mit Rentenbeginn vor 1957 und Vertragsrenten nicht in der Auswertung enthalten.

6) Renten wegen vermind. Erwerbsfähigkeit und wegen Alters; in der Summe generell ohne Renten, in deren Datensätzen die Zeiten nicht erfasst sind.

7) Summe der Entgeltpunkte dividiert durch die entsprechende Monatszahl multipliziert mit 12.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

Übersicht 8

Die Schichtung der Rentner ¹⁾ nach dem monatlichen Gesamtrentenzahlbetrag ²⁾ und dem Geschlecht
in der Gesetzlichen Rentenversicherung am 1. Juli 2009 in **Deutschland**

Zahlbetrags- gruppe in € / Monat von ... bis unter ...	Einzelrentner			Mehrfachrentner	Rentner insgesamt
	Renten wegen vermin- deter Erwerbsfähigkeit	Renten wegen Alters	Renten wegen Todes ³⁾		
Männer					
unter 150	21.250	428.717	26.330	1.467	477.764
150 - 300	45.493	358.838	24.529	5.565	434.425
300 - 450	62.480	319.003	23.160	8.937	413.580
450 - 600	105.769	344.028	12.768	12.784	475.349
600 - 750	190.614	462.969	3.696	15.005	672.284
750 - 900	166.543	685.780	788	21.932	875.043
900 - 1.050	113.880	925.398	151	39.504	1.078.933
1.050 - 1.200	60.771	1.067.788	27	65.813	1.194.399
1.200 - 1.350	27.744	981.432	6	87.864	1.097.046
1.350 - 1.500	14.295	740.003	1	80.150	834.449
1.500 - 1.650	4.295	526.331	1	50.619	581.246
1.650 - 1.800	765	308.390	-	24.523	333.678
1.800 - 1.950	327	101.377	-	10.415	112.119
1.950 - 2.100	176	24.451	-	4.161	28.788
2.100 und mehr	189	27.273	-	2.352	29.814
insgesamt	814.591	7.301.778	91.457	431.091	8.638.917
Frauen					
unter 150	11.977	690.688	261.085	11.079	974.829
150 - 300	40.165	1.029.688	184.662	57.813	1.312.328
300 - 450	61.800	795.462	205.492	120.138	1.182.892
450 - 600	114.174	905.317	225.483	172.537	1.417.511
600 - 750	214.574	1.088.981	196.033	259.505	1.759.093
750 - 900	147.322	784.714	124.484	409.724	1.466.244
900 - 1.050	67.071	419.975	57.607	520.956	1.065.609
1.050 - 1.200	24.686	247.357	20.753	578.902	871.698
1.200 - 1.350	7.408	138.812	6.667	583.635	736.522
1.350 - 1.500	2.174	68.554	2.505	432.000	505.233
1.500 - 1.650	456	28.331	1.162	238.117	268.066
1.650 - 1.800	87	9.684	487	110.724	120.982
1.800 - 1.950	13	2.515	101	49.512	52.141
1.950 - 2.100	6	728	15	22.424	23.173
2.100 und mehr	3	305	8	16.726	17.042
insgesamt	691.916	6.211.111	1.286.544	3.583.792	11.773.363
Männer und Frauen					
unter 150	33.227	1.119.405	287.415	12.546	1.452.593
150 - 300	85.658	1.388.526	209.191	63.378	1.746.753
300 - 450	124.280	1.114.465	228.652	129.075	1.596.472
450 - 600	219.943	1.249.345	238.251	185.321	1.892.860
600 - 750	405.188	1.551.950	199.729	274.510	2.431.377
750 - 900	313.865	1.470.494	125.272	431.656	2.341.287
900 - 1.050	180.951	1.345.373	57.758	560.460	2.144.542
1.050 - 1.200	85.457	1.315.145	20.780	644.715	2.066.097
1.200 - 1.350	35.152	1.120.244	6.673	671.499	1.833.568
1.350 - 1.500	16.469	808.557	2.506	512.150	1.339.682
1.500 - 1.650	4.751	554.662	1.163	288.736	849.312
1.650 - 1.800	852	318.074	487	135.247	454.660
1.800 - 1.950	340	103.892	101	59.927	164.260
1.950 - 2.100	182	25.179	15	26.585	51.961
2.100 und mehr	192	27.578	8	19.078	46.856
insgesamt	1.506.507	13.512.889	1.378.001	4.014.883	20.412.280

1) Anzahl der Rentner; die je Rentner geleisteten Renten wurden zu einem Gesamtrentenzahlbetrag zusammengefasst.

2) Rente nach Abzug des Eigenbeitrags zur KVdR und PVdR.

3) Ohne Waisenrenten.

Quelle: Rentenbestandsaufnahme des BMAS aus dem Datensatz des Renten Service der Deutschen Post AG

noch Übersicht 8

Die Schichtung der Rentner¹⁾ nach dem monatlichen Gesamtrentenzahlbetrag²⁾ und dem Geschlecht
in der Gesetzlichen Rentenversicherung am 1. Juli 2009 in den **alten Ländern**

Zahlbetrags- gruppe in € / Monat von ... bis unter ...	Einzelrentner			Mehrfachrentner	Rentner insgesamt
	Renten wegen vermin- deterter Erwerbsfähigkeit	Renten wegen Alters	Renten wegen Todes ³⁾		
Männer					
unter 150	17.955	424.071	22.750	1.427	466.203
150 - 300	28.031	355.411	18.403	5.531	407.376
300 - 450	46.279	313.182	14.160	8.842	382.463
450 - 600	75.598	317.617	7.905	12.411	413.531
600 - 750	125.676	362.905	2.439	14.355	505.375
750 - 900	119.867	455.515	688	18.817	594.887
900 - 1.050	98.351	613.700	136	28.726	740.913
1.050 - 1.200	56.630	819.615	27	38.715	914.987
1.200 - 1.350	26.699	818.068	6	48.549	893.322
1.350 - 1.500	14.098	624.897	1	49.373	688.369
1.500 - 1.650	4.219	458.413	1	33.824	496.457
1.650 - 1.800	751	281.361	-	16.380	298.492
1.800 - 1.950	324	92.453	-	6.792	99.569
1.950 - 2.100	174	21.112	-	2.608	23.894
2.100 und mehr	187	24.547	-	1.449	26.183
insgesamt	614.839	5.982.867	66.516	287.799	6.952.021
Frauen					
unter 150	11.113	682.389	244.465	10.803	948.770
150 - 300	27.502	985.835	168.147	57.279	1.238.763
300 - 450	53.233	719.615	171.834	118.284	1.062.966
450 - 600	88.145	673.832	191.578	166.354	1.119.909
600 - 750	140.797	652.355	184.209	243.265	1.220.626
750 - 900	109.302	513.411	118.989	369.518	1.111.220
900 - 1.050	52.537	288.045	55.246	435.736	831.564
1.050 - 1.200	20.256	178.882	19.997	416.310	635.445
1.200 - 1.350	6.631	104.252	6.462	368.377	485.722
1.350 - 1.500	2.052	54.577	2.422	278.658	337.709
1.500 - 1.650	420	24.580	1.135	161.750	187.885
1.650 - 1.800	81	8.452	478	77.218	86.229
1.800 - 1.950	9	2.347	100	35.208	37.664
1.950 - 2.100	6	681	15	16.195	16.897
2.100 und mehr	3	291	8	13.444	13.746
insgesamt	512.087	4.889.544	1.165.085	2.768.399	9.335.115
Männer und Frauen					
unter 150	29.068	1.106.460	267.215	12.230	1.414.973
150 - 300	55.533	1.341.246	186.550	62.810	1.646.139
300 - 450	99.512	1.032.797	185.994	127.126	1.445.429
450 - 600	163.743	991.449	199.483	178.765	1.533.440
600 - 750	266.473	1.015.260	186.648	257.620	1.726.001
750 - 900	229.169	968.926	119.677	388.335	1.706.107
900 - 1.050	150.888	901.745	55.382	464.462	1.572.477
1.050 - 1.200	76.886	998.497	20.024	455.025	1.550.432
1.200 - 1.350	33.330	922.320	6.468	416.926	1.379.044
1.350 - 1.500	16.150	679.474	2.423	328.031	1.026.078
1.500 - 1.650	4.639	482.993	1.136	195.574	684.342
1.650 - 1.800	832	289.813	478	93.598	384.721
1.800 - 1.950	333	94.800	100	42.000	137.233
1.950 - 2.100	180	21.793	15	18.803	40.791
2.100 und mehr	190	24.838	8	14.893	39.929
insgesamt	1.126.926	10.872.411	1.231.601	3.056.198	16.287.136

1) Anzahl der Rentner; die je Rentner geleisteten Renten wurden zu einem Gesamtrentenzahlbetrag zusammengefasst.

2) Rente nach Abzug des Eigenbeitrags zur KVdR und PVdR.

3) Ohne Waisenrenten.

Quelle: Rentenbestandsaufnahme des BMAS aus dem Datensatz des Renten Service der Deutschen Post AG

noch Übersicht 8

Die Schichtung der Rentner ¹⁾ nach dem monatlichen Gesamtrentenzahlbetrag ²⁾ und dem Geschlecht
in der Gesetzlichen Rentenversicherung am 1. Juli 2009 in den **neuen Ländern**

Zahlbetrags- gruppe in € / Monat von ... bis unter ...	Einzelrentner			Mehrfachrentner	Rentner insgesamt
	Renten wegen vermin- deter Erwerbsfähigkeit	Renten wegen Alters	Renten wegen Todes ³⁾		
Männer					
unter 150	3.295	4.646	3.580	40	11.561
150 - 300	17.462	3.427	6.126	34	27.049
300 - 450	16.201	5.821	9.000	95	31.117
450 - 600	30.171	26.411	4.863	373	61.818
600 - 750	64.938	100.064	1.257	650	166.909
750 - 900	46.676	230.265	100	3.115	280.156
900 - 1.050	15.529	311.698	15	10.778	338.020
1.050 - 1.200	4.141	248.173	-	27.098	279.412
1.200 - 1.350	1.045	163.364	-	39.315	203.724
1.350 - 1.500	197	115.106	-	30.777	146.080
1.500 - 1.650	76	67.918	-	16.795	84.789
1.650 - 1.800	14	27.029	-	8.143	35.186
1.800 - 1.950	3	8.924	-	3.623	12.550
1.950 - 2.100	2	3.339	-	1.553	4.894
2.100 und mehr	2	2.726	-	903	3.631
insgesamt	199.752	1.318.911	24.941	143.292	1.686.896
Frauen					
unter 150	864	8.299	16.620	276	26.059
150 - 300	12.663	43.853	16.515	534	73.565
300 - 450	8.567	75.847	33.658	1.854	119.926
450 - 600	26.029	231.485	33.905	6.183	297.602
600 - 750	73.777	436.626	11.824	16.240	538.467
750 - 900	38.020	271.303	5.495	40.206	355.024
900 - 1.050	14.534	131.930	2.361	85.220	234.045
1.050 - 1.200	4.430	68.475	756	162.592	236.253
1.200 - 1.350	777	34.560	205	215.258	250.800
1.350 - 1.500	122	13.977	83	153.342	167.524
1.500 - 1.650	36	3.751	27	76.367	80.181
1.650 - 1.800	6	1.232	9	33.506	34.753
1.800 - 1.950	4	168	1	14.304	14.477
1.950 - 2.100	-	47	-	6.229	6.276
2.100 und mehr	-	14	-	3.282	3.296
insgesamt	179.829	1.321.567	121.459	815.393	2.438.248
Männer und Frauen					
unter 150	4.159	12.945	20.200	316	37.620
150 - 300	30.125	47.280	22.641	568	100.614
300 - 450	24.768	81.668	42.658	1.949	151.043
450 - 600	56.200	257.896	38.768	6.556	359.420
600 - 750	138.715	536.690	13.081	16.890	705.376
750 - 900	84.696	501.568	5.595	43.321	635.180
900 - 1.050	30.063	443.628	2.376	95.998	572.065
1.050 - 1.200	8.571	316.648	756	189.690	515.665
1.200 - 1.350	1.822	197.924	205	254.573	454.524
1.350 - 1.500	319	129.083	83	184.119	313.604
1.500 - 1.650	112	71.669	27	93.162	164.970
1.650 - 1.800	20	28.261	9	41.649	69.939
1.800 - 1.950	7	9.092	1	17.927	27.027
1.950 - 2.100	2	3.386	-	7.782	11.170
2.100 und mehr	2	2.740	-	4.185	6.927
insgesamt	379.581	2.640.478	146.400	958.685	4.125.144

1) Anzahl der Rentner; die je Rentner geleisteten Renten wurden zu einem Gesamtrentenzahlbetrag zusammengefasst.

2) Ggf. einschl. Auffüllbeträge und Rententeile aus ehem. Zusatz- und Sonderversorgungen; Rente nach Abzug des Eigenbeitrags der Rentner zur KVdR und PVdR.

3) Ohne Waisenrenten.

Quelle: Rentenbestandsaufnahme des BMAS aus dem Datensatz des Renten Service der Deutschen Post AG

Übersicht 9

Die Zahl, die durchschnittlichen Ruhensbeträge und der durchschnittliche **Rentenzahlbetrag** der laufenden Witwer- und Witwenrenten¹⁾ am 1. Juli 2009, bei denen Erwerbseinkommen oder Erwerb ersatz Einkommen zu berücksichtigen ist, in **Deutschland** nach Versicherungszweigen in den **alten** und **neuen** Ländern

Versicherungszweig / Geschlecht	Renten insgesamt		Renten ohne Ruhensbetrag		Renten mit Ruhensbetrag		
	Anzahl	Ø Rentenzahlbetrag in €/Monat	Anzahl	Ø Rentenzahlbetrag ²⁾ in €/Monat	Anzahl	Ø Ruhensbetrag ²⁾ in €/Monat	Ø Rentenzahlbetrag ²⁾ in €/Monat
Deutschland							
Allgemeine Rentenversicherung							
Witwerrenten	467 824	232,29	63 025	282,89	404 799	167,59	227,10
Witwenrenten	2 747 100	579,95	1 947 139	604,79	799 961	97,01	515,07
zusammen	3 214 924	529,53	2 010 164	594,88	1 204 760	121,56	412,41
Knappschaftliche Rentenversicherung							
Witwerrenten	7 325	316,40	586	379,42	6 739	155,90	310,80
Witwenrenten	239 816	750,59	177 920	785,03	61 896	82,51	609,16
zusammen	247 141	739,07	178 506	783,72	68 635	89,90	578,89
Gesetzliche Rentenversicherung							
Witwerrenten	475 149	233,40	63 611	284,06	411 538	167,47	228,22
Witwenrenten	2 986 916	593,33	2 125 059	619,93	861 857	96,12	521,12
zusammen	3 462 065	544,15	2 188 670	610,32	1 273 395	120,13	420,05
Alte Länder							
Gesetzliche Rentenversicherung							
Witwerrenten	317 119	219,06	56 554	242,36	260 565	166,74	214,00
Witwenrenten	2 130 650	590,70	1 713 290	611,88	417 360	102,81	503,78
zusammen	2 447 769	542,55	1 769 844	600,07	677 925	127,38	392,40
Neue Länder							
Gesetzliche Rentenversicherung							
Witwerrenten	158 030	267,99	7 057	384,69	150 973	169,23	262,54
Witwenrenten	856 266	599,68	411 769	639,34	444 497	79,99	562,95
zusammen	1 014 296	548,01	418 826	635,05	595 470	102,62	486,78

1) In vollem Umfang ruhende Renten sind in der Rentenbestandsaufnahme nicht erfasst und konnten daher nicht berücksichtigt werden.

2) Rente nach Abzug des Eigenbeitrags zur KVdR und PVdR.

Die Anzahl der Renten mit Kindererziehungszeiten/-leistungen,
die durchschnittliche Höhe der Leistungen sowie der durchschnittliche Auszahlungsbetrag ¹⁾
in **Deutschland** nach Versicherungszweigen in den **alten** und **neuen Ländern** am 31.12.2009

Versicherungszweig Rentenart /Leistungen	Anzahl der Kindererziehungs- zeiten/-leistungen	Ø Höhe der Leistungen in €/Monat	Durchschnittlicher Auszahlungsbetrag in €/Monat	davon			
				Anzahl der Kindererziehungs- leistungen	Ø Höhe der Leistungen in €/Monat	Anzahl der Kindererziehungs- zeiten	Ø Höhe der Leistungen in €/Monat
Deutschland							
Allgemeine Rentenversicherung							
zu Versichertenrenten ²⁾	8.610.694	57,82	525,78	270.082	59,27	8.340.612	57,77
zu Renten wegen Todes	633.788	34,22	297,04	50.656	68,03	583.132	31,29
davon							
Erziehungsrenten	8.800	103,91	752,57	-	-	8.800	103,91
Witwen/Witwerrenten	528.215	37,56	313,65	50.656	68,03	477.559	34,33
Waisenrenten	96.773	9,67	164,96	-	-	96.773	9,67
ohne gleichzeitigen Rentenbezug	60.059	69,73	69,73	60.059	69,73	-	-
Leistungen insgesamt	9.304.541	56,29	507,25	380.797	62,09	8.923.744	56,04
Knappschaftliche Rentenversicherung							
zu Versichertenrenten ²⁾	101.060	52,39	356,39	1.426	62,63	99.634	52,24
zu Renten wegen Todes	19.541	43,56	559,95	7.962	62,28	11.579	30,69
davon							
Erziehungsrenten	92	95,74	370,53	-	-	92	95,74
Witwen/Witwerrenten	18.164	45,63	590,96	7.962	62,28	10.202	32,64
Waisenrenten	1.285	10,79	135,13	-	-	1.285	10,79
ohne gleichzeitigen Rentenbezug	-	-	-	-	-	-	-
Leistungen insgesamt	120.601	50,96	389,38	9.388	62,33	111.213	50,00
Gesetzliche Rentenversicherung							
zu Versichertenrenten ²⁾	8.711.754	57,76	528,86	271.508	59,30	8.440.246	57,71
zu Renten wegen Todes	653.329	34,50	307,11	58.618	67,25	594.711	31,27
davon							
Erziehungsrenten	8.892	103,83	754,05	-	-	8.892	103,83
Witwen/Witwerrenten	546.379	37,83	325,21	58.618	67,25	487.761	34,30
Waisenrenten	98.058	9,68	165,75	-	-	98.058	9,68
ohne gleichzeitigen Rentenbezug	60.059	69,73	69,73	60.059	69,73	-	-
Leistungen insgesamt	9.425.142	56,22	510,56	390.185	62,10	9.034.957	55,97
Alte Länder							
Gesetzliche Rentenversicherung							
zu Versichertenrenten ²⁾	6.733.627	59,81	478,38	249.650	60,06	6.483.977	59,80
zu Renten wegen Todes	505.746	35,64	309,87	57.424	67,48	448.322	31,57
davon							
Erziehungsrenten	6.754	105,84	741,45	-	-	6.754	105,84
Witwen/Witwerrenten	416.757	39,61	331,74	57.424	67,48	359.333	35,16
Waisenrenten	82.235	9,84	163,62	-	-	82.235	9,84
ohne gleichzeitigen Rentenbezug	59.893	69,73	69,73	59.893	69,73	-	-
Leistungen insgesamt	7.299.266	58,21	463,35	366.967	62,80	6.932.299	57,97
Neue Länder							
Gesetzliche Rentenversicherung							
zu Versichertenrenten ²⁾	1.978.127	50,78	700,69	21.858	50,56	1.956.269	50,79
zu Renten wegen Todes	147.583	30,56	297,64	1.194	56,15	146.389	30,36
davon							
Erziehungsrenten	2.138	97,46	793,86	-	-	2.138	97,46
Witwen/Witwerrenten	129.622	32,12	304,21	1.194	56,15	128.428	31,89
Waisenrenten	15.823	8,86	176,80	-	-	15.823	8,86
ohne gleichzeitigen Rentenbezug	166	71,18	71,18	166	71,18	-	-
Leistungen insgesamt	2.125.876	49,38	672,66	23.218	50,99	2.102.658	49,36

1) Rentenzahlbetrag in Euro nach Abzug des Eigenbeitrags der Rentner zur KVdR und PVdR zuzüglich der Kindererziehungsleistung.

2) Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Renten wegen Alters.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

Übersicht 11

Anteil der GRV-Rente^{*)} am Bruttoeinkommen nach Rentengrößenklassen
von Personen im Alter ab 65 Jahren (ohne Heimbewohner) in Deutschland 2007

Rentengrößen- klassen von ... bis unter ... €/Monat	Anteil an den jeweiligen Renten- beziehern	Durchschn. Bruttorente	Durchschn. Haushalts- brutto- einkommen	Anteil der Rente am Gesamt- einkommen
	in v.H.	€/Monat		in v.H.
Haushalte von Ehepaaren				
unter 250	3	151	2.755	5
250 - 500	4	382	3.346	11
500 - 750	5	628	3.210	20
750 - 1.000	6	879	2.412	36
1000 und mehr	82	1.816	2.517	72
Gesamt	100	1.593	2.588	62
Haushalte von alleinstehenden Männern				
unter 250	3	149	1.729	9
250 - 500	6	388	1.483	26
500 - 750	7	647	966	67
750 - 1.000	15	889	1.252	71
1000 und mehr	69	1.432	1.829	78
Gesamt	100	1.195	1.660	72
Haushalte von alleinstehenden Frauen				
unter 250	4	153	1.230	12
250 - 500	7	378	1.188	32
500 - 750	15	645	980	66
750 - 1.000	23	881	1.098	80
1000 und mehr	51	1.352	1.578	86
Gesamt	100	1.022	1.336	77

^{*)} Eigene und/oder abgeleitete Bruttorente der GRV.

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 2007 (ASID07), eigene Berechnungen

Übersicht 12

Vergleich der verfügbaren Eckrenten¹⁾ in den **alten** und **neuen Ländern** seit 1990

Stichtag	Verfügbare Eckrente		Verhältniswert der verfügbaren Eckrente in den neuen zu der in den alten Ländern in %
	Alte Länder in Euro/Monat	Neue Länder in Euro/Monat	
30.06.1990	826,24	240,31 - 307,80 ²⁾	29,1 - 37,3
01.07.1990	852,33	343,59	40,3
01.01.1991	852,33	395,23	46,4
01.07.1991	895,25	454,54	50,8
01.01.1992	895,25	507,60	56,7
01.07.1992	919,54	572,51	62,3
01.01.1993	919,54	607,41	66,1
01.07.1993	955,05	693,91	72,7
01.01.1994	955,05	719,15	75,3
01.07.1994	987,46	741,97	75,1
01.01.1995	982,17	758,55	77,2
01.07.1995	988,15	778,21	78,8
01.01.1996	988,15	812,27	82,2
01.07.1996	992,72	816,82	82,3
01.07.1997	1 009,10	859,36	85,2
01.07.1998	1 012,47	866,06	85,5
01.07.1999	1 026,62	890,22	86,7
01.07.2000	1 032,79	896,00	86,8
01.07.2001	1 051,99	915,86	87,1
01.07.2002	1 072,35	941,32	87,8
01.07.2003	1 081,79	950,97	87,9
01.07.2004	1 071,79	944,24	88,1
01.07.2005	1 063,41	936,87	88,1
01.07.2006	1 066,35	939,46	88,1
01.07.2007	1 067,80	940,37	88,1
01.07.2008	1 077,02	948,56	88,1
01.07.2009	1 100,84	976,59	88,7
01.07.2010	1 102,67	978,22	88,7

Hinweis: Die ermittelten DM-Beträge wurden mit dem aml. festgelegten Umrechnungskurs 1 Euro = 1,95583 DM in Euro umgerechnet.

1) Rente wegen Alters eines Versicherten mit durchschnittlichem Bruttojahresarbeitsentgelt und nach 45 anrechnungsfähigen Versicherungsjahren; nach Abzug des durchschnittlichen Eigenbeitrags der Rentner zur KVdR und PVdR (ab 1/95).

2) Je nach Zugangsjahr (1970: 470 Mark, 1990: 602 Mark).

Quelle: Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Übersicht 13

Die Entwicklung der Angleichung der verfügbaren laufenden Renten **an Männer** wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters ¹⁾ der **neuen Länder** an die in den **alten Ländern** seit 1992

Stichtag	Versichertenrenten insgesamt			Renten wegen vermind. Erwerbsfähigkeit			Renten wegen Alters		
	Alte ²⁾	Neue ³⁾	Verhältnis der Renten in den neuen zu den alten Ländern	Alte ²⁾	Neue ³⁾	Verhältnis der Renten in den neuen zu den alten Ländern	Alte ²⁾	Neue ³⁾	Verhältnis der Renten in den neuen zu den alten Ländern
	Länder			Länder			Länder		
Zahlbetrag in €/Monat	in %		Zahlbetrag in €/Monat	in %		Zahlbetrag in €/Monat	in %		
01.07.1992	864,65	634,98	73,4	719,06	562,34	78,2	896,93	659,29	73,5
01.07.1993	896,70	751,55	83,8	754,60	635,71	84,2	927,41	788,01	85,0
01.07.1994	926,93	820,58	88,5	785,35	691,22	88,0	955,90	853,93	89,3
01.07.1995	918,25	860,75	93,7	785,88	677,51	86,2	944,46	903,18	95,6
01.07.1996	921,22	903,65	98,1	789,81	683,22	86,5	946,63	951,47	100,5
01.07.1997	935,52	946,40	101,2	803,66	698,54	86,9	960,08	998,81	104,0
01.07.1998	937,38	959,60	102,4	806,29	699,81	86,8	960,88	1013,85	105,5
01.07.1999	948,73	980,02	103,3	818,73	708,13	86,5	971,09	1036,18	106,7
01.07.2000	951,67	982,21	103,2	820,48	706,00	86,0	972,92	1037,67	106,7
01.07.2001	966,83	1000,22	103,5	831,70	712,17	85,6	987,41	1056,39	107,0
01.07.2002	981,82	1025,21	104,4	839,46	721,44	85,9	1002,14	1082,81	108,0
01.07.2003	986,82	1033,29	104,7	838,01	718,20	85,7	1006,72	1090,54	108,3
01.07.2004	972,71	1017,95	104,7	816,89	695,98	85,2	992,08	1072,50	108,1
01.07.2005	962,37	1005,66	104,5	798,09	676,90	84,8	981,43	1057,54	107,8
01.07.2006	955,63	999,49	104,6	784,32	661,58	84,4	974,48	1050,61	107,8
01.07.2007	951,27	994,34	104,5	770,49	649,03	84,2	970,27	1044,50	107,7
01.07.2008	955,00	995,42	104,2	763,86	642,11	84,1	974,55	1045,59	107,3
01.07.2009	973,11	1020,30	104,8	768,37	650,32	84,6	993,52	1071,94	107,9

Die Entwicklung der Angleichung der verfügbaren laufenden Renten **an Frauen** wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters ¹⁾ der **neuen Länder** an die in den **alten Ländern** seit 1992

Stichtag	Versichertenrenten insgesamt			Renten wegen vermind. Erwerbsfähigkeit			Renten wegen Alters		
	Alte ²⁾	Neue ³⁾	Verhältnis der Renten in den neuen zu den alten Ländern	Alte ²⁾	Neue ³⁾	Verhältnis der Renten in den neuen zu den alten Ländern	Alte ²⁾	Neue ³⁾	Verhältnis der Renten in den neuen zu den alten Ländern
	Länder			Länder			Länder		
Zahlbetrag in €/Monat	in %		Zahlbetrag in €/Monat	in %		Zahlbetrag in €/Monat	in %		
01.07.1992	372,28	422,54	113,5	441,13	469,79	106,5	365,67	418,44	114,4
01.07.1993	388,96	486,90	125,2	477,27	524,01	109,8	380,76	483,29	126,9
01.07.1994	405,41	519,65	128,2	513,63	566,15	110,2	395,74	514,68	130,1
01.07.1995	407,20	541,63	133,0	528,13	562,48	106,5	396,60	539,00	135,9
01.07.1996	413,59	555,79	134,4	544,56	570,12	104,7	402,20	553,81	137,7
01.07.1997	424,86	575,17	135,4	564,35	584,27	103,5	412,81	573,83	139,0
01.07.1998	435,43	586,30	134,6	581,05	593,05	102,1	422,99	585,31	138,4
01.07.1999	447,30	602,77	134,8	597,66	606,57	101,5	434,60	602,22	138,6
01.07.2000	456,13	613,83	134,6	610,86	615,79	100,8	443,42	613,56	138,4
01.07.2001	467,05	629,24	134,7	627,22	628,89	100,3	454,12	629,28	138,6
01.07.2002	477,42	649,67	136,1	642,56	645,92	100,5	464,28	650,15	140,0
01.07.2003	482,45	660,92	137,0	651,21	654,96	100,6	469,24	661,64	141,0
01.07.2004	479,19	659,23	137,6	648,67	651,46	100,4	466,26	660,10	141,6
01.07.2005	477,02	659,67	138,3	647,38	650,05	100,4	464,38	660,67	142,3
01.07.2006	476,90	662,85	139,0	648,29	649,93	100,3	464,39	664,13	143,0
01.07.2007	478,15	666,14	139,3	649,04	650,24	100,2	465,85	667,65	143,3
01.07.2008	483,63	673,78	139,3	653,56	653,96	100,1	471,38	675,63	143,3
01.07.2009	497,61	697,78	140,2	669,38	674,56	100,8	485,18	699,92	144,3

noch Übersicht 13

Die Entwicklung der Angleichung der verfügbaren laufenden Renten **an Männer und Frauen** wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters ¹⁾ der **neuen Länder** an die in den **alten Ländern** seit 1992

Stichtag	Versichertenrenten insgesamt			Renten wegen vermind. Erwerbsfähigkeit			Renten wegen Alters		
	Alte ²⁾	Neue ³⁾	Verhältnis der Renten in den neuen zu den alten Ländern	Alte ²⁾	Neue ³⁾	Verhältnis der Renten in den neuen zu den alten Ländern	Alte ²⁾	Neue ³⁾	Verhältnis der Renten in den neuen zu den alten Ländern
	Länder			Länder			Länder		
Zahlbetrag in €/Monat		in %	Zahlbetrag in €/Monat		in %	Zahlbetrag in €/Monat		in %	
01.07.1992	593,50	488,91	82,4	615,69	524,21	85,1	590,19	483,49	81,9
01.07.1993	617,19	570,68	92,5	652,23	586,08	89,9	612,11	568,25	92,8
01.07.1994	640,76	620,52	96,8	684,82	630,76	92,1	634,65	618,95	97,5
01.07.1995	638,37	658,00	103,1	690,23	618,96	89,7	631,37	664,33	105,2
01.07.1996	643,67	687,15	106,8	698,24	623,34	89,3	636,42	697,80	109,6
01.07.1997	656,58	717,98	109,4	713,06	636,93	89,3	649,26	731,80	112,7
01.07.1998	663,76	731,96	110,3	720,06	642,54	89,2	656,65	747,18	113,8
01.07.1999	675,72	750,78	111,1	732,96	654,10	89,2	668,70	766,98	114,7
01.07.2000	682,13	759,48	111,3	737,92	658,54	89,2	675,60	775,85	114,8
01.07.2001	695,27	776,77	111,7	749,46	668,69	89,2	689,18	793,74	115,2
01.07.2002	707,84	799,83	113,0	758,25	682,43	90,0	702,42	817,65	116,4
01.07.2003	713,03	810,83	113,7	759,13	685,97	90,4	708,28	828,86	117,0
01.07.2004	704,79	804,64	114,2	744,17	673,56	90,5	700,94	822,23	117,3
01.07.2005	698,77	801,20	114,7	731,59	663,50	90,7	695,72	818,44	117,6
01.07.2006	695,60	801,49	115,2	723,21	655,81	90,7	693,12	818,98	118,2
01.07.2007	694,47	802,14	115,5	715,14	649,63	90,8	692,67	819,73	118,3
01.07.2008	699,27	807,73	115,5	712,88	647,92	90,9	698,11	825,80	118,3
01.07.2009	715,09	832,50	116,4	721,97	662,19	91,7	714,51	851,48	119,2

Hinweis: Die ermittelten DM-Beträge wurden mit dem amtlichen Umrechnungskurs 1 Euro = 1,95583 DM in Euro umgerechnet.

- 1) Durchschnittliche Rentenzahlbeträge der Einzelrenten (An Mehrfachrentner geleistete Renten wurden einzeln entsprechend ihren Rentenarten gezählt).
- 2) Für Pflichtversicherte nach Abzug des Eigenbeitrags der Rentner zur KVdR und PVdR (ab 1995). Für freiwillig/privat Versicherte Bruttorenten zuzüglich Zuschuss des Rentenversicherungsträgers zur KVdR; ab 1995 nach Abzug des Eigenbeitrags der Rentner zur KVdR und PVdR.
- 3) Rentenhöhen wie alte Länder, ggf. einschließlich Auffüllbetrag.

Quelle: Rentenbestandsaufnahme des BMAS aus dem Datensatz des Renten Service der Deutschen Post AG

Übersicht 14

Die Einnahmen und die Ausgaben in der Gesetzlichen Rentenversicherung
nach Versicherungszweigen ab 2007 in **Deutschland**

Position	Allgemeine Rentenversicherung			Knappschaftliche Rentenversicherung			Gesetzliche ¹⁾ Rentenversicherung		
	2007	2008	2009	2007	2008	2009	2007	2008	2009
	Mio. €								
Einnahmen									
Beiträge	173.772	179.089	180.649	953	939	923	174.726	180.028	181.572
Zuschüsse und Erstattungen									
Bundeszuschuss ²⁾	55.944	56.431	57.333	6.273	6.088	6.032	62.217	62.519	63.366
Sonstige Erstattungen aus öffentlichen Mitteln ³⁾	732	715	740	23	23	19	755	738	759
Erstattungen in der Wanderversicherung von der KnRV von der Allgem. RV	301 -	283 -	266 -	- 5.489	- 5.637	- 5.932	- -	- -	- -
Wanderungsausgleich an KnRV nach § 223 (6) SGB VI von der Allgem. RV	-	-	-	1.839	1.894	1.961	-	-	-
Vermögenserträge	390	759	189	8	11	6	398	770	194
Sonstige Einnahmen ⁴⁾	192	149	153	2	1	1	194	150	153
Einnahmen insgesamt	231.331	237.425	239.330	14.587	14.594	14.873	238.289	244.205	246.044

1) Ohne Zahlungen der Versicherungszweige untereinander.

2) Allgemeiner Bundeszuschuss nach § 213 und 215 SGB VI, einschließlich zusätzlicher Bundeszuschuss.

3) Erstattungen der Versorgungsdienststellen sowie des Bundes für Kinderzuschüsse.

4) Einschl. Einnahmen in der Wanderversicherung von der Allgem. RV für Auffüllbeträge.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

noch Übersicht 14

Die Einnahmen und die Ausgaben in der Gesetzlichen Rentenversicherung
nach Versicherungszweigen ab 2007 in **Deutschland**

Position	Allgemeine Rentenversicherung			Knappschaftliche Rentenversicherung			Gesetzliche ¹⁾ Rentenversicherung		
	2007	2008	2009	2007	2008	2009	2007	2008	2009
Mio. €									
Ausgaben									
Renten ²⁾	200.658	203.162	207.642	12.991	13.019	13.199	213.649	216.182	220.841
Erstattungen in der Wanderversicherung an die KnRV an die Allgem. RV	5.489 -	5.637 -	5.932 -	- 301	- 283	- 266	- -	- -	- -
Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederher- stellung d. Erwerbsfähigkeit und zusätzliche Leistungen	4.573	4.826	5.131	118	122	129	4.691	4.948	5.260
Knappschaftsausgleichs- leistungen	-	-	-	140	138	138	140	138	138
Krankenversicherung der Rentner	13.629	14.013	14.400	873	845	943	14.501	14.858	15.344
Pflegeversicherung der Rentner	-1	-0	-0	-0	-0	-0	-1	-1	-0
KLG-Leistungen	441	369	306	13	10	8	454	380	315
Beiträgererstattungen	115	125	131	0	1	1	115	126	132
Wanderungsausgleich an KnRV § 223 (6) SGB VI	1.839	1.894	1.961	-	-	-	-	-	-
Verwaltungs- und Verfahrenskosten	3.452	3.461	3.490	121	114	117	3.573	3.575	3.608
Sonstige Ausgaben	-47	163	125	29	61	71	-18	224	196
Ausgaben insgesamt	230.148	233.650	239.118	14.587	14.594	14.873	237.106	240.430	245.833
Einnahmen weniger Ausgaben	1.183	3.775	211	0	0	0	1.183	3.775	211
nachrichtlich: Vermögen am Jahresende	26.167	29.942	30.140	305	304	303	26.472	30.246	30.443
darunter:									
Nachhaltigkeitsrücklage ³⁾	11.499	15.694	16.160	1	1	0	11.500	15.695	16.161
Verwaltungsvermögen	4.819	4.645	4.525	114	117	140	4.933	4.762	4.665

1) Ohne Zahlungen der Versicherungszweige untereinander.

2) Einschl. der zu Lasten anderer Rentenversicherungsträger ausgezahlten Leistungsanteile.

3) Für Allgem. RV Nachhaltigkeitsrücklage nach §§ 216, 217 SGB VI; für KnRV Rücklage nach § 293 SGB VI.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

Gutachten des Sozialbeirats zum Rentenversicherungsbericht 2010

I. Vorbemerkung

1. Der Sozialbeirat nimmt – entsprechend seinem gesetzlichen Auftrag (§ 155 SGB VI) – in einem Gutachten Stellung zum Rentenversicherungsbericht der Bundesregierung. Die vorliegende Stellungnahme befasst sich daher zunächst mit den Ausführungen des Rentenversicherungsberichts 2010, die sich auf die zukünftige Entwicklung beziehen, d. h. mit den mittelfristigen Vorausberechnungen für die Jahre 2010 bis 2014 und mit den Modellrechnungen für den kommenden 15-Jahreszeitraum bis 2024. Im Anschluss wird auf verschiedene rentenpolitische Maßnahmen und Überlegungen eingegangen, insbesondere auf die ab 2012 beginnende Anhebung der Regelaltersgrenze. Die Bundesregierung hat hierzu am 17. November 2010 gemäß § 154 Absatz 4 SGB VI den Bericht „Aufbruch in die altersgerechte Arbeitswelt“ vorgelegt.

2. Dem Sozialbeirat stand für seine Beratungen der Rentenversicherungsbericht 2010 zur Verfügung. Weiterhin konnte sich der Sozialbeirat auf ergänzende Erläuterungen und Informationen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales stützen.

II. Stellungnahme zu den mittelfristigen Vorausberechnungen bis 2014

3. Die mittelfristigen Vorausberechnungen des Rentenversicherungsberichts 2010 umfassen den Zeitraum der aktuellen mittelfristigen Finanzplanung des Bundes vom Jahr 2010 bis zum Jahr 2014. Der Lohn- und Beschäftigungsentwicklung werden für diesen Zeitraum die Annahmen des interministeriellen Arbeitskreises „Gesamtwirtschaftliche Vorausschätzungen“ vom 21. Oktober 2010 zugrunde gelegt. Die Projektion zur demografischen Entwicklung orientiert sich an den Ergebnissen der 12. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Bundesamtes.

4. Im Anschluss an die Finanz- und Wirtschaftskrise in den beiden vergangenen Jahren hat eine deutliche konjunkturelle Erholung eingesetzt. Gemäß den Annahmen des interministeriellen Arbeitskreises wird für das Jahr 2010 daher angenommen, dass die Zahl der Beschäftigten um 0,2 Prozent steigen wird. Für das Jahr 2011 wird von einer weiteren Beschäftigungszunahme von 0,6 Prozent ausgegangen. Im verbleibenden Mittelfristzeitraum bis zum Jahr 2014 werden weitere Zuwächse von 0,1 Prozent jährlich unterstellt.

5. Die wirtschaftliche Erholung zeigt sich auch in den Annahmen zur Entwicklung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer. Für 2010 wird hier mit einem Zuwachs von 2,1 Prozent gegenüber dem Vorjahr gerechnet.

Im Jahr 2011 wird mit 1,9 Prozent gegenüber 2010 eine etwas geringere Steigerung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer erwartet. Für den verbleibenden mittelfristigen Zeitraum wird im Rentenversicherungsbericht 2010 bis zum Jahr 2014 eine jährliche Zunahme um 2,2 Prozent angenommen. Die unterstellten Zuwächse fallen in den neuen Ländern jeweils geringfügig stärker aus als in den alten Ländern.

6. Bei der Entwicklung derjenigen Entgelte, die für die Einnahmen der Rentenversicherung aus Beiträgen ausschlaggebend sind, wird im Rentenversicherungsbericht 2010 für die Jahre 2010 und 2011 von den Annahmen des interministeriellen Arbeitskreises abgewichen. Die den Beitragseinnahmen zugrunde liegende Entgeltentwicklung wird im Jahr 2010 in den alten Ländern um 0,57 Prozentpunkte und in den neuen Ländern um 0,47 Prozentpunkte niedriger angesetzt. Im Jahr 2011 wird in Ost wie West eine um 0,27 Prozentpunkte geringere Lohnentwicklung angenommen. Damit wird insbesondere der zu erwartende Rückgang der im Krisenjahr 2009 deutlich angestiegenen Verbreitung der Kurzarbeit nachgezeichnet. Methodisch entspricht dies dem Vorgehen im Vorjahresbericht.

7. Die Vorausberechnungen des Rentenversicherungsberichts 2010 gehen von dem geltenden Rechtsstand aus. Daneben werden aber auch bereits all diejenigen Maßnahmen berücksichtigt, die Finanzwirkungen in der Rentenversicherung nach sich ziehen und die zum Zeitpunkt der Erstellung des Berichts zwar noch nicht geltendes Recht waren, sich aber im Gesetzgebungsverfahren befanden. Dies bedeutet, dass der im Jahr 2010 beschlossene Wegfall der Zahlungen von Beiträgen an die gesetzliche Rentenversicherung für Beziehende von Arbeitslosengeld II ab dem 1. Januar 2011 sowie der Wegfall der Erstattung des Bundes an die allgemeine Rentenversicherung für einigungsbedingte Leistungen ab dem 1. Januar 2011 berücksichtigt werden. Auch die Anhebung des allgemeinen Beitragssatzes in der gesetzlichen Krankenversicherung auf 15,5 Prozent ab dem 1. Januar 2011 geht in die Berechnungen ein.

8. In den vergangenen vier Jahren konnte die gesetzliche Rentenversicherung jeweils mit einem Überschuss abschließen. Sogar im Krisenjahr 2009 war das Jahresergebnis mit rund 0,2 Mrd. Euro positiv. Im Rentenversicherungsbericht 2010 wird davon ausgegangen, dass die gesetzliche Rentenversicherung das Jahr 2010 mit einem Überschuss in Höhe von rund 1,3 Mrd. Euro abschließen wird. Für das Jahr 2011 ergibt sich nach den Modellrechnungen ein geringfügiges Defizit von rund 0,2 Mrd. Euro. In den Jahren bis 2014 wird wieder mit Überschüssen gerechnet, die von etwa 1,9 Mrd. Euro im Jahr 2012 auf etwa 4,7 Mrd. Euro im Jahr 2013 ansteigen. Im Jahr 2014

ergibt sich – trotz eines abgesenkten Beitragssatzes und den damit verbundenen Beitragsmindereinnahmen – noch ein Überschuss von etwa 0,2 Mrd. Euro.

9. Den Modellrechnungen zufolge baut sich die Nachhaltigkeitsrücklage in den nächsten Jahren kontinuierlich weiter auf. Sie wird voraussichtlich zum Jahresende 2010 rund 18,0 Mrd. Euro betragen. Dies entspricht 1,07 Monatsausgaben. Nach den Ergebnissen des Rentenversicherungsberichts 2010 wird die Nachhaltigkeitsrücklage im mittelfristigen Zeitraum auf rund 18,5 Mrd. Euro zum Jahresende 2011 und dann weiter bis auf 26,9 Mrd. Euro zum Jahresende 2014 ansteigen. Dies entspricht dann 1,51 Monatsausgaben.

10. Die Zuwächse der Nachhaltigkeitsrücklage sind in den Vorausberechnungen durchweg höher als die Überschüsse bzw. die Defizite, die die Rentenversicherung in diesen Jahren erzielt. Dies liegt insbesondere daran, dass seit April des Jahres 2004 neu zugegangene Renten nachschüssig, das heißt am Monatsende für den bereits zurückgelegten Monat gezahlt werden. Vor April 2004 zugegangene Renten werden am Monatsende vorschüssig für den jeweiligen Folgemonat ausgezahlt. Rechnungsmäßig sind sowohl die nachschüssigen als auch die vorschüssigen Renten für den Monat zu buchen, für den sie gezahlt wurden, unabhängig davon, wann sie gezahlt wurden. Der rechnungsmäßige Finanzierungssaldo bleibt von der Umstellung der Zahlungsmodalitäten also unberührt. Zum Jahresende sind daher in der Nachhaltigkeitsrücklage noch die im Januar nachschüssig zu zahlenden Renten enthalten, während die vorschüssig für den Januar gezahlten Renten bereits kassenmäßig fehlen. Infolge des sukzessiven Übergangs zur nachschüssigen Rentenzahlung steigt der Betrag dieser Renten im Zeitverlauf an, womit die Zuwächse der Nachhaltigkeitsrücklage höher ausfallen als die Überschüsse der Rentenversicherung.

11. Die Schutzklausel, die sicherstellt, dass die Berücksichtigung der Entwicklung des durchschnittlichen Beitragssatzes und des Faktors für die Altersvorsorgeaufwendungen sowie des Nachhaltigkeitsfaktors in der Renten Anpassungsformel nicht zu einer Minderung des aktuellen Rentenwertes führt, kam in den Jahren 2005 und 2006 zum Tragen. Die im Jahr 2009 erweiterte Schutzklausel, die zusätzlich sicherstellt, dass auch die anpassungsrelevante Lohnentwicklung nicht zu einer Minderung des aktuellen Rentenwertes führt, kam im Jahr 2010 zur Anwendung. Daher hat sich der Ausgleichsbedarf, also der Prozentsatz, um den die Renten infolge der Schutzklauselwirkungen insgesamt nicht gemindert wurden, entsprechend den gesetzlichen Vorgaben weiter erhöht und beträgt seit dem 1. Juli 2010 in den alten Ländern 3,81 Prozent und in den neuen Ländern 1,83 Prozent (vgl. RZ 24 f.).

12. Nach den Modellrechnungen wird die vorgenannte Schutzklausel zukünftig nicht mehr zum Tragen kommen. In den kommenden Jahren werden die sich aus der Formel ergebenden Renten Anpassungen solange halbiert, bis der Ausgleichsbedarf abgebaut ist. Damit steigt der aktuelle Rentenwert bis zum Jahr 2014 um jahresdurchschnittlich rund 0,8 Prozent. Für das Jahr 2011 wird ge-

genwärtig von einer Anhebung von rund 0,9 Prozent ausgegangen.

13. Der Sozialbeirat weist darauf hin, dass die dargestellte Entwicklung der Rentenfinanzen und der aktuellen Rentenwerte Ergebnisse von Modellrechnungen sind, die auf bestimmten Annahmen beruhen. Im Rentenversicherungsbericht wird davon ausgegangen, dass sich die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer in diesem Jahr um 2,1 Prozent, im Jahr 2011 um 1,9 Prozent und in den weiteren Jahren bis 2014 um 2,2 Prozent jährlich erhöhen werden. Im Vergleich dazu nehmen die an der Gemeinschaftsdiagnose beteiligten Institute für die Jahre 2010 und 2011 eine Steigerung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer von jeweils 2,2 Prozent an. Der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung geht in seinem aktuellen Gutachten 2010/2011 – wie es auch im Rentenversicherungsbericht 2010 unterstellt ist – für das Jahr 2010 von einem Zuwachs von 2,1 Prozent aus. Die dem Rentenversicherungsbericht zugrunde liegenden Annahmen zur Lohnentwicklung bewegen sich damit im Rahmen der Einschätzungen der Wirtschaftsforschungsinstitute.

III. Stellungnahme zu den 15-jährigen Vorausberechnungen bis 2024

14. Die Darstellung der finanziellen Entwicklung der allgemeinen Rentenversicherung im langfristigen Zeitraum bis zum Jahr 2024 erfolgt nach der gleichen Methodik wie in den Vorjahren. Es werden drei Annahmen zur Lohnentwicklung mit drei Annahmen zur Beschäftigungsentwicklung verknüpft, so dass sich insgesamt neun Modellvarianten ergeben. Diese langfristigen Vorausberechnungen verstehen sich nicht als Prognosen unter alternativen Annahmensätzen, sondern untersuchen die Sensitivität von Annahmeänderungen hinsichtlich der künftigen wirtschaftlichen Entwicklung auf das verwendete Rechenwerk. Sie verdeutlichen modellhaft, wie die Entwicklung der Rentenfinanzen auf Variationen dieser beiden besonders relevanten wirtschaftlichen Parameter reagieren würde.

15. Die ökonomischen Grundannahmen der mittleren Variante der langfristigen Modellrechnungen basieren auf den von der „Kommission für die Nachhaltigkeit in der Finanzierung der sozialen Sicherungssysteme“ im Jahr 2003 erarbeiteten Annahmen, die an die zwischenzeitlich eingetretenen Entwicklungen angepasst wurden. In der mittleren Variante setzen die langfristigen Vorausberechnungen auf den mittelfristigen Modellrechnungen auf. Als mittlere Lohnvariante wird für die alten Länder angenommen, dass die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer im Jahr 2015 um 2,2 Prozent ansteigen. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die Annahmen des interministeriellen Arbeitskreises vom 21. Oktober 2010 nicht wie sonst fünf Jahre, sondern bereits sechs Jahre in die Zukunft reichen, also bis zum Jahr 2015. Für die weiteren Folgejahre ab 2016 wird ein Lohnzuwachs von 2,6 Prozent unterstellt, der bis zum Jahr 2020 auf 3,0 Prozent jährlich ansteigt. Danach wird eine konstante Lohnentwicklung von 3,0 Prozent pro Jahr zugrunde ge-

legt. Die untere Variante der Lohnentwicklung liegt um einen Prozentpunkt unter und die obere Variante um einen Prozentpunkt über den Annahmen der mittleren Variante.

16. Für die neuen Länder werden ebenfalls drei Entgeltpfade gebildet. Dabei wird in allen drei Varianten für die Berechnungen unterstellt, dass bis zum Jahr 2030 das Lohnniveau der alten Länder erreicht wird. Der Sozialbeirat beurteilt diese Annahme mit Skepsis. Er sieht keine hinreichende ökonomische Grundlage für die unterstellte Annahme, dass die jährliche Entgeltsteigerung in den neuen Ländern dauerhaft die der alten Länder um mehr als einen Prozentpunkt übertrifft. Insofern erscheint auch eine baldige Angleichung des aktuellen Rentenwerts (Ost) an den aktuellen Rentenwert wenig wahrscheinlich (vgl. Gutachten des Sozialbeirats 2009, Bundestagsdrucksache 17/52 S. 75 f). Wie der Rentenversicherungsbericht jedoch zutreffend ausweist, beeinflussen die Annahmen zur Lohnangleichung die künftige Beitragssatzentwicklung nur sehr unwesentlich.

17. Hinsichtlich der langfristigen Beschäftigungsentwicklung werden die untere und die obere Variante dadurch aus der mittleren Variante abgeleitet, dass bis Ende des Zeitraums von 2011 bis 2014 die Zuwachsraten der Beschäftigung der mittleren Variante für die untere Variante um 0,5 Prozentpunkte gemindert, für die obere Variante um 0,5 Prozentpunkte erhöht werden. Mit der Spreizung werden die Auswirkungen verschiedener Verläufe der Beschäftigungsentwicklung auf die Finanzlage der Rentenversicherung im Vorausberechnungszeitraum aufgezeigt.

18. Falls der Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung in der mittleren Variante der Vorausberechnungen des Rentenversicherungsberichts bis zum Jahr 2020 einen Wert von 20 Prozent oder bis zum Jahr 2030 einen Wert von 22 Prozent übersteigt, ist die Bundesregierung gemäß § 154 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 SGB VI verpflichtet, den gesetzgebenden Körperschaften geeignete Maßnahmen vorzuschlagen, um dies zu verhindern.

19. In der für die Einhaltung der gesetzlich vorgegebenen Beitragssatzziele ausschlaggebenden mittleren Variante der Modellrechnungen wird nach dem Rentenversicherungsbericht 2010 das Beitragssatzziel für das Jahr 2020 von nicht mehr als 20 Prozent eingehalten. In nur zwei Varianten der Modellrechnung, die von einer niedrigeren Beschäftigungsentwicklung ausgehen, wird das Beitragssatzziel im Jahr 2020 verfehlt. In der mittleren Variante sinkt der Beitragssatz im Jahr 2014 auf 19,3 Prozent. Infolge der Verstetigungsregel bleibt er bis 2019 auf diesem Niveau. Im Jahr 2020 steigt der Beitragssatz auf 19,5 Prozent und dann weiter bis auf 20,7 Prozent im Jahr 2024. Das Beitragssatzziel von höchstens 22 Prozent nach dem Jahr 2020 wird damit in der ausschlaggebenden mittleren Variante eingehalten. Diese Aussage trifft im Übrigen auf alle Varianten zu.

20. Falls das Sicherungsniveau vor Steuern in der gesetzlichen Rentenversicherung in der mittleren Variante der Vorausberechnungen des Rentenversicherungsberichts bis zum Jahr 2020 einen Wert von 46 Prozent oder

bis zum Jahr 2030 einen Wert von 43 Prozent unterschreitet, ist die Bundesregierung gemäß § 154 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 SGB VI ebenfalls verpflichtet, den gesetzgebenden Körperschaften geeignete Maßnahmen vorzuschlagen, um dies zu verhindern.

21. In der mittleren Variante beträgt das Sicherungsniveau vor Steuern 47,3 Prozent im Jahr 2020 und 46,2 Prozent am Ende des Vorausberechnungszeitraums im Jahr 2024. Die gesetzlich festgelegten Mindestsicherungsniveaus werden somit eingehalten.

22. Der Sozialbeirat nimmt zur Kenntnis, dass sowohl die Beitragssatz- als auch die Sicherungsniveaueziele nach den derzeitigen Modellrechnungen in der mittleren Variante eingehalten werden. Auch und gerade bei solch längerfristigen Betrachtungen ist aber auch insoweit stets zu betonen, dass es sich um Modellrechnungen handelt und die tatsächliche Entwicklung von den zukünftigen gesetzlichen und ökonomischen Rahmenbedingungen beeinflusst wird.

IV. Die Rentenanpassung am 1. Juli 2010

23. Zum 1. Juli 2010 blieben der aktuelle Rentenwert und der aktuelle Rentenwert (Ost) unverändert („Null-Anpassung“, § 1 RWBestV 2010 vom 22. Juni 2010 [BGBl I, 816]). In den letzten 10 Jahren war es bereits das vierte Mal, dass die Renten zum 1. Juli eines Jahres nicht erhöht wurden. In den Jahren 2004 und 2006 wurde die Anpassung gesetzlich ausgesetzt, 2005 ergaben sich nach der Rentenwertbestimmungs-Verordnung keine höheren Werte als im Vorjahr. Betrachtet man die letzten 10 Jahre insgesamt, haben sich der aktuelle Rentenwert um 7,45 Prozent und der aktuelle Rentenwert (Ost) um 9,37 Prozent erhöht; im Durchschnitt der Jahre mithin um weniger als ein Prozent. Dies war zum einen Folge gesetzgeberischer Entscheidungen und zum anderen Folge der schwierigen wirtschaftlichen Entwicklungen im vergangenen Jahrzehnt, von der auch die Rentenversicherung und die Rentner nicht verschont blieben.

24. Die „Null-Anpassung“ im Jahr 2010 ist eine Nachwirkung der Finanz- und Wirtschaftskrise in den Jahren 2008 und 2009. Sie hat in den alten Bundesländern erstmals zu einer Absenkung der anpassungsrelevanten Lohnentwicklung um 0,96 Prozent im Jahr 2009 gegenüber 2008 geführt. In den neuen Bundesländern war die Veränderung mit 0,61 Prozent positiv geblieben. Da sich der Altersvorsorgeanteil 2009 gegenüber 2008 um 0,5 Prozentpunkte erhöht hatte und der Nachhaltigkeitsfaktor, der das Verhältnis von Rentnern zu Beitragszahlern wiedergibt, mit 0,9949 unter eins blieb und damit ebenfalls die Anpassung minderte, hätte sich 2010 für den aktuellen Rentenwert rechnerisch ein Wert von 26,63 Euro ergeben, der damit niedriger gewesen wäre als der für 2009 festgesetzte Wert von 27,20 Euro. Auch für den aktuellen Rentenwert (Ost) wäre der neue Wert mit 24,00 Euro nach Anwendung der Rentenformel niedriger gewesen als der alte mit 24,13 Euro. Da nach der 2009 erweiterten Sicherungsklausel (zu ihr: Gutachten des Sozialbeirats 2009 [Bundestagsdrucksache 17/52, S. 74 ff.] und Gutachten 2005 [Bundestagsdrucksache 16/906, S. 340]) der neue

aktuelle Rentenwert und der neue aktuelle Rentenwert (Ost) nicht niedriger ausfallen dürfen als die bisherigen Werte, ist es bei den seit dem 1. Juli 2009 geltenden Werten von 27,20 Euro für den aktuellen Rentenwert und von 24,13 Euro für den aktuellen Rentenwert (Ost) geblieben. Ohne die erweiterte Schutzklausel wäre die Anpassung des aktuellen Rentenwerts wegen der gesunkenen Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer negativ ausgefallen, bei der Anpassung des aktuellen Rentenwerts (Ost) hätte sich wegen der positiven Entgeltentwicklung in den neuen Bundesländern auch aufgrund der bis 2009 geltenden Fassung der Sicherungsklausel eine „Null-Anpassung“ ergeben.

25. Sowohl bei der Anpassung des aktuellen Rentenwerts als auch bei der des aktuellen Rentenwerts (Ost) konnten sich die Faktoren Altersvorsorgeanteil und Nachhaltigkeitsfaktor, die das Rentenniveau mindern sollen, nicht bzw. nicht voll auswirken. Nicht realisierte Niveauminderungen müssen seit der Neuregelung im Jahr 2007 nachgeholt werden. Die „Null-Anpassung“ im Jahr 2010 hat somit die „Hypotheken“, die auf den künftigen Anpassungen ruhen, vergrößert. Der Ausgleichsbedarf, der das Ausmaß der nicht realisierten Niveauminderung beschreibt, betrug zum 30. Juni 2010 infolge des Aussetzens der Anpassung im Jahre 2005 und der „Null-Anpassung“ im Jahr 2006 0,9825, der Ausgleichsbedarf (Ost) betrug 0,9870. Die Werte haben sich ab 1. Juli 2010 auf 0,9619 bzw. 0,9817 verringert. Das bedeutet, dass die Anpassung des aktuellen Rentenwerts mit einem Ausgleichsbedarf von 3,81 Prozent und die des aktuellen Rentenwerts (Ost) mit einem Ausgleichsbedarf (Ost) von 1,83 Prozent belastet sind. Die Ausgleichsbedarfe werden ab 2011 abgebaut, indem dann fällige Anpassungen halbiert werden. Hinzu kommt, dass der Anstieg des Altersvorsorgeanteils in den Jahren 2007 und 2008 um jeweils 0,5 Prozentpunkte ausgesetzt und auf die Jahre 2011 und 2012 verschoben wurde, was die Anpassungen in den Jahren 2012 und 2013 um jeweils rund 0,65 Prozentpunkte mindert.

26. Zusammen mit dem zweimaligen Aussetzen der Erhöhungsstufen des Altersvorsorgeanteils haben die nicht erfolgten Niveauabsenkungen dazu geführt, dass seit dem 1. Juli 2010 der aktuelle Rentenwert um rund 5 Prozent und der aktuelle Rentenwert (Ost) um rund 3 Prozent höher sind, als es der eigentlichen Formel und der langfristigen Zielsetzung entspricht. Die Sicherungsklauseln und ihre Erweiterung, mit der der Gesetzgeber eine Rentenkürzung vermeiden wollte, sind teilweise wegen der damit verbundenen Belastung der Beitragszahler auf Kritik gestoßen. Infolge der Sicherungsklauseln werden sich bis 2015 erhebliche Mehrbelastungen der Rentenversicherung ergeben, die sich 2011 auf rund 10 Mrd. Euro belaufen. In den Folgejahren vermindert sich der Mehraufwand, weil der Altersvorsorgeanteil weiter angehoben und der Ausgleichsbedarf weiter abgebaut wird.

27. Nach den Vorausschätzungen der Bundesregierung im Rentenversicherungsbericht 2010 sollen aber dank der anziehenden Konjunktur die Ausgleichsbedarfe bei dem aktuellen Rentenwert bis 2015 und bei dem aktuellen Rentenwert (Ost) schon bis 2014 abgebaut sein. Dies

setzt voraus, dass sich die vorausgeschätzte Entwicklung der Bruttolöhne und der Beschäftigung zwischen 2010 und 2014 tatsächlich auch ergibt. Die konjunkturellen Aussichten hierfür sind günstig. In diesem Fall würde es sich bei den finanziellen Folgen der Rentengarantie um eine vorübergehende Mehrbelastung der Rentenversicherung und ihrer Beitragszahler handeln, die aber die langfristige Wirkung der Reformen nicht in Frage stellt. Hinzu kommt, dass in dem Berichtszeitraum mit einer weiteren Anwendung der Sicherungsklauseln nicht zu rechnen ist.

28. Trotz der „Null-Anpassung“ zum 1. Juli 2010 ist hervorzuheben, dass die Rentenversicherung die weltweite Wirtschafts- und Finanzkrise unbeschadet überstanden hat. Dies hat nicht nur in den Medien Anerkennung gefunden, die z. T. der Rentenversicherung lange Zeit kritisch gegenüberstanden. Die Rentenversicherung wurde als „Fels in der Brandung“ beschrieben. Auch die Bevölkerung weiß wieder den Wert der Rentenversicherung mehr zu schätzen. Nach der jüngsten Postbank-Studie „Altersvorsorge in Deutschland 2010/2011“ bewerten drei Viertel der Bevölkerung die Rentenversicherung als eine ideale Form der Alterssicherung. Damit liegt die Rentenversicherung weit vor allen anderen Systemen der Alterssicherung.

V. Die Streichung der Erstattung von einigungsbedingten Leistungen

29. Durch das Haushaltsbegleitgesetz 2011 (Bundestagsdrucksache 17/3030) soll ab 2011 die Erstattung einigungsbedingter Leistungen nach § 291c SGB VI gestrichen werden. Der Rentenversicherung gehen dadurch im Jahr 2011 0,3 Mrd. Euro verloren, allerdings erhöht der Wegfall dieser Erstattungen den Bundeszuschuss für die Rentenversicherung in den neuen Ländern um rund 50 Mio. Euro jährlich. Obwohl es sich im Vergleich zur Summe der Rentenausgaben um relativ geringe Beträge handelt, die dank der vorhandenen Nachhaltigkeitsrücklage zunächst ohne Auswirkungen auf die Höhe des Beitragssatzes bleiben, und obgleich es sich um auslaufende, d. h. von der Bedeutung her stetig abnehmende Positionen handelt, sei dennoch kritisch angemerkt, dass es ordnungspolitisch problematisch ist, nicht-beitragsgedeckte Leistungen aus der Steuerfinanzierung in die Beitragsfinanzierung zu verschieben. Allerdings bewegen sich die Bundeszuschüsse und nicht-beitragsgedeckte Leistungen derzeit in etwa auf dem gleichen Niveau.

VI. Die Absicherung von Arbeitslosigkeit in der Rentenversicherung

1. Die Auswirkungen des Wegfalls der Beiträge für Bezieher von Arbeitslosengeld II (ALG II)/Grundsicherung für Arbeitsuchende

30. Die Beitragszahlung des Bundes zur Rentenversicherung für Bezieher der Grundsicherung für Arbeitsuchende soll infolge einer Änderung durch das Haushaltsbegleitgesetz 2011 ab 2011 entfallen. Für 2011 war

hierfür ein Betrag von 1,85 Mrd. Euro eingeplant, der der Rentenversicherung nun nicht mehr zur Verfügung steht. Diese Mindereinnahme verlangsamt den Aufbau der Nachhaltigkeitsrücklage; der Beitragssatz bleibt zunächst trotzdem stabil bei 19,9 Prozent. Er kann auch – wie geplant – 2014 auf 19,3 Prozent abgesenkt werden. Eine infolge der guten Konjunktur mögliche weitere Absenkung ist aber nicht möglich, so dass eine damit einhergehende weitere Absenkung des Bundeszuschusses und eine entsprechende Entlastung des Bundes ebenfalls ausscheiden.

31. Die Beitragsleistung des Bundes für die Empfänger von Arbeitslosengeld II entfällt, weil die Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld II nicht mehr als versicherungs- und damit beitragspflichtige Zeiten gewertet werden. Dem vom Bund für einen Empfänger von Arbeitslosengeld II zu zahlenden Beitrag lag zuletzt eine Bemessungsgrundlage von 205 Euro im Monat zugrunde. Der zu zahlende Beitrag beläuft sich 2010 auf 40,80 Euro im Monat. Wird dieser Beitrag ein Jahr gezahlt, ergibt sich daraus derzeit ein monatlicher Rentenanspruch in Höhe von etwas über 2 Euro, der künftig nicht mehr entstehen wird.

32. Nach dem bislang geltenden Recht verdrängte bei Versicherten, die über 25 Jahre alt sind, die Versicherungspflicht des Arbeitslosengeld II-Bezugs die Bewertung dieser Zeiten als Anrechnungszeit. Mit dem Wegfall der Versicherungspflicht ändert sich auch dies. Ab 2011 wird die Zeit des Arbeitslosengeld II-Bezugs als Anrechnungszeit berücksichtigt. Diese Anrechnungszeiten werden nicht selbst bewertet, sie verhindern aber, dass diese Zeiten als Lücken in der Versicherungsbiographie die nach der Gesamtleistung vorzunehmende Bewertung anderer beitragsfreier Zeiten, insbesondere der Zurechnungszeit, mindern. Der Effekt dieser Anrechnungszeiten besteht somit darin, dass sie in der individuellen Versicherungsbiographie keine „Lücke“ darstellen und damit die Bewertung anderer beitragsfreier Zeiten nicht verschlechtern. Das wirkt sich insbesondere dann aus, wenn vor dem Alter 60 eine Rente wegen Erwerbsminderung oder wegen Todes zu gewähren ist. Der Effekt ist umso größer, je früher der Versicherungsfall eintritt. In diesen Fällen kann sich gegenüber dem geltenden Recht für den einzelnen Versicherten eine Verbesserung ergeben, weil die Bewertung z. B. der Zurechnungszeit künftig auf der Grundlage des durchschnittlichen Werts der entrichteten Beiträge erfolgt ohne Berücksichtigung der niedrigen Entgeltpunkte aus den Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld II. Damit wird in diesen Fällen die mit der niedrigen Bewertung der Zeiten des Arbeitslosengeld II-Bezugs verbundene Verschlechterung bei der Gesamtleistungsbewertung aufgehoben, so dass sich der Anspruch auf eine Rente wegen Erwerbsminderung verbessern kann. Nach Angaben der Deutschen Rentenversicherung Bund ergab eine Auswertung der Zugänge in Erwerbsminderungsrenten für das Jahr 2007, dass etwa die Hälfte dieser Versicherten Zeiten der Langzeitarbeitslosigkeit hatten, und dass von diesen etwa 75 Prozent eine höhere Erwerbsminderungsrente erwarten könnten (BT Ausschuss für Arbeit und Soziales, Protokoll 17/32, S. 509). Genaue Zahlen, wie sich dies auf die Rentenhöhe auswirkt, liegen jedoch nicht vor. Die

Altersrente erhöht sich deswegen jedoch nur dann, wenn sie unmittelbar im Anschluss an eine solche Erwerbsminderungsrente gezahlt wird, ansonsten kommt es – in Abhängigkeit vom Vorliegen sonstiger beitragsfreier Zeiten – zu einer Verringerung des Anspruchs.

33. Der Wegfall der Versicherungspflicht für Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld II führt auch bei den Wartezeiten zu Einschränkungen. Die allgemeine Wartezeit von 60 Monaten kann mit ihnen nicht mehr erfüllt werden. Auf die besonderen Wartezeiten für die Altersrenten für langjährig Versicherte und für schwerbehinderte Menschen hat die Änderung keine Auswirkung. Auf sie anrechenbar sind auch Anrechnungszeiten. Gleiches gilt für die Voraussetzungen der Rente nach Mindesteinkommen. Auf die Wartezeit für die Altersrente für besonders langjährig Versicherte waren schon bisher Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld und Arbeitslosengeld II nicht anrechenbar. Anrechnungszeiten können den 10-Jahres-Zeitraum verlängern, der, um eine Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit beanspruchen zu können, mindestens mit 8 Jahren Pflichtbeitragszeit belegt sein muss. Beide Rentenarten laufen jedoch aus und fallen somit nicht mehr ins Gewicht. Außerdem können die Anrechnungszeiten mit dazu beitragen, dass die für die Renten wegen Erwerbsminderung geforderte Voraussetzung, dass in den letzten fünf Jahren vor dem Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre mit Pflichtbeiträgen belegt sein müssen, erfüllt werden kann, weil sie den Fünf-Jahreszeitraum verlängern. Schließlich rechnen auch Anrechnungszeiten zu den 25 Jahren mit rentenrechtlichen Zeiten, die vorhanden sein müssen, damit die Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung oder die Zeiten der nicht erwerbsmäßigen Pflege eines pflegebedürftigen Kindes höher bewertet werden können.

34. Der Gesetzgeber hat durch eine Änderung im Jahressteuergesetz dafür Sorge getragen, dass der Wegfall der Versicherungspflicht von Arbeitslosengeld II Empfängern sich nicht auf den Bereich der staatlich geförderten Altersvorsorge auswirkt. So gehören Arbeitslosengeld II-Empfänger trotz des Wegfalls der Versicherungspflicht weiter zum förderberechtigten Personenkreis der Riester-Rente.

2. Die rentenrechtliche Absicherung von Langzeitarbeitslosen

35. Um die im Haushaltsbegleitgesetz 2011 getroffene Änderung der rentenrechtlichen Absicherung von Langzeitarbeitslosen einordnen zu können, ist die längerfristige Entwicklung der Absicherung von Arbeitslosen in die Betrachtung einzubeziehen. Grundsätzlich gibt es zwei Methoden, wie Arbeitslose trotz des Verlusts ihres Arbeitseinkommens rentenrechtlich abgesichert werden können: Die eine ist, dass die Rentenversicherung die Zeit der Arbeitslosigkeit als beitragsfreie Zeit bei der Rentenberechnung berücksichtigt, die andere ist, dass für den Arbeitslosen Beiträge zur Rentenversicherung entrichtet werden. Bis in die 1970er Jahre waren Zeiten der registrierten Arbeitslosigkeit rentenrechtlich zunächst Ausfallzeiten, die, war die Halbbelegung erfüllt, mit dem

Durchschnitt aus all den Zeiten vor Beginn der Arbeitslosigkeit bewertet wurden. Damit hatte für den Bereich der Alterssicherung die Rentenversicherung das Risiko der Arbeitslosigkeit zu tragen und nicht die an sich dafür zuständige Bundesanstalt für Arbeit.

36. Da dies zunehmend als problematisch angesehen wurde, kam es zum 1. Juli 1978 durch das 20. Renten Anpassungsgesetz vom 27. Juni 1977 (BGBl I, 1040, 1744) zu einem grundlegenden Wandel. Arbeitslose, die Lohnersatzleistungen von der Bundesanstalt für Arbeit bezogen, wurden in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert. Die Beiträge für die Empfänger von Arbeitslosengeld hatte die Bundesanstalt für Arbeit, die Beiträge für die Empfänger von Arbeitslosenhilfe hatte der Bund zu tragen. Für Arbeitslose, die Sozialhilfe bezogen, blieb es bei der Anrechnung dieser Zeiten als Ausfallzeiten. Daran hatte sich bis zur Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Jahr 2005 nichts geändert. Aus den „Ausfallszeiten“ wurden jedoch „Anrechnungszeiten“.

37. 1982 wurde diese Entscheidung allerdings schon wieder revidiert. Ab 1983 waren infolge einer Änderung durch das Haushaltsbegleitgesetz 1983 vom 20. Dezember 1982 (BGBl I, 1857) die Zeiten der Arbeitslosigkeit selbst bei Leistungsbezug wieder nur Ausfallzeiten. Jedoch hatte die Bundesanstalt für Arbeit für die Bezieher von Arbeitslosengeld einen pauschalen Beitrag zur Rentenversicherung zu zahlen (§ 1385a RVO a.F.; § 112a AVG a.F.). Das Rentenreformgesetz 1992 vom 18. Dezember 1989 (BGBl I, 2261) brachte eine erneute Kehrtwendung. An den Bezug von Arbeitslosengeld und -hilfe war wieder die Pflichtversicherung in der Rentenversicherung gekoppelt. Die Beiträge für die Empfänger von Arbeitslosengeld waren und sind von der Bundesanstalt bzw. Bundesagentur für Arbeit zu entrichten. Für die Empfänger von Arbeitslosenhilfe hatte sie der Bund aus Steuermitteln zu tragen.

38. Beitragsbemessungsgrundlage waren zunächst 100 Prozent, dann 80 Prozent des der Leistung zugrunde liegenden Arbeitsentgelts. Dies gilt für die Bezieher von Arbeitslosengeld bis heute. Für die Bezieher von Arbeitslosenhilfe ist die Beitragsbemessungsgrundlage durch das Haushaltssanierungsgesetz vom 22. Dezember 1999 (BGBl I, 2534) ab dem Jahr 2000 auf den Zahlbetrag der Arbeitslosenhilfe abgesenkt worden. Durch das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003 (BGBl I, 2954) wurde als Beitragsbemessungsgrundlage für das an die Stelle der Arbeitslosenhilfe getretene Arbeitslosengeld II generell der Betrag von monatlich 400 Euro festgesetzt. Dieser Betrag wurde 2006 durch das Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 24. März 2006 (BGBl I, 558) auf 205 Euro reduziert. Die jetzt beschlossene Änderung streicht die Versicherungspflicht nun gänzlich.

39. Die Folge all dieser Maßnahmen in der Zusammenschau ist, dass, je länger der Bezug von Arbeitslosengeld II andauert und je jünger die davon Betroffenen sind, umso größer die Gefahr ist, dass Altersarmut droht (vgl.

Loose/Ohsmann, Ältere Bezieher von Arbeitslosengeld II in der gesetzlichen Rentenversicherung – Empirische Befunde, DRV 2010, 434 ff.). Auch die Bundesregierung räumt ein, „dass bei unterschiedlichen Erwerbsverläufen ein Bezug von Arbeitslosengeld II nicht zwingend zu einer Hilfebedürftigkeit im Alter führt“ (Bundestagsdrucksache 17/2593, S. 4). Kommt es zu ihr, fallen durch die Gesetzesänderung die auf die Grundsicherung wegen Alters und bei Erwerbsminderung anzurechnenden Renten niedriger aus; es werden infolgedessen die Finanzen der Kommunen stärker belastet.

40. Die Bundesregierung plant, im nächsten Jahr eine Kommission einzusetzen, die Vorschläge zur Vermeidung von Altersarmut erarbeiten soll. Der Sozialbeirat erwartet, dass diese Kommission auch der Frage nachgeht, wie für Langzeitarbeitslose die Gefahr gebannt werden kann, dass sie im Alter auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung angewiesen sein werden.

VII. Die Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre

41. Das RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz vom 20. April 2007 (BGBl I, 554) sieht vor, dass die Regelaltersgrenze ab dem Jahr 2012 stufenweise bis 2029 auf die Altersgrenze von 67 Jahren angehoben wird. In den ersten 12 Jahren ab 2012 erfolgt dies dadurch, dass jedes Jahr die Altersgrenze um einen Monat ansteigt, ab 2024, wenn die Altersgrenze bereits bei 66 Jahren liegt, jedes Jahr um 2 Monate. Erstmals betroffen ist der Geburtsjahrgang 1947, für den sich die Regelaltersgrenze um einen Monat verschiebt. Ab dem Geburtsjahrgang 1964 gilt dann die Regelaltersgrenze von 67 Jahren. Die Möglichkeit für langjährig Versicherte, ab dem 63. Lebensjahr vorzeitig in Rente zu gehen, bleibt erhalten. Ausnahmen gelten für schwerbehinderte Menschen, die künftig bei Erfüllung weiterer Voraussetzungen auch nach Abschluss der Altersgrenzenanhebung bereits mit Vollendung des 62. Lebensjahres vorzeitig Rente beanspruchen und mit 65 Jahren abschlagsfrei in Rente gehen können. Für besonders langjährige Versicherte, die 45 und mehr Jahre mit Beitrags- und Berücksichtigungszeiten aus Beschäftigung, Kindererziehung und Pflege zurückgelegt haben, bleibt es auch nach 2012 ohne Abschläge bei der Altersgrenze von 65 Jahren. Wird die Rente vorzeitig bezogen, mindert sie sich je Monat um 0,3 Prozent. Wer den Beginn der Altersrente hinausschiebt, erhält Zuschläge, je Monat 0,5 Prozent der Rente.

42. Der Sozialbeirat hat sich bereits mehrfach mit der Anhebung der Regelaltersgrenze beschäftigt. Er hat in seinem Gutachten zu den Rentenversicherungsberichten 2005 und 2006 die von der damaligen Großen Koalition geplante schrittweise Anhebung der Altersgrenze auf 67 Jahre begrüßt (Bundestagsdrucksache 16/906, S. 337 f., 16/3700 S. 77 ff.). Dies sei eine Antwort auf die höheren Kosten, die aus einer zunehmenden Rentenbezugsdauer als Folge einer steigenden Lebenserwartung erwachsen. Die Anhebung des Regelrenteneintrittsalters müsse aber von Instrumenten der Beschäftigungs- und Arbeitsmarkt-

politik flankiert werden, und in den Betrieben müssten ausreichend Arbeitsplätze für ältere Arbeitnehmer geschaffen werden. Gezielte Vermittlungsaktivitäten für Ältere und – im Hinblick auf das lebenslange Lernen – die Weiterqualifizierung schon im mittleren Alter seien zu intensivieren. Der Präventions- und Rehabilitationsgedanke und damit die gesundheitlichen Aspekte müssten gestärkt werden. Der Sozialbeirat hat damals gefordert, dass die Erhöhung des gesetzlichen Rentenalters so gestaltet sein sollte, dass sich die Arbeitnehmer und Arbeitgeber rechtzeitig auf die geänderte Rechtslage einstellen können und ein verfassungskonformer Vertrauensschutz eingehalten wird.

1 Gründe für eine erneute Stellungnahme des Sozialbeirats

43. Der Sozialbeirat hält es aufgrund des von der Bundesregierung vorgelegten Berichts gemäß § 154 Absatz 4 SGB VI sowie der lang anhaltenden politischen Diskussion um die Frage, ob es bei der beschlossenen Anhebung der Altersgrenze und bei ihrem stufenweisen Beginn ab 2012 bleiben soll, für notwendig, sich erneut mit der 2007 beschlossenen Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre zu beschäftigen.

1.1 Der Bericht der Bundesregierung nach § 154 Absatz 4 SGB VI

44. Gemäß § 154 Absatz 4 SGB VI hat die Bundesregierung den gesetzgebenden Körperschaften vom Jahre 2010 an alle vier Jahre über die Entwicklung der Beschäftigung älterer Arbeitnehmer zu berichten und eine Einschätzung darüber abzugeben, ob die Anhebung der Regelaltersgrenze unter Berücksichtigung der Entwicklung der Arbeitsmarktlage sowie der wirtschaftlichen und sozialen Situation älterer Arbeitnehmer weiterhin vertretbar erscheint und ob die getroffenen gesetzlichen Regelungen bestehen bleiben können. In diesem Bericht sind zur Beibehaltung eines Sicherungsniveaus vor Steuern von 46 vom Hundert über das Jahr 2020 hinaus von der Bundesregierung entsprechende Maßnahmen unter Wahrung der Beitragssatzstabilität vorzuschlagen. Die Bundesregierung hat diesen ersten Bericht zeitgleich mit dem Rentenversicherungsbericht 2010 am 17. November 2010 verabschiedet und den gesetzgebenden Körperschaften zugeleitet. Die Thematik der Anhebung der Altersgrenzen hat der Sozialbeirat in seinen Sitzungen am 28. September und am 17. November 2010 mit Herrn Staatssekretär Storm diskutiert.

45. Im Sommer 2010 hatte die Bundesregierung bereits auf eine Große Anfrage der Fraktion DIE LINKE zur „Beschäftigungssituation Älterer, ihre wirtschaftliche und soziale Lage und die Rente ab 67“ geantwortet (Bundestagsdrucksache 17/2271). Auch die ausführlichen Antworten zu den 234 Fragen und das damit auch zur Verfügung gestellte umfangreiche Zahlenmaterial hat der Sozialbeirat bei seinen Beratungen berücksichtigt. Gleiches gilt für die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der SPD-Fraktion zur Umsetzung der

Berichtspflicht nach § 154 Absatz 4 SGB VI (Bundestagsdrucksache 17/2299).

46. Die Bundesregierung sieht ihrem Bericht zufolge die Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre weiterhin als notwendig an, um die langfristigen Rentenniveausicherungsziele und Beitragssatzziele zu realisieren. Auch unter Berücksichtigung der aktuellen und künftigen Arbeitsmarktlage sei die Erhöhung des Renteneintrittsalters auch den älteren Arbeitnehmern zumutbar. Die lange Übergangszeit ermögliche die notwendigen Anpassungen und verteile die Folgen des demografischen Wandels gerecht zwischen den Generationen. Die getroffenen gesetzlichen Regelungen könnten und sollten bestehen bleiben.

47. Die Bundesregierung sieht bei der Erwerbstätigkeit gerade der Älteren eine besonders positive Entwicklung. Deutschland habe das EU-Ziel 2010, die Erwerbstätigenquote der über 55-Jährigen bis 2010 auf mindestens 50 Prozent zu erhöhen, bereits im Jahr 2007 überschritten. Von dieser Entwicklung profitierten nicht nur die Personen im Alter zwischen 55 und unter 65 Jahren, sondern insbesondere auch jene im Alter zwischen 60 und unter 65 Jahren. Deren Erwerbstätigenquote habe sich seit 2000 nahezu verdoppelt und liege aktuell bei rund 40 Prozent. Auch die Beschäftigungsquote bei den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Alter zwischen 60 und 64 Jahren habe sich seit dem Jahr 2000 verdoppelt und 2009 rund 23 Prozent betragen. Die Entwicklung zeige, dass der Prozess einer längeren Erwerbsdauer bereits begonnen habe und sehr dynamisch verlaufe.

48. Diese positive Entwicklung werde sich fortsetzen, zumal sich mit der durchschnittlichen Lebenszeit vor allem die Zeit eines gesunden und leistungsfähigen Alters verlängere. Eine längere Erwerbsbeteiligung älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer trage maßgeblich zu einer Erhöhung des gesamtwirtschaftlichen Wachstumspotenzials bei, wie der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung festgestellt habe. Die Bundesregierung fördere bereits durch eine Reihe von Initiativen eine längere Erwerbsbeteiligung älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Im Übrigen sei ein längeres Erwerbsleben keine Bedrohung, sondern eine Chance auf mehr Wohlstand und Teilhabe für die Menschen, wenn der Prozess nicht von heute auf morgen geschehe, sondern über einen längeren Zeitraum von allen Beteiligten gestaltet werde.

1.2 Die anhaltende politische Diskussion

49. In der derzeit – auch im Sozialbeirat – geführten, intensiven politischen Diskussion um die Anhebung des Renteneintrittsalters wird von Kritikern dieser Maßnahme befürchtet, dass sie bei sehr vielen Versicherten letztlich nur zu einer Rentenminderung führe. Die nicht gelegneten Anstrengungen von Wirtschaft und Politik, mehr ältere Arbeitnehmer zu beschäftigen, müssten verstärkt werden. Sie hätten immer noch nicht dazu geführt, dass sich die Erwerbstätigenquote der älteren Arbeitnehmer in den letzten Jahren so erhöht hätte, dass eine Anhebung der Regelaltersgrenze den Arbeitnehmern gegenüber zumutbar wäre. Nur 23 Prozent der 60 bis 64-Jährigen hät-

ten einen sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplatz, und in den rentennahen Jahrgängen der 63- und 64-Jährigen habe noch nicht einmal jeder Zehnte eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung. Außerdem wird die allgemeine Arbeitsmarktlage mit über drei Millionen registrierten Arbeitslosen als prekär angesehen. In der Wirtschaftskrise habe die Arbeitslosigkeit Älterer, die die Statistik ausweist, wieder deutlich zugenommen. Ein Drittel aller Arbeitslosen sei über 50 Jahre alt. Die Versicherten, die es nicht schafften, bis 67 Jahre erwerbstätig zu bleiben, müssten um bis zu 7,2 Prozentpunkte höhere Abschläge hinnehmen, was die Gefahr von Altersarmut erhöhe – insbesondere auch deswegen, weil gerade viele von denjenigen nicht bis 67 Jahre erwerbstätig sein könnten, die häufiger arbeitslos oder mit geringen Einkommen beschäftigt waren. Da die Erwerbchancen gerade im Alter sehr ungleich verteilt seien, führe die Erhöhung des gesetzlichen Rentenalters zu einer Polarisierung in der Seniorengeneration zwischen denen, die nicht bis zum gesetzlichen Rentenalter arbeiten können und mit Einbußen in die Rente gehen müssen, und denjenigen, denen ein längeres Verbleiben im Erwerbsleben gelinge. Zudem, sei sie auch nicht unbedingt notwendig, da es bislang ungenutzte Erwerbspersonenpotenziale in großem Umfang gebe. Darüber hinaus könne die steigende Produktivität die sinkende Zahl von Erwerbstätigen kompensieren. Daraus wird zum Teil die Forderung abgeleitet, von der Maßnahme überhaupt Abstand zu nehmen. Ein Teil der Kritiker will an der Anhebung der Regelaltersgrenze zwar festhalten, fordert aber, den Beginn der Anhebung von einer deutlichen Verbesserung der Arbeitsmarktlage Älterer abhängig zu machen. So wird beispielsweise vorgeschlagen, mit der Erhöhung des gesetzlichen Renteneintrittsalters erst zu beginnen, wenn zumindest 50 Prozent der Altersgruppe der 60 bis 64-Jährigen noch sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind.

50. Die Befürworter der Maßnahme betonen deren Notwendigkeit vor allem im Hinblick auf die nachhaltige Finanzierbarkeit der Rentenversicherung sowie ihre Bedeutung für den begonnenen Bewusstseinswandel in Bezug auf die älteren Beschäftigten. Ohne eine Anhebung der Regelaltersgrenze werde der weitere Anstieg der Lebenserwartung voll auf die Rentenbezugsdauer durchschlagen und zu einer entsprechenden Vergrößerung des Leistungsvolumens der Rentenversicherung führen. Es gehe somit bei der Anhebung des Renteneintrittsalters nicht darum, den Versicherten etwas von ihrem heutigen Besitzstand wegzunehmen. Es gehe vielmehr darum, dass die weiter deutlich steigende Lebenserwartung sich nicht voll in einer sich weiter verlängernden Rentenbezugsdauer niederschlage, die von den aktiv Versicherten zu finanzieren sei. Trotz der Anhebung des Renteneintrittsalters werde sich die Rentenbezugsdauer weiter verlängern und die Versicherten würden aus ihren Beiträgen einen höheren Barwert an Leistungen erzielen.

51. Ohne eine Anhebung der Altersgrenzen könnten die Beitragssatz- und Niveausicherungsziele (maximal 22 Prozent bzw. mindestens 43 Prozent bis 2030) nicht eingehalten werden. Ein höheres Renteneintrittsalter begrenze den demographisch bedingten Rückgang des Er-

werbspersonenpotenzials und wirke sich positiv auf die volkswirtschaftliche Leistung und damit auf den gesamten Wohlstand aus. Die Maßnahme sei den Betroffenen auch zumutbar, weil sich die Beschäftigungssituation der Älteren in den letzten Jahren spürbar verbessert habe. Auch in Zukunft sei vor dem Hintergrund der demographischen Veränderungen mit einer weiter positiven Entwicklung zu rechnen. Gewarnt wird auch davor, den für 2012 vorgesehenen Beginn der Anhebung der Altersgrenzen zu verschieben. Wer dies tue, verschiebe ihn auch 2014. Wer die Entwicklung jetzt stoppe, mache vieles von dem, was an größeren Beschäftigungschancen für Ältere bereits erreicht wurde, wieder rückgängig und verschiebe das Unumgängliche nur auf die Zukunft. Betroffen seien dann die künftigen Generationen. Deshalb sei diese nur langfristig zu bewirkende Änderung schon heute in Gang zu setzen und dieser Prozess jetzt nicht zu stoppen, ein notwendiger Aspekt von Generationengerechtigkeit. Hingewiesen wird schließlich darauf, dass während der letzten 25 bis 30 Jahre die Älteren kognitiv und körperlich um rund fünf Jahre jünger geworden seien (vgl. Baltes, in: Biomolecular Aspects of Aging, Max-Planck-Forum 4, 2002, S. 45). – Vereinzelt wird weitergehend sogar eine längerfristige Anhebung der Regelaltersgrenze auf 70 Jahre gefordert.

2 Für die Bewertung der Anhebung der Regelaltersgrenze maßgebliche Aspekte

52. Für die Bewertung der stufenweisen Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre ab 2012 sind neben der Arbeitsmarktlage (3) vor allem folgende Aspekte wesentlich:

- die sich weiter verlängernde Lebenserwartung (2.1),
- die – allerdings sehr unterschiedliche – Betroffenheit der Versicherten (2.2),
- die finanziellen Auswirkungen der Maßnahme (2.3.),
- verfassungsrechtliche Aspekte (2.4) und
- die Anhebung der Altersgrenze in anderen Systemen der Alterssicherung (2.5)

2.1 Die weiter ansteigende Lebenserwartung

53. Die Notwendigkeit, die Regelaltersgrenze auf 67 Jahre anzuheben, wird insbesondere damit begründet, dass die Lebenserwartung weiter zunimmt und sich – wenn nicht gegengesteuert wird – infolgedessen auch die Rentenbezugszeiten verlängern und deswegen die Rentenausgaben ansteigen. Dabei ist daran zu erinnern, dass die Lebenserwartung bereits in der Vergangenheit stark angestiegen ist und sich auch deshalb die durchschnittliche Rentenbezugsdauer seit 1960 bis 2009 um rund 84 Prozent, von 9,9 auf 18,2 Jahre, verlängert hat – ein Wertzuwachs der Ansprüche, der in der politischen Diskussion viel zu wenig beachtet wird.

54. Der Bericht der Bundesregierung betrachtet im Wesentlichen den Zeitraum bis 2030. Die demografische Entwicklung geht aber auch nach 2030 weiter. Das Statis-

tische Bundesamt geht in der Basisannahme seiner 12. Bevölkerungsvorausberechnung vom November 2009 davon aus, dass die Bevölkerung in Deutschland von heute 82 Millionen Menschen sich auf 70 bis 65 Millionen Menschen im Jahr 2060 verringern wird. Bis 2060 wird die fernere Lebenserwartung für 65-jährige Frauen und Männer jeweils um 5 Jahre ansteigen. Sie wird dann bei Männern bei 22,3 weiteren Jahren – insgesamt bei 87,3 Jahren – und bei Frauen bei 25,5 weiteren Jahren – insgesamt bei 90,5 Jahren – liegen. Eine günstigere Annahme führt zu noch höheren Zahlen. Innerhalb der Bevölkerung werden sich die Altersgruppen wesentlich verändern, wie die nachfolgende Übersicht deutlich macht:

Altersgruppe	2008	2060
0–20 Jahre	19 Prozent	16 Prozent
20–65 Jahre	61 Prozent	50 Prozent
65–80 Jahre	15 Prozent	20 Prozent
80 Jahre und älter	5 Prozent	14 Prozent

Quelle: Statistisches Bundesamt, 12. Koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung

55. Der Altenquotient, der das Verhältnis der über 65-Jährigen zu Personen im Alter von 20 bis 64 Jahren angibt, wird von 34 Prozent im Jahr 2008 auf 51 Prozent im Jahr 2030 und auf 63 Prozent im Jahr 2060 ansteigen, sich bis dahin also nahezu verdoppeln. Die Zahl der Menschen im heutigen Erwerbsalter (20 bis 65 Jahren) wird von heute rund 50 Millionen erst nach 2020 deutlich zurückgehen, aber schon 2035 nur noch 39 bis 41 Millionen betragen; 2060 werden es selbst bei einer Zuwanderung von jährlich 200 000 Personen nur noch 36 Millionen sein, 27 Prozent weniger als heute. Wandern nur 100 000 Personen jährlich zu, sinkt die Bevölkerung im Erwerbsalter noch weiter auf 33 Millionen, das sind 34 Prozent weniger als 2008. Innerhalb der Bevölkerung im Erwerbsalter wird sich der Anteil der 50- bis unter 65-Jährigen von 2008 31 Prozent bis 2020 auf 40 Prozent erhöhen, danach bis 2035 auf 36 Prozent sinken und anschließend in etwa gleich bleiben. Der Anteil der 30- bis unter 50-Jährigen wird von 49 Prozent über 42 Prozent im Jahr 2020 auf rund 45 Prozent 2035 absinken und anschließend ebenfalls in etwa gleich bleiben. Der Anteil der 20- bis unter 30-Jährigen wird von 20 Prozent im Jahr 2008 auf 18 Prozent im Jahr 2020 absinken und dann in etwa gleich bleiben.

56. Der Sozialbeirat ist sich bewusst, dass die veränderte Lebenserwartung ein statistischer Durchschnittswert ist und nicht bei allen Bevölkerungsgruppen gleichermaßen zum Tragen kommt. Die Bevölkerungsvorausberechnung ist darüber hinaus nicht zu verwechseln mit einer Prognose über die zukünftige Arbeitsmarktentwicklung, da hierfür noch zusätzliche Parameter (z. B. Erwerbsbeteiligung von Frauen, Qualifikationsniveau und wirtschaftliche Entwicklung) zu berücksichtigen sind (vgl. RZ 76 f.).

2.2 Die unterschiedliche Betroffenheit der Versicherten

57. Die Verlängerung der Lebensarbeitszeit ist für die Versicherten ein gravierender Einschnitt in ihre Lebensgestaltung. Doch sind sie davon je nach ihrem Versicherungsstatus vor Rentenbeginn unterschiedlich betroffen. Für alle Rentenbezieher gilt, dass die Rentenanpassungen infolge der schrittweisen Anhebung der Regelaltersgrenze und des insoweit weniger rentendämpfend wirkenden Nachhaltigkeits- und Beitragssatzfaktors höher ausfallen werden als ohne diese Maßnahme (vgl. RZ 62 f.)

- Für Personen, die bis zum Alter von 65 Jahren 45 Jahre mit Pflichtbeiträgen oder Berücksichtigungszeiten zurückgelegt haben, ändert sich wegen der Sonderregelung für besonders langjährige Versicherte im Übrigen nichts. Sie können auch nach 2012 wie bisher mit 65 ihre Altersrente ohne Abschläge beanspruchen.
- Ein Teil der Versicherten kann bis zum Alter 67 weiter arbeiten. Durch die zusätzlichen Beitragsjahre erwerben sie mehr Entgeltpunkte und steigern dadurch ihre Rente. Für den Durchschnittsverdiener erhöht sich die Rente bei zwei Jahren längerer Beitragszahlung nach heutigen Werten um 54,40 Euro in den alten und um 48,26 Euro in den neuen Bundesländern. Prozentual ist es bei dem Standardrentner mit bislang 45 Versicherungsjahren eine Erhöhung in den Werten von 2010 um 4,44 Prozent von 1 224 Euro auf 1 278,40 Euro in den alten und von 1 085,85 Euro auf 1 134,11 Euro in den neuen Bundesländern. Angesichts der durch die Anpassungsformel bewirkten Rentenniveauminderung sind diese zusätzlichen Rentenansprüche ein wichtiger und notwendiger Aspekt der Niveausicherung. Allerdings hätte sich nach der vorherigen Rechtslage die Rente durch die Verlängerung der Lebensarbeitszeit über 65 hinaus durch die Zuschläge (12 Prozent) noch deutlicher erhöht.
- Ein Teil der Versicherten kann zwar nicht bis zum Alter 67 arbeiten und wird vorher arbeitslos, bezieht aber bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres Arbeitslosengeld. Dessen Dauer beträgt für diese älteren Versicherten bei Erfüllung der weiteren Voraussetzungen (z. B. Erfüllung der Anwartschaftszeit und Einhaltung der Rahmenfrist) 24 Monate. Während des Bezugs von Arbeitslosengeld bleiben die Betroffenen in der Rentenversicherung versichert; die Bundesagentur für Arbeit zahlt die Beiträge auf der Basis von 80 Prozent des der Leistung zugrundeliegenden Arbeitsentgelts. Auch diese Versicherten steigern durch diese Beiträge ihren Rentenanspruch, haben aber während des Arbeitslosengeld-Bezugs in aller Regel nur einen Anspruch auf 60 Prozent ihres bisherigen Nettoarbeitsentgelts. Wer erst mit 65 arbeitslos wird und vorher die Anspruchsvoraussetzungen auf Arbeitslosengeld erfüllt hat, gehört aber nicht zur zentralen Problemgruppe der von der Anhebung der Regelaltersgrenze Betroffenen.
- Ein Teil der Versicherten hat schon vor dem 65. Lebensjahr eine Erwerbsminderungsrente bezogen. Diese Rente wird künftig zwei Jahre länger gezahlt und erst ab Alter 67 in eine Altersrente umgewandelt.

Dabei sind die der Erwerbsminderungsrente zugrundeliegenden Entgeltpunkte besitzgeschützt. Verschlechterungen sind nur in wenigen Fällen denkbar, in denen nach Beginn der Erwerbsminderungsrente Entgeltpunkte begründet wurden, die sich erstmals bei der Altersrente rentensteigernd auswirken. Diese Nachteile sind aber erstens selten, zweitens im Ausmaß nicht wesentlich. Auch dieser Personenkreis zählt daher nicht zu den Problemgruppen infolge der Anhebung der Regelaltersgrenze. Verschlechterungen können aber bei den Personen eintreten, die nach Vollendung des 60. Lebensjahres erwerbsgemindert werden.

- Ein Teil des von der Anhebung der Regelaltersgrenze betroffenen Personenkreises hat sich schon vor dem 65. Lebensjahr aus dem deutschen sozialversicherungspflichtigen Erwerbsleben zurückgezogen und keine Beiträge mehr zur Rentenversicherung entrichtet.
 - Zu diesen latent Versicherten zählen zunächst die Beamten und die Mitglieder berufsständischer oder kirchlicher Versorgungssysteme, die zuvor rentenversichert waren. Sie sind in ihren Versorgungssystemen abgesichert und stellen rentenrechtlich keine Problemgruppe dar.
 - Keine Problemgruppe sind – im Hinblick auf die Anhebung der Altersgrenze – auch die Versicherten, die sich für eine selbständige Tätigkeit entschieden und sich danach nicht weiter rentenversichert haben. Allerdings fällt die Entscheidung für die Selbständigkeit – insbesondere für die Solo-selbständigkeit – nicht immer freiwillig, sondern erfolgt aufgrund der Arbeits- bzw. Beschäftigungssituation. Die Betroffenen sind nur zum Teil anderweitig für das Alter abgesichert. Darauf, dass insbesondere Solo-Selbständige vielfach unzureichend sozial gesichert sind, hat der Sozialbeirat in seinem Gutachten 2009 (Bundestagsdrucksache 17/52, S. 78 ff.) bereits hingewiesen.
 - Auch keine Problemgruppe sind Ausländer, die in Deutschland gearbeitet und unter Mitnahme ihrer Rentenansprüche in ihr Heimatland zurückgekehrt sind. Sie müssen, wollen sie eine deutsche Rente ohne Abschläge beziehen, zwei Jahre länger auf ihren Bezug warten und ggf. in ihrem Heimatland entsprechend länger arbeiten. Das kann, wenn das dortige Rentensystem Renten schon vor dem 67. Lebensjahr zubilligt, zu Problemen führen, die aber die deutsche Entscheidung nicht beeinflussen können. Mittel- und langfristige ist zudem zu erwarten, dass sich die Altersgrenzen in Europa angleichen werden.
 - Aus vergleichbaren Gründen zählen auch Deutsche, die nach einer Beschäftigung hier ins Ausland gezogen sind, nicht zu den relevanten Problemgruppen.
 - Zu den latent Versicherten zählen auch Personen, die sich nach einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung auf den Haushalt zurückgezogen haben. Auch ihr Rentenanspruch beginnt abschlags-

frei zwei Jahre später. Soweit eine ausreichende Unterhaltssicherung vorliegt, sind die Betroffenen in aller Regel nicht problematisch betroffen. Soweit der Rückzug auf die Verschlossenheit des Arbeitsmarkts oder auf gesundheitliche Probleme zurückzuführen war, können damit Probleme in der sozialen und wirtschaftlichen Absicherung der Betroffenen verbunden sein, die sich mit der Erhöhung des gesetzlichen Rentenalters noch erhöhen.

- Soweit Versicherte vor dem vollendeten 65. Lebensjahr arbeitslos werden, reicht ihr Anspruch auf Arbeitslosengeld nicht aus, um sie bis zum vollendeten 67. Lebensjahr abzusichern. Sofern sie bis zum Auslaufen des Arbeitslosengeldanspruchs nicht wieder in den Arbeitsmarkt zurückfinden, können sie im Anschluss auf das Arbeitslosengeld II angewiesen sein, das aber nach der jetzt beschlossenen Änderung (dazu VI.) zu keiner Versicherungspflicht in der Rentenversicherung mehr führt. Trotzdem kann auch diese Personengruppe nicht gänzlich als Problemgruppe eingestuft werden.
 - Steht den betroffenen Personen nur ein Rentenanspruch zu, der niedriger ist als das Arbeitslosengeld II, kann es günstiger sein, diese Leistung statt der Rente zu beziehen, auf die diese Versicherten wegen der Anhebung der Altersgrenze auch nicht vor dem Alter 63 bzw. 65 verwiesen werden können. Allerdings ist die Grundsicherung nach SGB II mit einer Bedürftigkeitsprüfung verbunden. So kann das höhere Rentenalter dazu führen, dass vorhandene Ersparnisse aufgebraucht werden müssen, bevor ein Anspruch auf die Grundsicherung verwirklicht werden kann.
 - Von der Altersgrenzenanhebung betroffen sind jedoch die Versicherten, deren Rentenanspruch höher ist als das Arbeitslosengeld II, auf das sie angewiesen sind. Beanspruchen Versicherte die Rente vor der Vollendung des 67. Lebensjahres, müssen sie je Monat des vorzeitigen Rentenbezugs 0,3 Prozent des Rentenbetrages als Abschlag hinnehmen. Der Prozentsatz der Abschläge kann wegen der auf 67 Jahre angehobenen Altersgrenze im Einzelfall im Jahr 2029 um bis zu 7,2 Prozentpunkte steigen. Das ist bei einer Standardrente im Jahr 2010 ein Betrag von 88,13 Euro in den alten und von 78,18 Euro in den neuen Bundesländern. Die Rente sinkt allein durch die zusätzlichen Abschläge von 7,2 Prozent von 1 224 Euro auf 1 135,87 Euro in den alten und von 1 085,85 Euro auf 1 007,67 Euro in den neuen Bundesländern. Insgesamt können die Abschläge aber noch höher sein (max. 14,4 Prozent). Auch diese Versicherten sind daher nicht nur dadurch betroffen, dass die Anpassungen hinter der Lohnentwicklung zurückbleiben. Seine Rente kann sich individuell außerdem noch um Abschläge mindern.

58. Wie diese Gruppen sich zahlenmäßig entwickeln werden, hängt ganz wesentlich von den künftigen Erwerbschancen der Älteren ab (dazu 3.). Für den Rentenzugang des Jahres 2009 gibt es folgende Zahlen:

Versicherungsstatus vor Rentenbeginn	Insgesamt	Männer	Frauen
Versicherungspflichtige Beschäftigung	20,1 Prozent	20,7 Prozent	19,5 Prozent
Altersteilzeit/ Vorruhestand	16,0 Prozent	19,8 Prozent	12,7 Prozent
Arbeitslosengeld	8,8 Prozent	9,1 Prozent	8,5 Prozent
Arbeitslosengeld II	7,7 Prozent	9,3 Prozent	6,4 Prozent
Sonstige aktive Versicherungsverhältnisse	13,3 Prozent	10,5 Prozent	15,8 Prozent
Passive Versicherung	34,0 Prozent	30,6 Prozent	37,1 Prozent
Personen insgesamt	673.510	318.548	354.962

(Quelle: Deutsche Rentenversicherung)

59. Diese Zahlen haben bei einem um zwei Jahre hinausgeschobenen Rentenbeginn eine nur sehr eingeschränkte Aussagekraft, zudem lassen sie nicht erkennen, wie viele der Versicherten vorzeitig unter Inkaufnahme von Abschlägen in Rente gegangen sind. Dies waren 2009 55,4 Prozent aller Rentenzugänge mit deutlich höheren Prozentzahlen in Regionen mit hoher Arbeitslosigkeit. Bei den Altersrentnern mit vorzeitigem Rentenbezug beträgt die Minderung im Durchschnitt 114 Euro. Bei denjenigen Arbeitnehmern, die es nicht schaffen, ihre Lebensarbeitszeit zu verlängern, wird die Erhöhung des gesetzlichen Rentenalters zu höheren Abschlägen als im status quo führen.

60. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass die Gruppen, die durch die Anhebung der Altersgrenzen rentenrechtliche Einbußen hinnehmen müssen, deutlich kleiner sind, als gemeinhin angenommen wird. Zu ihnen rechnen insbesondere all die Personen nicht, die bis Alter 67 entweder Arbeitslosengeld oder erstmalig bis zum vollendeten 60. Lebensjahr Erwerbsminderungsrenten beziehen oder latent versichert sind. Negativ betroffen sind insbesondere diejenigen, für die sich der Bezug von Arbeitslosengeld II verlängert, wenn dieses niedriger ist als die Rente.

61. Der Sozialbeirat ist sich einig, dass es das Ziel von Politik, Wirtschaft und Gewerkschaften sein muss, alles dafür zu tun, dass so viele Versicherte wie irgend möglich bis zum gesetzlichen Rentenalter tatsächlich arbeiten können. Der dadurch erreichte höhere Rentenanspruch mindert die Wirkung der Rentenniveausenkung.

2.3 Die finanziellen Konsequenzen der Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre

62. Die Anhebung der Regelaltersgrenze hat für die Versicherten und die Rentenversicherung zum Teil gegenläufige finanzielle Konsequenzen. Einige werden die Beitragseinnahmen steigern bzw. die Rentenausgaben mindern. Ein Teil der Versicherten wird länger arbeiten. Dadurch steigen die Beitragseinnahmen der Rentenversicherung. Ein anderer Teil der Versicherten wird den Ren-

teintritt nicht hinausschieben. Für sie werden (höhere) Abschläge fällig, die die Rentenausgaben mindern.

63. Die Anhebung der Regelaltersgrenze hat allerdings auch andere Aspekte, die zu einer Steigerung der Rentenausgaben führen.

- Soweit Versicherte länger arbeiten, erzielen sie auch einen entsprechend höheren Rentenanspruch.
- Je mehr Versicherte länger arbeiten, desto mehr führt der Nachhaltigkeitsfaktor zu höheren Anpassungen. Seine Wirkung hängt davon ab, wie sich das in Äquivalenzen ausgedrückte Verhältnis von Beitragszahlern zu Rentnern entwickelt. Der Nachhaltigkeitsfaktor spiegelt neben der demographischen Entwicklung auch die Arbeitsmarktsituation und das Rentenzugangsverhalten wider. Er ist zudem selbst von Reformmaßnahmen bestimmt, soweit diese über ihre Wirkung auf den aktuellen Rentenwert hinaus das Rentenvolumen determinieren (z. B. Regelungen im Bereich der Altersgrenzen). Die Anpassung fällt damit künftig umso geringer aus, je ungünstiger sich das Zahlenverhältnis von Rentnern zu Beitragszahlern entwickelt, d. h. je weniger Beitragszahler für einen Rentner aufkommen, z. B. weil sich die Lebenserwartung verlängert hat. Steigt hingegen (auch) die Zahl der Arbeitnehmer, verringert sich der Bremseffekt dieses Faktors und die Anpassung fällt höher aus. Die Anhebung der Altersgrenze dämpft somit die von dem Nachhaltigkeitsfaktor ausgehende Rentenniveauminderung.

64. Die sich aus der Anhebung der Regelaltersgrenze ergebende finanzielle Entlastung für die Rentenversicherung wird wegen der Sonderregelung für besonders langjährig Versicherte um mindestens ein Viertel gemindert. Sie eingerechnet wird die Entlastung ab 2030 auf jährlich 0,5 Beitragssatzprozentpunkte eingeschätzt. Das Sicherungsniveau wird wegen der Rückwirkungen auf die Rentenanpassung um 0,6 Prozentpunkte höher ausfallen.

65. Die Erhöhung des gesetzlichen Rentenalters hat auch bei den anderen Sozialversicherungssystemen Auswirkungen, die die Einnahmen und Ausgaben verändern

können. Eine steigende Beschäftigung Älterer wirkt sich erhöhend auf die Beitragseinnahmen aus. Nehmen durch die Verlängerung der Lebensarbeitszeit die Krankheits- oder Arbeitslosigkeitszeiten zu, entstehen bei anderen Sozialversicherungsträgern auch höhere Ausgaben, bei der Lohnfortzahlung im Krankheitsfall auch für die Arbeitgeber.

2.4 Zur Verfassungsmäßigkeit der Anhebung der Altersgrenze

66. Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die beschlossene Anhebung der Regelaltersgrenze bestehen nicht. Zwar werden auch die Altersgrenzen von dem Eigentumsschutz miterfasst, den das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung den Rentenanrechten zubilligt. Die Gegenleistung, die die Rentenversicherung für die ihr gezahlten Beiträge erbringt, ergibt sich nicht nur aus der Höhe der Rente, sondern auch aus ihrer Laufzeit. Aus ihrer Höhe und der Laufzeit errechnet sich ihr Barwert. Je höher er ist, umso mehr muss an Beiträgen gezahlt werden, um ihn zu finanzieren. Aus dem Eigentumsschutz der Renten lässt sich daher ihre Laufzeit nicht herausrechnen. Dies gilt dann auch für ihren Beginnzeitpunkt: die Altersgrenze.

67. Das schließt jedoch ihre Änderung verfassungsrechtlich nicht aus. Der Gesetzgeber kann auch insoweit Inhalt und Schranken des Eigentums bestimmen und Altersgrenzen neu festsetzen, wie er es mit der Rentenreform 1992 getan und mit dem Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetz (WFG, BGBl 1996 S. 1461 bis 1475) beschleunigt hat, ohne dass das Bundesverfassungsgericht dies beanstandet hätte (BVerfG, NZS 2004, 365 ff.). Dem Gesetzgeber kommt insoweit ein großer Spielraum zu. Die Begründung der Maßnahme mit der weiteren Verlängerung der Lebenserwartung und der mit ihr verbundenen Verlängerung der Rentenbezugsdauer genügt verfassungsrechtlich, um die Maßnahme zu legitimieren.

68. Da die Maßnahme den Betroffenen gegenüber verhältnismäßig und zumutbar sein muss, ist es notwendig, einen langen Übergangsprozess vorzusehen. Dies ist gesetzlich gewährleistet. Die Maßnahme beginnt erst 5 Jahre, nachdem sie beschlossen wurde. Die Anhebung erfolgt stufenweise über 18 Jahre. Zur Zumutbarkeit der Maßnahme gehört unverzichtbar aber auch, dass der Gesetzgeber alles ihm Mögliche unternimmt, was den Älteren erleichtert, länger im Erwerbsleben zu bleiben.

2.5 Die Anhebung der Altersgrenzen in anderen Systemen der Alterssicherung

69. Die Anhebung des gesetzlichen Renteneintrittsalters hat Signalfunktion auch für andere Alterssicherungssysteme in Deutschland. Für die Beamten des Bundes ist diese Maßnahme inhaltsgleich übertragen worden. Einige Bundesländer, wie z. B. Hamburg und Nordrhein-Westfalen, haben ebenfalls gleichgezogen. In Bayern ist ein entsprechendes Gesetz in der parlamentarischen Beratung. Andere Bundesländer haben angekündigt, dass sie diesen Schritt ebenfalls tun werden. Auch die meisten berufsständischen Versorgungswerke haben in ihren Satzungen bereits die Altersgrenze von 67 Jahren mit entsprechenden Übergangsregelungen verankert. Die ergänzende betriebliche Altersversorgung übernimmt meist die Risikodefinition der Rentenversicherung, mithin auch die Altersgrenze 67. In den Zusatzversicherungen des öffentlichen Dienstes gilt dies ebenfalls.

70. Auch in anderen Ländern wird über eine Anhebung der Regelaltersgrenze diskutiert. Das Vereinigte Königreich hat eine Anhebung auf 68 Jahre bis zum Jahr 2046 beschlossen, wobei 2011 eine beschleunigte Anhebung verabschiedet werden soll. Irland plant eine Anhebung auf 68 Jahre bis 2028. Dänemark hat beschlossen, bis 2027 die Grenze auf 67 Jahre ansteigen zu lassen. Spanien will bis Ende 2010 ein Gesetz zur Anhebung der Altersgrenze auf 67 Jahre verabschieden. Griechenland will bis 2013 die Grenze von 61 Jahren auf 65 Jahre heraufsetzen; Frankreich hat beschlossen, sie bis 2018 je nach Versicherungsdauer von 60 auf 62 Jahre bzw. 65 auf 67 Jahre hinauszuschieben.

3. Die heutigen und künftigen Erwerbschancen der älteren Arbeitnehmer

71. Die Analyse der von der Anhebung der Altersgrenze betroffenen Personengruppen und die verfassungsrechtliche Bewertung der Maßnahme zeigen, wie bedeutsam die künftige Erwerbsbeteiligung der älteren Arbeitnehmer ist. Je höher sie ist, desto mehr kommen auch die positiven finanziellen Effekte der Anhebung der Altersgrenze zum Tragen.

3.1 Die heutige Erwerbsbeteiligung der älteren Arbeitnehmer

72. Bei der Erwerbsbeteiligung älterer Arbeitnehmer hat es in den letzten Jahren signifikante Verbesserungen gegeben, wie die nachfolgende Übersicht zeigt:

		2000	2009	Veränderung um
Erwerbstätigenquote der 60- bis u. 65-Jährigen	Männer	27,8 Prozent	46,7 Prozent	+ 68 Prozent
	Frauen	12,2 Prozent	30,4 Prozent	+149 Prozent
	Insgesamt	19,9 Prozent	38,4 Prozent	+ 93 Prozent
Quote der 60- bis u. 65-Jährigen in sv-Beschäftigung	Männer	16,4 Prozent	28,1 Prozent	+71 Prozent
	Frauen	5,5 Prozent	18,9 Prozent	+ 244 Prozent
	Insgesamt	10,9 Prozent	23,4 Prozent	+ 115 Prozent

(Quelle: vgl. Bericht der Bundesregierung gemäß § 154 Absatz 4 SGB VI, S. 108, 109)

73. Auch die Erwerbstätigenquote¹ der 55- bis 64-Jährigen hat sich deutlich erhöht. 2000 lag sie noch bei 37,5 Prozent, 2009 bereits bei 55,9 Prozent, somit um 49 Prozent höher. Der in der Europäischen Union im Rahmen der sog. „Lissabon-Ziele“ bis 2010 zu erreichende Richtwert von 50 Prozent wurde bereits 2007 überschritten. Dabei gibt es einen deutlichen Zusammenhang zwischen den Quoten und der Qualifikation. Je höher der Schulabschluss bzw. die formale Qualifikation ist, desto höher ist auch im Alter die Erwerbstätigenquote (vgl. Walwei, „Arbeitsmarktchancen Älterer – Empirische Befunde und Perspektiven“, DRV 2010, 421 [425]). Die Beschäftigungsquote Älterer ist in wirtschaftlich starken Regionen höher als in weniger prosperierenden Regionen, wenn auch nur geringfügig höher (Bundestagsdrucksache 17/2271, S. 34). Zu erinnern ist auch daran, dass insbesondere die Quote der 60- bis 65-Jährigen in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung nicht zum Ausdruck bringt, dass viele der 60- bis 64-Jährigen selbständig oder Beamte sind.

74. Die höhere Erwerbsbeteiligung der Älteren spiegelt sich auch in einem Anstieg des durchschnittlichen Eintrittsalters in eine Altersrente wider. Dies ist allerdings auch darauf zurückzuführen, dass die Erwerbsbeteiligung der nachrückenden Kohorten – insbesondere was die Frauen betrifft – schon während des früheren Verlaufs des Erwerbslebens höher war.

	2000	2009
Deutschland insgesamt	62,3	63,2
Alte Bundesländer	62,6	63,4
Neue Bundesländer	60,8	62,3
Frauen insgesamt	62,3	62,9
Alte Bundesländer	62,8	63,2
Neue Bundesländer	60,5	61,6
Männer insgesamt	62,2	63,5
Alte Bundesländer	62,4	63,6
Neue Bundesländer	61,2	63,1

(Angabe in Jahren, Quelle: DRV Bund, Rentenversicherung in Zahlen, 2010, S. 68)

75. Zu den Veränderungen in den letzten Jahren gehört auch, dass Betriebe beginnen, ihre Arbeitsplätze an die

¹ Die Definition der Erwerbstätigkeit folgt dem Labour-Force-Konzept der International Labour Organization (ILO). Erwerbstätig ist jede Person im erwerbsfähigen Alter, die in einem einwöchigen Berichtszeitraum mindestens eine Stunde lang gegen Entgelt oder im Rahmen einer selbstständigen oder mithelfenden Tätigkeit ggf. auch nur vorübergehend gearbeitet hat. Die Erwerbstätigenquote entspricht dem Verhältnis der Zahl der Erwerbstätigen eines Alters zur gleichaltrigen Bevölkerung

Bedürfnisse der älteren Arbeitnehmer anzupassen. Einige Tarifverträge – etwa der Tarifvertrag von IG BCE und BAVC „Lebensarbeitszeit und Demografie“ (2008) – sehen Verpflichtungen zur betriebsinternen Weiterbildung, zu einem verbindlicheren betrieblichen Gesundheitsmanagement mit entsprechenden Verpflichtungen sowohl für die Betriebe wie für die Beschäftigten vor. Bereits jetzt verfolgen viele Betriebe eine aktive Gesundheitspolitik.

3.2 Die künftigen Erwerbschancen älterer Arbeitnehmer verbessern

76. Diese Entwicklung wird intensiviert werden müssen. Es wird stärker als bisher erforderlich sein, die Arbeitsbedingungen alters- und altermngerecht auszugestalten. Der Sozialbeirat ist der Auffassung, dass die bisherigen Maßnahmen weiter fortgeführt werden müssen, und dass mehr getan werden muss, um die Konsequenzen des demografischen Wandels für den Arbeitsmarkt aufzufangen. Hier liegen die Handlungsfelder vor allem im Bereich von Bildung und Weiterbildung, Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation.

77. Angesichts der gravierenden demographischen Veränderungen, die (auch) auf Deutschland zukommen und die auch die Situation auf dem Arbeitsmarkt erfassen, ist es nicht möglich, die heutige Situation in die mittelfristige und langfristige Zukunft zu verlängern. Die Bevölkerung im Erwerbsalter wird sich – wenn auch erst nach 2020 – sehr schnell verringern von heute rund 50 Millionen bis 2035 auf rund 40 Millionen und bis 2060 auf je nach Zuwanderung zwischen 33 und 36 Millionen Personen. Innerhalb dieses Teils der Bevölkerung wird sich der Anteil der 50- bis unter 65-Jährigen schon bis 2020 um fast ein Viertel von 31 Prozent auf 40 Prozent erhöhen und sich dann bei rund 37 Prozent einpendeln. Der Rückgang der Personen im Erwerbsalter wird zwangsläufig dazu führen, dass bislang nicht hinreichend genutzte Erwerbspersonenpotentiale in wesentlich größerem Maße genutzt werden, als es bislang der Fall ist. Dies gilt auch für die stark ansteigende Personengruppe der 50- Jährigen und älteren Personen. Für das Institut für Arbeitsmarkt und Berufsforschung (IAB) ist sie „eine der bedeutenden Personalreserven für die Zukunft“ (Walwei, DRV 2010, 421 [424]). Die Notwendigkeit, diese Gruppe in Beschäftigung zu halten, wird schon in den kommenden Jahren wesentlich größer sein als es heute der Fall ist. Deshalb geht das IAB auch in Zukunft von einem weiter steigenden Renteneintrittsalter aus (Walwei, DRV 2010, 421 [423]).

78. Doch setzt dies erhebliche Anstrengungen voraus. Nach den Erkenntnissen des IAB werden im Zuge des Übergangs zur Wissensgesellschaft qualitativ hochwertige Tätigkeiten weiter an Bedeutung gewinnen, während die Nachfrage nach geringer qualifizierten Arbeitskräften zurückgehen dürfte. Dazu steht in krassem Widerspruch, dass in den alten Bundesländern ein Drittel der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter keine Berufsausbildung besitzt. Diesen eklatanten Missstand umschreibt das IAB mit „Bildungsstagnation“ (Walwei, DRV 2010, 421 [426]). Sie führt dazu, dass, wenn die stark besetzten und

gut qualifizierten Jahrgänge der heute älteren Arbeitnehmer aus dem Erwerbsleben ausscheiden, die geburten-schwachen und dazu noch schlechter qualifizierten Jahrgänge keinen adäquaten Ersatz bieten können (Walwei, a. a. O.). Die Sorge ist, dass es, wenn nicht so schnell wie möglich gegengesteuert wird, trotz eines wachsenden Fachkräftemangels bei einer eher hohen Arbeitslosigkeit bleiben könnte. Es gibt somit keine Automatik, dass sich infolge des demografischen Wandels die Arbeitsmarktchancen der Älteren wesentlich verbessern.

VIII. Zur Verteilung der Verantwortung zwischen gesetzlicher und privater Altersvorsorge

79. Der Sozialbeirat diskutiert zunehmend die durch die Reformen in der ersten Hälfte dieses Jahrzehnts neu definierte Verantwortung der Rentenversicherung im Gesamtsystem der Altersvorsorge. Danach kann die Rentenversicherung als Regelsicherung der gesamten Bevölkerung selbst bei durchgehender Versicherung nicht mehr allein den angemessenen Lebensstandard im Alter sicher stellen. Ergänzend müssen Leistungen der betrieblichen und sonstigen privaten Vorsorge hinzutreten.

80. Ob dies tatsächlich der Fall sein wird und ob die Versicherten von den steuerlich geförderten Möglichkeiten der privaten Vorsorge den notwendigen Gebrauch machen, lässt sich mit hinreichender Sicherheit noch nicht beurteilen, zumal – wie es nach den Ergebnissen der neuesten Postbank-Studie aus dem Jahre 2010 scheint – die Folgen der Finanz- und Wirtschaftskrise die Versicherten, was ihre private Vorsorge anbetrifft, erheblich verunsichert haben. Die bisher vorliegenden Daten zur Riester-Rente und zur Entgeltumwandlung im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung sind auch zehn Jahre nach der Reform unzureichend. Der Sozialbeirat empfiehlt der Bundesregierung, die Datenlage zur Beurteilung der Vorsorge-Aktivitäten im Rahmen kapitalgedeckter Altersvorsorgesysteme zu verbessern.

81. Auf eine problematische Entwicklung will der Sozialbeirat aber schon jetzt hinweisen. Von den Niveausenkungen in der Rentenversicherung werden zwangsläufig auch die Renten wegen Erwerbsminderung erfasst. Sie werden zudem in den Fällen, in denen diese Renten vor dem vollendeten 63. Lebensjahr beginnen, um Abschläge von bis zu 10,8 Prozent gekürzt. Diese Kürzungen werden allerdings dadurch zum Teil aufgefangen, dass die Zurechnungszeit bis zum 60. Lebensjahr verlängert wurde. Bei den Empfängern von Renten wegen Erwerbsminderung erfüllt die zusätzliche Vorsorge ihre Er-

gänzungsfunktion nur unzureichend. Nicht in allen betrieblichen Versorgungssystemen ist das Erwerbsminderungsrisiko abgesichert. Die private Vorsorge zur Absicherung des Risikos der Berufsunfähigkeit hat zwar zugenommen (auf 16,8 Millionen Verträge in 2009), schließt die Lücke aber nicht. Auch die von dem Sozialbeirat zu diesem Thema gehörten Sachverständigen von der Arbeitsgemeinschaft betrieblicher Altersversorgung (aba), dem Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) und der Deutschen Rentenversicherung Bund haben diesen Befund bestätigt. Versicherte, die eine Rente wegen Erwerbsminderung beziehen, sind im Verhältnis zu den Altersrentnern überproportional ergänzend auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung angewiesen. Von den über 17,1 Millionen Versicherten, die 2006 eine Rente wegen Alters bezogen, waren rund 241 000 ergänzend auf die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung angewiesen (1,4 Prozent) – zu drei Vierteln Frauen. Von den 861 000 Versicherten, die 2006 eine Rente wegen Erwerbsminderung bezogen, erhielten ergänzend rund 83 000 Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (9,6 Prozent) – etwas überwiegend Männer. Die Anhörung zeigte auch die Schwierigkeiten, das Erwerbsminderungsrisiko in einem ergänzenden, auf Freiwilligkeit beruhenden System effizient abzusichern.

82. Diese Zahlen lassen befürchten, dass wegen der nicht ausgeglichenen Niveausenkung bei den Erwerbsminderungsrenten noch mehr ihrer Empfänger ergänzend auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung angewiesen sein werden. Der Gesetzgeber sollte daher zum einen prüfen, ob dieser Entwicklung dadurch gegengesteuert werden kann, dass durch eine Neuordnung der steuerlichen Förderung die Absicherung des Erwerbsminderungsrisiko in der privaten Vorsorge gestärkt werden kann. Zum anderen empfiehlt der Sozialbeirat der von der Bundesregierung geplanten Kommission zur Vermeidung von Altersarmut, ihr Augenmerk auf die Absicherung des Risikos der Erwerbsminderung zu richten und dabei insbesondere zu prüfen, ob und wie geeignete Angebote der betrieblichen und privaten Vorsorge sowie der gesetzlichen Rentenversicherung gestaltet werden können.

Berlin, den 24. November 2010

Prof. Dr. Franz Ruland

